

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

In wenigen Wochen jährt sich die Neuordnung der Juristenausbildung zum ersten Mal. Grund genug für den Berliner Anwaltsverein und die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes, der Juristenausbildung das Thema dieses Heftes zu widmen.

Kaum ein Thema hat Generationen von Juristen so intensiv beschäftigt wie die Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses. Man erinnert sich an die großen Diskussionen Ende der 70er Jahre über die einstufige oder zweistufige Juristenausbildung oder auch an das X- und Y-Modell, das zu Beginn der 90er Jahre heftig diskutiert wurde. Im Kern verbürgt sich hinter dieser Auseinandersetzung das Dilemma, dass einerseits an der einheitlichen Juristenausbildung mit zwei Staatsexamina festgehalten werden soll, während auf der anderen Seite immer offensichtlicher wird, dass die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder auch einer unterschiedlichen Ausbildung bedürfen. Diesen Zielkonflikt hat auch der nach langwierigen Diskussionen geborene Änderungsentwurf zur Juristenausbildung nicht überwunden – ganz im Gegenteil: die Unentschiedenheit des Gesetzes zeigt die Spannungen offen auf.

Der Schwerpunkt anwaltspezifischer Ausbildung ist in der neuen Juristenausbildung deutlich erkennbar. Die Dauer der Anwaltsstation der Referendare beträgt nun 9 Monate. Insoweit ist eine jahrzehntelange Forderung der Anwaltschaft erfüllt worden, nämlich die anwaltspezifischen Ausbildungsinhalte zu stärken. Auf der anderen Seite fehlt es allerdings an einem verbindlichen Katalog der anwaltspezifischen Lehrinhalte und – dies wiegt sicher noch schwerer – an erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die die Ausbildung zu anwaltspezifischen Lehrinhalten übernehmen können. Ohne die Mitwirkung von Anwälten ist aber eine anwaltspezifische

Ausbildung nicht umzusetzen. Ein Problem, das der DAV von Anfang an als solches benannt hat, damit aber leider kein Gehör gefunden hat.

Kritiker erkennen in der fehlenden Mitwirkung erfahrener Anwälte an der Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses einen Mangel an sozialer Verantwortung und verkennen dabei, mit wie viel Engagement und Hingabe – sofern der Referendar dazu bereit ist – dieser im Rahmen der praktischen Mitarbeit in den Kanzleien mit unserem Beruf vertraut gemacht wird. Wer jetzt fordert, dass die Anwaltschaft darüber hinaus Arbeitsgemeinschaften, Klausurenkurse, Erarbeitung und Korrektur von Klausuren und die Mitwirkung an mündlichen Prüfungen weit über das bisher zu leistende Maß hinaus übernimmt, der muss sich darüber im klaren sein, dass dies von der Anwaltschaft nicht quasi nebenbei geleistet werden kann. Dabei ist das ehrenamtliche Engagement der Kollegenschaft zu würdigen und der Berliner Anwaltsverein wirbt auch ausdrücklich dafür, dass sich interessierte Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Juristenausbildung weiterhin engagieren.

Auf der anderen Seite ist allen Beteiligten klar, dass die wirtschaftliche Honorierung der Mitarbeit der Anwaltschaft an der Juristenausbildung nicht im entferntesten ausreicht, um auch nur die laufenden Kosten des Kanzleibetriebes zu decken. Es führt kein Weg daran vorbei, wer eine gute anwaltspezifische Ausbildung gewährleisten will, muss dafür auch Geld in die Hand nehmen. Solange die Juristenausbildung als staatliche Ausbildung geführt wird und Inhalt, Umfang und Zulassung zu dieser Ausbildung dem Einfluss der Anwaltschaft entzogen ist, solange können die Kosten einer, wenn auch anwaltspezifischen, letztlich aber doch staatlichen Juristenausbildung, nicht der Anwaltschaft übergeholfen werden.



Selbstverständlich hat die Anwaltschaft eine Verantwortung hinsichtlich der Ausbildung ihres Nachwuchses. Diese Verantwortung nimmt die Anwaltschaft auch wahr. Voraussetzung ist aber, dass sich die Ausbildung des Nachwuchses dann auch am tatsächlichen Bedarf orientiert. Genau dieses ist aber im Moment politisch nicht gewollt. Lesen Sie dazu das spannende Interview zwischen Frau Dr. Susanne Offermann-Burckart und Herrn Dr. Dierk Mattik ab Seite 200 in diesem Heft.

Ganz herzliche Glückwünsche zum 60. Geburtstag möchte ich an dieser Stelle unserem langjährigen Redaktionsmitglied Frau Dr. Gabriele Arndt übermitteln.

Zuguterletzt darf ich auf den Deutschen Anwaltstag in Hamburg vom 20. bis 22. Mai 2004 hinweisen und alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich um eine rege Teilnahme bitten.

Das Thema des Anwaltstages kann treffender nicht sein:

„Zukunft der Anwaltschaft“.

Kommen Sie nach Hamburg und wirken Sie an der Zukunft der Anwaltschaft mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Unser Thema im Mai:

Anwaltsausbildung

- Anwälte in der Referendarausbildung
von *Ltd. Senatsrat Klaus-Peter Jürgens, Präsident des
Justizprüfungsamtes Berlin* S. 197
- Referendariat – mehr als nur Examen
von *Eike Böttcher* S. 199
- Anwaltsorientierte Juristenausbildung – wer zahlt dafür?
*Streitgespräch zwischen der Geschäftsführerin der RAK Köln und dem
DAV-Hauptgeschäftsführer* S. 200
- DAV-Anwaltsausbildung – Das Ausbildungsmodell der deutschen
Anwaltschaft
von *RA Cord Brüggemann, Geschäftsführer DAV Berlin* S. 204

Inhalt

Titelthema	
Anwaltsausbildung	197
Aktuell	
RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade!	206
Vollstreckung unbestrittener Forderungen in Europa wird erleichtert	208
Bundestag verabschiedet modernes Wettbewerbsrecht	208
DAV: Verbraucherschutz bei Rechtsberatung erhalten!	209
Mehr Rechte für Versicherungs- kunden	209
BAV-intern	210
Termine	214
Mitgeteilt	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	216
Notarkammer Berlin	217
Kammerton	218
Urteile	228
Wissen	230
Forum	237
Personalialia	241
Büro & Wirtschaft	242
Bücher	245

Beilagenhinweis

Einem vom Auftraggeber bestimmten Teil dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Autoservice Stolzenburg GmbH Berlin,
bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum	Berliner Anwaltsblatt
<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99 E-Mail: info@rak-berlin.de homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39
Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates	

1/1 Seite Horn & Görwitz
2c

Anwälte in der Referendarausbildung

Klaus-Peter Jürgens

Im Mittelpunkt der Ausbildungsreform von 2002 steht die Abkehr von der hauptsächlich auf das Berufsbild des Richters ausgerichteten Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Hinwendung zu einer deutlich mehr anwaltsbezogenen Ausbildung. Von den 24 Monaten berufspraktischer Ausbildung entfallen zwingend neun Monate auf die anwaltliche Ausbildung. Diesen Ausbildungsschwerpunkt kann der Referendar/die Referendarin auf 12 Monate ausweiten. Die anderen Stationen dauern drei oder vier Monate. Dieser vom Bundesgesetzgeber festgelegte Schwerpunktwechsel kann nur mit Hilfe der Anwaltschaft erfolgreich umgesetzt werden. Denn eine anwaltlich ausgerichtete Ausbildung, die in den Händen von Richtern und Staatsanwälten liegt, wäre ein Widerspruch in sich.

Es wäre zu kurz gegriffen, würden Sie sich sagen, ich bilde doch schon einen Referendar/eine Referendarin in meiner Kanzlei aus und leiste damit meinen Ausbildungsbeitrag. Dächten alle Anwälte so, läge die stationsbegleitende theoretische Ausbildung entweder brach oder weiterhin nicht in den Händen von Anwälten. Bedenken Sie, dass die berufspraktische Ausbildung ohne theoretische Untermauerung Stückwerk nach dem Prinzip „learning on the job“ bleiben müsste. Ein zweites berufspraktisch ausgerichtetes Staatsexamen kommt ohne einen in allen Kursen vermittelten und daher verbindlichen Kanon an Lehrinhalten nicht aus. Praktisches Beispiel: Der Prüfling soll eine Klageerwidern in einem Mietrechtsprozess entwerfen. Wer das Glück hatte, in einer Kanzlei mit mietrechtlichen Mandaten ausgebildet zu werden, hätte einen deutlichen Vorteil gegenüber seinen Mitprüflingen. Die für den Berufseinstieg so wichtige Examensnote wäre von greifbaren Zufälligkeiten beeinflusst!

Ich begrüße es außerordentlich und möchte auch diese Gelegenheit zum Dank benutzen, dass sich Berliner Anwältinnen und Anwälte maßgeblich an der Ausarbeitung der Stoffpläne für die anwaltliche Stationsausbildung und die anwaltsbezogenen Arbeitsgemeinschaften für Referendare beteiligt und am Ausbildungsverbund Berlin-Brandenburg aktiv mitgearbeitet haben. Mein besonderer Dank gilt der Berliner Rechtsanwaltskammer, die die Organisation des Einführungskurses sowie von 3 Arbeitsgemeinschaften übernommen hat, in denen für die anwaltliche Tätigkeit wichtige theoretische und berufspraktische Aspekte der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie der Verwaltung vermittelt werden. Jede Arbeitsgemeinschaft umfasst 6 Termine à 4 Unterrichtsstunden. Da die Anwaltskammer dankenswerterweise das staatlicherseits gezahlte Honorar verdoppelt, können 76,50 Euro für jede Unterrichtsstunde (45 Min.) gezahlt werden. Die Korrektur der Übungsklausuren wird zusätzlich mit je 14,50 Euro vergütet. Die Stoffkataloge sind im Internet unter <http://www.kammergericht.de> zugänglich. Der erste Einführungslehrgang beginnt am 01. Oktober 2004.

Die zeitliche Belastung durch eine Dozententätigkeit hält sich in Grenzen. Der Stoffkatalog für die Einführung in die Rechtsanwaltsstation umfasst neben berufsrechtlichen und berufspraktischen Elementen Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich der rechtsgestaltenden und –beratenden Tätigkeit. Es ist möglich, dass mehrere Dozenten den Kurs gemeinsam bestreiten und sich beim Unterricht abwechseln. Vergleichbares gilt für die vertiefende anwaltliche Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht. Wenn jeweils zwei Anwälte kooperieren, reduziert sich die zeitliche Belastung

durch die Unterrichtstätigkeit auf jeweils 3 Vormittage. Es trifft zwar zu, dass die erstmalige Vorbereitung – Gliederung des Stoffs, Auswahl von Fallbeispielen (möglicherweise anhand von Fällen aus Ihrer Kanzlei), didaktische Überlegungen – Zeit kostet. Bedenken Sie aber bitte, dass sich diese Zeitanteile bei jeder Wiederholung des Kurses zumindest deutlich reduzieren, weil es allenfalls noch einiger Änderungen am Konzept aufgrund der mittlerweile im Unterricht gemachten Erfahrungen bedarf.

Außerdem können Sie sich an dem vom 17. bis in den 20. Ausbildungsmonat hinein reichenden Klausurenkurs beteiligen, der unmittelbar auf den schriftlichen Teil der zweiten Staatsprüfung vorbereitet. In diesem Kurs sind u.a. 2 Übungsaufgaben aus anwaltlicher Sicht im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht zu korrigieren und zu besprechen. Hier besteht nochmals Gelegenheit, anhand der von Ihnen aus einem Aufgabenpool ausgewählten Klausur die Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit zu vermitteln und einzuüben.

Wenn Sie Interesse an einer Dozententätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an die Referendarabteilung bei der Präsidentin des Kammergerichts (Telefon: 030 / 9015 2120 [Frau Thalke], Fax: 030 / 9015 2040, marina.thalke@kg.verwaltung-berlin.de) oder sprechen Sie mit Frau Pietrusky, der Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin (030 / 3069 3121).

Ihre Unterstützung benötigt aber auch das Justizprüfungsamt bei der Abnahme der zweiten Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes. Die Prüfung wird viermal im Jahr abgenommen. Entsprechend der Gewichtung der Ausbildungsabschnitte ist vorgesehen, zumindest drei von sieben Klausuraufgaben aus der anwaltlichen Berufsperspektive zu stellen, also je eine Aufgabe im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht.

1/8 Seite Dr. Borchers

Das Rechtsgebiet der 7. Klausur wählt der Prüfling selbst. Ich wäre froh, wenn Sie sich so intensiv an der Aufgabenerstellung beteiligen würden, dass künftig auch dort anwaltliche Aufgaben angeboten werden können. Eine nicht forensische Aufgabe auf dem Gebiet des Zivilrechts sollte stets dabei sein. Welche Unterstützung wird erwartet? Weniger als Sie wahrscheinlich denken! Ich wünsche mir, dass Sie uns Auszüge aus Ihren Handakten zu gängigen Fallkonstellationen des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen. Die Fälle sollten nach Möglichkeit verschiedene, kleinere juristische Schwierigkeiten beinhalten. Solche Fälle erlauben eine verlässlichere Beurteilung der juristischen Fähigkeiten des Prüflings als Aufgaben mit nur einem komplexen Problem. Die Aufgabenstellung wird uns erleichtert, wenn auch eine gerichtliche Entscheidung oder ein Vergleich eingereicht wird. Gern sind meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch bereit, Ihnen bei der Auswahl des geeigneten Fallmaterials behilflich zu sein.

In möglichst enger Anlehnung an das überlassene Fallmaterial wird im Justizprüfungsamt ein Aufgabenentwurf gefertigt, der Ihnen zur Feinabstimmung vorgelegt wird. Ihre Mitarbeit wird mit bis zu 94,00 Euro honoriert. Wichtig ist

tet werden, empfiehlt es sich, zuvor von Ihnen mitgestaltete Anwaltsklausuren auch zu korrigieren. Sie werden merken, wie sorgfältig Sachverhalte abgefasst werden müssen, um auf die Erörterung bestimmter rechtlicher Probleme hinzuwirken und andere weniger interessante Lösungsstränge auszuschließen. Mein Ziel ist es, Aufgaben aus anwaltlicher Perspektive nur von Anwälten korrigieren zu lassen. Leider wird dieses Ziel heute erst in Einzelfällen erreicht. Gesichert ist, dass an der Bewertung jeder Anwaltsklausur zumindest ein Anwalt beteiligt ist. Nochmals: Mehr Anwälte wären besser.

Welcher Arbeitsaufwand ist mit der Korrektur verbunden? Jede Klausur wird von zwei Prüfern bewertet. Üblicherweise hat jeder Prüfer 25 bis 30 Erstkorrekturen und ebenso viele Zweitkorrekturen vorzunehmen. Für die anfallenden 200 bis 250 Bearbeitungen benötige ich 8 Prüfer. Wichtig ist die Erarbeitung einheitlicher, aufgabenbezogener Bewertungsmaßstäbe. Der den 30 Bearbeitungen beigefügte unverbindliche Prüfervermerk gibt erste Anhaltspunkte. Ein Blick in etwa ein Viertel der Ihnen vorliegenden Bearbeitungen mag zeigen, dass die Prüflinge regelmäßig ein bestimmtes Problem nicht erkannt oder ein im Prüfervermerk nicht erörtertes

mir bei dieser Feinabstimmung, dass Sie darauf achten, ob die Aufgabe möglichst anwaltspraktisch und anwaltstypisch ausgestaltet ist. Das schließt den Prüfervermerk ein.

Sollten Sie erwägen, künftig eigene fertige Aufgabentwürfe zu erstellen, die mit bis zu 235,00 Euro vergüt-

et werden, empfiehlt es sich, zuvor von Ihnen mitgestaltete Anwaltsklausuren auch zu korrigieren. Sie werden merken, wie sorgfältig Sachverhalte abgefasst werden müssen, um auf die Erörterung bestimmter rechtlicher Probleme hinzuwirken und andere weniger interessante Lösungsstränge auszuschließen. Mein Ziel ist es, Aufgaben aus anwaltlicher Perspektive nur von Anwälten korrigieren zu lassen. Leider wird dieses Ziel heute erst in Einzelfällen erreicht. Gesichert ist, dass an der Bewertung jeder Anwaltsklausur zumindest ein Anwalt beteiligt ist. Nochmals: Mehr Anwälte wären besser.

Problem behandelt haben. Diese Besonderheiten können in die Ausgestaltung der Bewertungsmaßstäbe einfließen. Eine Möglichkeit ist nun, die verschiedenen Teile in ihrem Gewicht zur ganzen Aufgabe prozentual einzuordnen und auch innerhalb der einzelnen Teile Themenschwerpunkte zu beschreiben und prozentual zu gewichten. So lassen sich etwa 8 Aufgabenteile abgrenzen, die Sie bei der Korrektur jeweils mit 0 bis 18 Punkten bewerten. Die Endnote errechnet sich durch Addition der prozentual gewichteten Einzelergebnisse. Das rechnerisch ermittelte Ergebnis lässt sich anhand einer abschließenden Gesamtbetrachtung noch korrigieren. Diese auf den ersten Blick vielleicht unnötig kompliziert erscheinenden Vorüberlegungen ermöglichen es Ihnen, jede Arbeit an demselben Maßstab zu messen und subjektive Wertungen, z.B. anhand von Schriftbild oder Stil, in den Hintergrund zu drängen. Nur bei Anwendung eines einheitlichen Maßstabes wird es Ihnen möglich sein, Arbeiten, bei denen Licht und Schatten zusammen treffen, einer zutreffenden Bewertung zuzuführen, sich also weder von den gelungenen Passagen über Gebühr beeindrucken zu lassen noch vorrangig auf die wenig geglückten Passagen abzustellen und die gelungenen Passagen zu vernachlässigen.

Nach etwa zwei Dritteln der sechswöchigen Korrekturzeit erhalten Sie von Ihrem Korrekturpartner 25 bis 30 Arbeiten mit dessen Erstkorrekturen. Sie sollten diese Arbeiten nun nach den vom Erstkorrektor erteilten Noten sortieren und alle Arbeiten mit gleicher Punktzahl im zeitlichen Zusammenhang durchsehen. Haben Sie die Bewertungsmaßstäbe, was sich dringend empfiehlt, frühzeitig mit Ihrem Partner abgestimmt, kann es wegen der Maßstäbe keine bösen Überraschungen mehr geben. Sie werden zwar feststellen, dass Ihr Partner etwas strenger oder milder zensiert als Sie selbst. Hier sollten Sie nur korrigierend eingreifen, wenn Sie generell deutlich von seiner Linie abweichen möchten. Im Übrigen werden Sie bei der empfohlenen vergleichenden Zweitkorrektur Abweichungen in Einzelfällen

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

nach oben und nach unten feststellen. Hier sollten Sie ausgleichend eingreifen.

Bei der Mitwirkung an mündlichen Prüfungen haben Sie innerhalb der gesetzlich ausgestalteten Prüfungsfächer volle Gestaltungsfreiheit. Verwenden Sie nicht komplexe Sachverhalte; die Prüflinge behalten sie nicht die ganze Stunde über im Kopf. Orientieren Sie sich stofflich an den Themenplänen der Arbeitsgemeinschaften. Weichen Sie davon ab, müssen Sie damit rechnen, Hilfestellung leisten zu müssen. Das ist bei mündlichen Prüfungen aber problemlos möglich. Sie müssen den Fall auch nicht klausurmäßig lösen lassen, sondern können einzelne, Ihnen besonders interessant erscheinende Aspekte herausgreifen und die Erörterung darauf konzentrieren. Lassen den Prüflingen Zeit, einen Gedanken zu entwickeln und stellen Sie keine kleinteiligen Fragen. Bedenken Sie, dass ein Gutteil juristischer Tätigkeit im Stellen der richtigen Fragen besteht. Sie sollen der Prüfung Struktur geben, aber nicht alle Aufbauentscheidungen durch Ihre Fragen vorgeben.

Wenn Sie sich vorstellen können, an juristischen Prüfungen mitzuwirken, so setzen Sie sich mit meinem Vorzimmer (Frau Strahl, Telefon: 9013-3320) zwecks Vereinbarung eines Vorstellungstermins in Verbindung. Sie sollten über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Anwalt verfügen und nicht nur zwei ausreichende Examina vorweisen können.

Mit der Prüfungstätigkeit lassen sich nur bescheidene Einnahmen erzielen. Für die Erst- wie die Zweitkorrektur werden z.Zt. in Berlin rund 20,00 Euro gezahlt. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich der Betrag mit der Bildung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes zum 01.01.2005 auf 15,00 Euro verringern wird. Für die Mitwirkung an einer mündlichen Prüfung mit fünf Prüflingen werden derzeit rund 135,00 Euro gezahlt.

Der Verfasser ist Leitender Senatsrat und Präsident des JPA Berlin

Referendariat – mehr als nur Examen

Diskussionsabend zur Juristenausbildung von RAK und BAV

Eike Böttcher

Seit 1.7.2003 ist sie nun da, die Juristenausbildungsreform. Und seit November vergangenen Jahres sehen sich auch die Referendare im Bezirk des Kammergerichts mit einer neu strukturierten Ausbildung konfrontiert. Anwaltsorientierter und somit den realen Verhältnissen im Hinblick auf die Berufswahl Rechnung tragend soll sie sein. Dass dies die Absicht des Gesetzgebers war, erkennt man schon an der nun vorgesehenen neunmonatigen Anwalts(pflicht)station. Jedoch stellt sich die Frage, ob es reicht, lediglich den Aufenthalt des Nachwuchses im potentiellen Aufgabengebiet zu verlängern, um eine gute und zukunftsorientierte Ausbildung zu gewährleisten. Wer dies bejaht, der übersieht, dass schon vor der großen Reform jeder Referendar die Möglichkeit hatte, von den vierundzwanzig Ausbildungsmonaten zwölf bei einem Anwalt seiner Wahl zu verbringen. Nun ist es aber offiziell und die Anwaltschaft hat sich auf diese „veränderte“ Situation einzustellen.

Hilfe hierbei versprochen der Berliner Anwaltsverein und die Berliner Rechtsanwaltskammer mit dem von ihnen in Zusammenarbeit mit dem JPA und der Senatsverwaltung für Justiz veranstalteten Informations- und Gesprächsabend zur Umsetzung der staatlichen Juristen-

ausbildung in Berlin. Die Vertreter der für die Frage der Juristenausbildung kompetenten Institutionen – Frau Dr. von Galen als Präsidentin für die nun in die Ausbildung stärker eingebundene Rechtsanwaltskammer, Staatssekretär Flügge für die Senatsverwaltung für Justiz, Herr RAuN Schellenberg als Vorsitzender des BAV, der Leitende Senatsrat Jürgens als Vorsitzender des Justizprüfungsamtes und Herr Groth als Vertreter der Referendarabteilung beim Kammergericht – fanden sich als Ansprechpartner auf dem Podium wieder. Dass Staatssekretär Flügge alsbald nach seinem Versprechen, die Kooperation von Politik, Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein in Ausbildungsfragen zu fördern, verschwand, hatte nur mit dem eng gesteckten Terminplan des Staatssekretärs zu tun. Sein Erscheinen an sich lässt darauf schließen, dass die Politik die nun mehr in die Verantwortung genommene Anwaltschaft nicht so einfach mit dem blanken Gesetzestext sitzen lassen, sondern sich auch an der praktischen Umsetzung beteiligen will. Und um eben diese sollte es an diesem Abend gehen.

Wider Erwarten lag der Schwerpunkt der Diskussion dann aber weniger auf der neuen Ausbildung selbst, sondern mehr auf Fragen zu einem Teil der Aus-



v.l.n.r.

Dr. von Galen, Herr Flügge, Herr Schellenberg, Herr Jürgens und Herr Groth

bildung, an dem für die Ausbilder meist schon alles zu spät ist: der abschließenden Examensprüfung. Die meisten Anfragen betrafen die Einbeziehung anwaltlicher Arbeitsschwerpunkte in die schriftliche und mündliche Examensprüfung. Nach Angaben von Herrn Jürgens ist dies bereits der Fall, denn im schriftlichen Examen finden sich bereits einige Aufgabenstellungen aus anwaltlicher Sicht und im mündlichen Examen wird den Anwälten, so sie denn prüfen, im gesetzlichen Rahmen weitgehend freie Hand gelassen. Aus der Sicht des Justizprüfungsamtes ist es sicherlich verständlich, dass sich die Diskussion an diesem Abend vorwiegend um die die Ausbildung beendenden Prüfungen drehte. Denn der neuen Schwerpunktsetzung während der Ausbildung sollte natürlich auch in den Prüfungen Rechnung getragen werden. Aber auf diese sollten die Referendare durch eine optimale Ausbildung vorbereitet werden.

Hierbei ist die Anwaltschaft insbesondere bei der Planung und Durchführung der Arbeitsgemeinschaften während des Referendariats zur verstärkten Mitwirkung aufgerufen. In diesem Zusammenhang war es interessant zu erfahren, dass z.B. vom DAI Skripten erarbeitet werden, die potentiellen AG-Leitern als Hilfestellung bei der Vorbereitung und Planung von AGs an die Hand gegeben werden sollen. Im Hinblick auf die (auch) prüfungsorientierte Stationsausbildung wird es sich überdies für auszubildende Anwälte lohnen, einen Blick in diese Materialien zu werfen. Denn das Vermitteln von praktischer Erfahrung unter Berücksichtigung des nötigen Prüfungsstoffes ist die beste Vorbereitung sowohl auf das Examen als auch auf den Anwaltsberuf. Für den Rechtsanwalt besteht vorwiegend im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften und während der Stationsausbildung die Möglichkeit, inhaltlich auf die Juristenausbildung Einfluss zu nehmen. Hierzu ist die Anwaltschaft nicht zuletzt aufgrund der Gesetzesänderung immer mehr verpflichtet. Es sollte in erster Linie auf die Mitwirkung der Anwaltschaft während der Ausbildung ankommen. Dies kam in der Veranstaltung nicht so

deutlich zum Vorschein, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre.

Gleichwohl konnten die erschienenen Anwälte an diesem Abend viele nützliche Informationen rund um ihre potentielle Beteiligung an der zukünftigen Juristenausbildung mitnehmen. Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits eine Vielzahl von Anwälten sowohl als AG-Leiter als auch bei der Vorbereitung und der Abnahme der Examensprüfungen tätig ist. Die rege Beteiligung an dieser Veranstaltung hat gezeigt, dass die Anwaltschaft an einer

umfassenderen Einbeziehung in die Juristenausbildung interessiert ist.

Die ersten „reformierten“ Referendare werden ihren verlängerten Dienst beim Anwalt erst im Oktober dieses Jahres antreten. Dann wird es mit Sicherheit mehr Diskussionsbedarf auch im Hinblick auf Fragen zur Ausbildung vor dem Examen geben. Hierfür ist die Fortsetzung dieser Veranstaltung für alle Seiten auch im Hinblick auf einen ersten Erfahrungsaustausch mit Sicherheit von großem Nutzen.

Eike Böttcher ist Mitglied der Redaktion

Anwaltsorientierte Juristenausbildung – wer zahlt dafür?

Streitgespräch zwischen der Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln* und dem DAV-Hauptgeschäftsführer zur Mitfinanzierung der Juristenausbildung durch die Anwaltschaft

Die Juristenausbildung soll anwaltsorientierter werden – eine alte Forderung der Anwaltschaft. Mit der Reform des vergangenen Jahres wurde die Anwaltsstation auf mindestens neun Monate verlängert. Bei jährlich rund 10.000 neuen Referendaren kommt Arbeit auf die Anwaltschaft zu. Inzwischen trägt die Anwaltschaft zunehmend auch die Kosten der Juristenausbildung. Eine ganze Reihe von Kammern zahlen weitgehend die Honorare für Anwälte, die Arbeitsgemeinschaften leiten, oder organisieren Einführungskurse. In Nordrhein-Westfalen wird eine halbe Stelle für eine Anwältin finanziert, die Anwalts-themen ins zweite Examen einbringt. In Hamburg will die Kammer eine jährliche Ausbildungsumlage von 25 Euro erheben. Das Anwaltsblatt bat Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Geschäftsführerin der Rechtsanwalts-

kammer Köln, und Dr. Dierk Mattik, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, zum Streitgespräch.

Anwaltsblatt: Ist es richtig, dass die Anwaltschaft dem Staat bei der Finanzierung der Juristenausbildung unter die Arme greift?

Mattik: Dass die Anwaltschaft sich bei der neuen Juristenausbildung engagiert, ist eine Selbstverständlichkeit. Eine andere Frage ist, ob die Anwaltschaft die staatliche Juristenausbildung mitfinanzieren soll. Ich sehe keinen Grund dafür. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung. Oder anders ausgedrückt: Kein Land - und es sind die Länder, die die Juristenausbildung umsetzen müssen - könnte die in einer Kammer versammelten Anwälte dazu zwingen, finanzielle Beiträge zu erbringen. Jede Leistung der Anwaltschaft ist also freiwillig.

Es gibt viele Gründe, die gegen solche freiwilligen Leistungen sprechen. Der erste ist die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Wir werden vermutlich Anfang 2004 die Zahl von 130.000 zugelassenen Anwälten in Deutschland erreicht haben. Die Anwaltschaft wächst

* Dr. Susanne Offermann-Burckart war zum Zeitpunkt des Streitgesprächs Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln. Seit dem 1.5.2004 ist sie Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Das Streitgespräch ist im April-Heft des Anwaltsblatts (DAV) erschienen.

derzeit jährlich – bei Berücksichtigung zurückgegebener Zulassungen – um ca. 6.000 Anwälte netto. Diese Zunahme geht einher mit einem seit Jahren zunehmend schwierig werdenden wirtschaftlichen Umfeld: Rezession, Bevölkerungsrückgang, Arbeitsplatzabbau, aus allem resultiert ein enormer Kostendruck, sinkende Umsätze und Erlöse. In dieser Situation kann die Anwaltschaft nicht freiwillig eine staatliche Aufgabe mitfinanzieren.

Offermann-Burckart: Vorweg eine Klarstellung: Ich spreche als Privatperson und nicht als offiziell entsandte Vertreterin der Kammern. Manches von dem, was ich denke, wird aber sicher der Meinung vieler Kammern entsprechen. Zunächst einmal ist es Aufgabe der Kammern, sich an der Ausbildung und der Prüfung des Nachwuchses, insbesondere der Referendare, zu beteiligen. Der Gesetzgeber hat den Kammern diese Aufgabe in § 73 BRAO ausdrücklich zugewiesen.

Anwaltsblatt: Die Reichweite dieser Vorschrift ist umstritten. Diesen Streit werden wahrscheinlich die Gerichte entscheiden müssen. Es geht vor allem um die politische Frage: Wie soll sich die Anwaltschaft beteiligen?

Mattik: Gleichwohl lassen Sie mich einen Satz noch dazu sagen. In § 73 BRAO steht „mitwirken“ und nicht beteiligen. Und nun können wir lange streiten ...

Offermann-Burckart: ... was Mitwirkung und was Beteiligung ist. Ist das strafrechtlich zu verstehen? Spaß beiseite. Ich wehre mich gegen die Formulierung, dass die Kammern staatliche Aufgaben übernehmen und finanzieren.

Wir tun das sicher nicht, indem wir Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Verfügung stellen. Denn diese Arbeitsgemeinschaftsleiter werden von den Ländern bezahlt, egal ob es Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte oder eben Rechtsanwälte sind. Die bekommen alle ihre Vergütung vom Staat. Das sind bei uns in Nordrhein-Westfalen 24 € pro geleisteter Unterrichtsstunde. Die Kammer

**Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Dr. Dierk Mattik**



Köln zahlt 70 € pro Zeitstunde dazu. Dem Staat ist es in finanzieller Hinsicht völlig egal, ob wir Anwälte uns beteiligen. Die meisten Kammern haben sich zur Zuzahlung entschlossen, weil wir sonst keine qualifizierten Anwälte finden. Es gibt aber eine Menge junger Anwälte, die herzlich gerne auch für 24 € pro Unterrichtsstunde tätig würden.

Richtig ist, dass die drei nordrhein-westfälischen Kammern, also Düsseldorf, Hamm, und Köln, zu dritt eine Halbtagskraft im Landesjustizprüfungsamt finanzieren. Aber auch hier entlasten wir den Staat nicht. Es handelt sich um eine zusätzlich geschaffene Stelle im Rahmen eines Pilotprojektes. Die Finanzierung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren. Wenn sich das Projekt bewährt – wovon wir ausgehen – dann wird der Staat die Finanzierung übernehmen. Es gibt einige andere Kammern, die über Vergleichbares nachdenken. Derzeit ist es eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Ich gebe Ihnen Recht: Das finanzieren wir, aber nur in einem sehr überschaubaren Rahmen.

Mattik: Selbst wenn es auch bloß ein Beitrag von 3 € pro Anwalt wäre, ist dieser Betrag aus grundsätzlichen Überlegungen zu hoch. Wer dem Staat in einer Lage, in der die Finanzminister ständig auf der Suche nach Entlastung sind, den kleinen Finger reicht, wird gleich mit dem ganzen Arm gegriffen. Das passiert schon jetzt. Bisher hat die Anwaltschaft nur das Salär der Arbeitsgemeinschafts-

leiter, die Anwälte sind, aufgebessert. Das war die erste Stufe. Die zweite Stufe gehen jetzt die drei nordrhein-westfälischen Kammern mit der Finanzierung einer halben Stelle im Landesjustizprüfungsamt.

Kommen wir zu dem Punkt, der mir der allerwichtigste ist: Jeder, der dieses System der staatlichen Juristenausbildung durch finanzielle Beiträge unterstützt, ist mitverantwortlich für die Misere der Anwaltschaft: Denn dieses System der Juristenausbildung ist mitursächlich dafür, dass wir heute 130.000 und in zehn Jahren voraussichtlich 180.000 bis 200.000 zugelassene Anwälte haben. Diese Zahlen sind die Folge unseres Systems: ein finanziertes Studium und eine finanzierte Referendarausbildung. Marktmechanismen greifen erst, nachdem die zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist. Das ist meines Erachtens ein Irrweg, den wir seit vielen Jahren gehen, obwohl wir wissen, dass die Antwort auf dieses Problem die Spartenausbildung ist. Spartenausbildung bedeutet für die Anwaltausbildung: Nach einem ersten Universitäts- oder Staatsexamen kann nur der zum Anwalt ausgebildet werden, der bei einem Anwalt einen Ausbildungsplatz findet. Einen Ausbildungsplatz findet nur der, der die Eignung, die Fähigkeiten und die nötigen Qualifikationen hat. Das Ausbildungssystem der Steuerberater zeigt uns seit Jahren, wie es funktionieren kann. Für mich stellt sich die Frage, wie geht es mit diesem Berufsstand eigentlich weiter. In zehn Jahren haben wir voraussichtlich

180.000 bis 200.000 Anwälte auf einem Markt, der immer enger wird. Wir dürfen jetzt das alte System nicht noch dadurch stärken, dass wir mit finanziellen Mitteln dieses System stützen, sondern wir müssen umsteuern.

Offermann-Burckart: Ich gehe noch einmal zurück zu Ihren ersten Punkten. Ich bin nicht der Meinung, dass wir den Staat entlasten. Wir zahlen zu, weil wir gute Leute wollen. Es muss der Kammerversammlung als dem Souverän der Kammer möglich sein, Zuzahlungen für anwaltliche Arbeitsgemeinschaftsleiter zu beschließen. Natürlich müssen die Kammerversammlungen ausdrücklich gefragt werden. Das könnten die Kammern nicht in ihren Etats verstecken, und das tun sie selbstverständlich nicht.

Mattik: Da bin ich mit Ihnen einer Meinung, soweit es um die Entscheidungsfreiheit der Kammerversammlung geht. Das Absurde ist, dass der Staat die Anwälte genauso wie Staatsanwälte und Richter mit 24 € pro Arbeitsgemeinschaftsleiterstunde entlohnt. Der Anwalt hat aber kein festes staatliches Monatsgehalt und muss daher schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen einen deutlich höheren Stundensatz verlangen. Die Rahmenbedingungen zwischen Staatsdienst und Anwaltschaft sind völlig unterschiedlich.

Offermann-Burckart: So groß sind die Unterschiede gar nicht. Auch der Staat hat Schwierigkeiten, Richter und Staatsanwälte für die Ausbildung zu begeistern.

Zu der Anwältin im Landesjustizprüfungsamt: Es ist nicht so, dass unser Justizprüfungsamt auf die Kammern zugekommen ist. Wir sind auf das Ministerium zugegangen. Das sensationell Neue ist, dass wir sagen: Im Landesjustizprüfungsamt muss ein Anwalt sitzen. Deshalb der Testlauf, den die Anwaltschaft finanziert. Ohne diesen Anstoß wäre es nicht gelungen, dort einen Anwalt zu etablieren.

Nun zu dem Thema: Wie sieht es mit der Anwaltschaft, mit der Anwaltschwemme, aus? Ich bin völlig mit Ihnen

einer Meinung, dass wir viel zu viele Anwälte haben und dass wir noch viel mehr Anwälte bekommen. Dieses Problem lässt sich aber über die Juristenausbildung erst in zweiter Linie lösen. Wir müssen alles tun, um zu verhindern, dass junge Menschen, die überhaupt keinen Hang zum Anwaltsberuf haben, denen die unternehmerischen Fähigkeiten fehlen, denen die Kreativität fehlt, Anwälte werden.

Aber das schaffen wir doch nicht, indem wir uns der Ausbildung verweigern. Damit würden wir gerade den umgekehrten Weg gehen. Wir wollen zumindest dafür sorgen, dass alle die, die der Staat ausbildet, anwaltliches Know-how lernen – und wir ihnen die Schwierigkeiten des Berufs nahe bringen. Wir können die Ausbildungsreform gut oder schlecht finden, sie schafft die Situation, mit der wir in den nächsten Jahren leben müssen.

Anwaltsblatt: Es scheint offensichtlich immer mehr Kollegen zu geben, die sich schon freuen würden, wenn sie nur einmal die Woche eine sichere Einnahme von 24 € pro Stunde als Arbeitsgemeinschaftsleiter zu haben. Und die Situation wird sich verschärfen, wenn die Anwaltschaft weiter wächst und weiter wachsen wird.

Offermann-Burckart: Ob wir nun an der Ausbildung mitwirken oder ob wir uns verweigern, das wird an den Zahlen nichts ändern. Wenn wir uns verweigern, passiert nur das, wovor besonders zu warnen ist. Dann werden eben nicht Anwälte, sondern Richter und Staatsan-

wälte die zukünftigen Anwälte ausbilden. Wenn wir schon diesen erheblichen Zustrom haben, dann müssen wir wenigstens dafür sorgen, dass die Leute gut vorbereitet sind. Damit sie eine Chance haben, am Markt zu bestehen und damit sie zumindest keinen Schaden anrichten. Alles andere wäre für den Ruf und das Ansehen der Anwaltschaft verheerend. Denn auch die Schlechten haben immer mal ein Mandat. Und ein enttäuschter Mandant sagt oft nicht, ich gehe beim nächsten Mal zu einem besseren Anwalt. Er fragt sich vielmehr, ob er beim Mieterverein, bei der Verbraucherzentrale oder bei einem Steuerberater besser aufgehoben ist.

Mattik: Sie sagen es. Der Rechtsberatungsmarkt wird auch durch die nicht-anwaltlichen Berater, die auf den Markt der Rechtsberatung drängen, immer enger. Aus diesem Grunde kann die Anwaltschaft weiterhin nicht mehr tatenlos die hohen Steigungen bei den Zulassungszahlen hinnehmen. Der Berufsstand würde ein weithin unbegrenztes Wachstum nicht überstehen. Zurück zur Juristen- und Anwaltsausbildung: Es bestand Einigkeit, dass die praktische Ausbildung mindestens ein Jahr betragen muss und diese praktische Ausbildung begleitet werden muss durch einen theoretischen Kursus zur Vertiefung. Dieser theoretische Kursus sollte ca. 360 Zeitstunden umfassen. So sollte eine theoretische Ausbildung aussehen. Bei der DAV-Anwaltsausbildung beträgt z.B. die theoretische Ausbildung 450 Stunden. Was die Länder an Einführungskursen planen, hat aber in der Regel lediglich einen Umfang von ca. 60 bis 70 Stunden. Es ist keine Anwaltsausbildung, die hier vermittelt wird, auch wenn bald in Stuttgart, München oder Hamburg die Kammerbeiträge von Kollegen dazu eingesetzt werden.

Anwaltsblatt: Besteht hier Einigkeit?

Offermann-Burckart: Richtig ist, dass die Juristenausbildungsreform 2003 nicht das Maximum dessen ist, was wir gefordert haben. Sie ist aber auch nicht so schlecht, wie viele sagen, wenn der Rahmen vernünftig ausgefüllt wird. Der

Anzeigen

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87

Fax: (030) 833 91 25

e-mail:

cb-verlag@t-online.de

Kammer Köln ist es gelungen, ein Optimum herauszuholen. Und ich weiß, dass sich andere Kammern genauso intensiv um die Ausbildung bemühen.

Mattik: Um nicht missverstanden zu werden. Ich würde es begrüßen, wenn die Anwälte den Hauptanteil der Arbeitsgemeinschaftsleiter stellen würden. Es geht auch nicht darum, die Nachwuchsjuristen im Regen stehen zu lassen. Wir müssen aber eine Trendwende schaffen. Wir müssen eine Antwort auf die Frage finden, wie die Anwaltschaft in zehn Jahren aussieht.

Wir werden getrennte Ausbildungsgänge für die einzelnen juristischen Berufe bekommen müssen. Ein erstes Examen, ein Universitäts- oder ein Staatsexamen, wird die Eingangsqualifikation für die Anwaltausbildung sein. Die Anwaltschaft bildet dann ihren benötigten Nachwuchs selber aus und bezahlt ihn auch. Das funktioniert nur auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Darauf beruht auch die DAV-Ausbildung.

Warum folgen die Kammern bei der Finanzierung der staatlichen Juristenausbildung nicht auch dem Prinzip der Freiwilligkeit, indem sie z.B. Finanzierungsfonds schaffen, die nur aus freiwilligen Zahlungen der Anwaltschaft gespeist werden? Damit hätte ich keine Probleme.

Offermann-Burckart: Bei der Kammer Köln wurde 1996 erstmalig über Zuzahlungen für anwaltliche Arbeitsgemeinschaftsleiter entschieden. Damals wurde gefragt: Sind Sie als Kammermitglieder damit einverstanden, dass wir aus dem vorhandenen Beitragsaufkommen einen bestimmten Teil für die Ausbildung verwenden? Das ist damals einstimmig beschlossen worden.

Eine erneute Reform der Juristenausbildung ist nötig

Mattik: 1996 hatten wir ca. 85.000 zugelassene Anwälte und wir hatten eine andere Situation. Durch den Aufbau Ost in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft war der Druck auf dem Rechtsberatungsmarkt nur begrenzt. Ich will aber die Souveränität der Kammerversamm-

lung überhaupt nicht anzweifeln. Wir streiten darüber, ob die Anwaltschaft das nötige berufspolitische Bewusstsein hat.

Offermann-Burckart: Sie sagen, das berufspolitische Bewusstsein fehlt, weil die Anwälte nicht erkennen, dass sie den Ast absägen, auf dem sie sitzen. Ich argumentiere genau von der anderen Seite: Berufspolitisches Bewusstsein heißt, dass die Kollegen wissen, es geht um die Anwaltschaft als Ganzes. Nur wenn diese so gut wie möglich ausgebildet ist, hat sie überhaupt eine Überlebenschance.

Da bin ich dann jetzt wieder bei dem ersten Punkt. Es wäre das Beste für uns alle, wenn wir einen Numerus Clausus für die Juristenausbildung und wenn wir eine ernst zu nehmende Zwischenprüfung bekommen würden. Das ist zur Zeit nicht durchsetzbar. Denn der Anwaltsberuf ist so ungefähr das Schönste, was die Politik sich unter Arbeitsmarktge-

sichtspunkten vorstellen kann. Sie wird nichts tun, um gerade den Zugang zu einem Beruf zu verschließen, der in eine so wunderbare Selbstständigkeit (Stichwort: Ich-AG) mündet, in eine oft verdeckte Arbeitslosigkeit, die in keiner Statistik auftaucht. Ich bin aber einig mit Ihnen darüber, dass wir die Ausbildungsdiskussion wieder beginnen müssen.

Anwaltsblatt: Ich fasse zusammen: Sie sind sich einig bei dem Vermassungsproblem. Sie sind sich einig bei der Ausbildungsfrage. Losgelöst von der Frage, wie die Juristenausbildung im Referendariat finanziert wird, was muss jetzt passieren?

Mattik: Wir müssen der Politik ein klares Signal geben: Das Problem des unbegrenzten Zuwachses der Anwaltschaft ist im Interesse der Gesellschaft an einer funktionierenden Anwaltschaft und damit im Interesse auch der Anwaltschaft zu lösen. Ein Weiter so wie bisher darf

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende –
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens

Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

RENO • OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-finanzen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-office.com

es nicht geben. Aus diesem Grunde darf die Anwaltschaft die staatliche Juristenausbildung nicht mitfinanzieren. Wir müssen darüber diskutieren, wie die Juristenausbildung reformiert werden kann. Wir müssen wieder in die Diskussion einsteigen. Numerus Clausus wäre schön, werden wir nicht durchsetzen können. Zwischenprüfung wäre schön, werden wir nicht durchsetzen können.

Offermann-Burckart: Die Zwischenprüfung vielleicht schon ...

Mattik: Die Zwischenprüfung vielleicht gerade, aber ich glaube es nicht. Das Wesentliche ist, dass wir die Spartenausbildung bekommen. Die Berufstrennung muss nach dem Abschluss des juristischen Studiums fallen.

Offermann-Burckart: Ja, wir müssen mit der Politik reden. Ich halte es aber für einen frommen Wunsch, Herr Mattik, zu glauben, dass wir etwas erreichen, indem wir uns verschließen. Ich denke nicht, dass der Staat finanziell so notleidend ist. Ich fürchte mich vor den schlecht ausgebildeten und vorbereiteten Anwälten, die den Ruf wirklich ruinieren können.

Mattik: Das Problem ist richtig beschrieben. Wir lösen es nicht dadurch, das wir versuchen, die Masse als Anwälte auszubilden.

Anwaltsblatt: Wir danken Ihnen für das Gespräch.

DAV-Anwaltausbildung – Das Ausbildungsmodell der deutschen Anwaltschaft

Cord Brüggmann

Parallel mit dem Inkrafttreten der staatlichen „Reform der Juristenausbildung“ im Sommer 2003 hat der Deutsche Anwaltverein sein eigenes erweitertes Modell zur Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten begonnen. Die staatliche Reform ist aus Sicht der Anwaltschaft unbefriedigend, weil sie angehenden Anwältinnen und Anwälten nicht das Handwerkszeug vermittelt, das sie benötigen, um den Anwaltsberuf nach dem 2. Staatsexamen sachkompetent auszuüben. Darüber hinaus führt die fehlende Festschreibung verpflichtender Ausbildungsinhalte zu einer Zersplitterung der Ausbildung auf Länderebene. Für einen bundeseinheitlichen Beruf wie den des Rechtsanwalts ist das nicht hinnehmbar.

Anspruchsvolles Curriculum

Die DAV-Anwaltausbildung geht deutlich über die Vorgaben der staatlichen Ausbildung hinaus: Die DAV-Anwaltreferendarinnen und -referendare absolvieren während des staatlichen Vorbereitungsdienstes (neue mind. 9-monatige Rechtsanwaltsstation plus Wahlstation)

eine zwölfmonatige praktische Ausbildung in einer DAV-Ausbildungskanzlei. Der DAV hat die Inhalte dieser praktischen Ausbildung verbindlich festgeschrieben und stellt damit sicher, dass diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die auch in Zeiten des Spezialistentums jede Anwältin / jeder Anwalt beherrschen muss. So enthält das Curriculum des praktischen Teils der DAV-Anwaltausbildung alleine 88 Pflichtarbeiten (von der Anfertigung einer Klageschrift über interne gutachterliche Stellungnahmen oder die Wahrnehmung von Gerichtsterminen bis hin zu Aktenvorträgen in der Kanzlei des Ausbilders) und zahlreiche weitere Lehrinhalte.

Neben die praktische tritt eine theoretische Ausbildung nach einem anspruchsvollen Curriculum. Der Kurs zur theoretischen DAV-Anwaltausbildung wird in Kooperation mit der FernUniversität Hagen im Wege des Fernunterrichts angeboten. Er besteht aus 27 Studienbriefen; der Lernerfolg wird studienbegleitend durch 54 Prüfungsaufgaben abgeprüft. Informationen zum theoretischen Kurs finden Sie im Internet unter www.fernuni-hagen.de/REWI/STJZ/Weiterbildung/Die-Anwaltausbildung.pdf. Die Studiengebühren betragen 2.250,00€. Über Finanzierungsmöglichkeiten für bedürftige Bewerber (zinslose Darlehen) informiert der DAV.

Am Ende der DAV-Anwaltausbildung steht das DAV-Ausbildungszertifikat. Es weist die besondere Qualifikation des Absolventen aus.

Ausbildung zum Anwaltsgeneralisten

Die DAV-Anwaltausbildung ist eine Ausbildung zum Anwaltsgeneralisten. Natürlich verkennt der DAV nicht, dass schon bei Referendarinnen und Referendaren ein Trend zur Spezialisierung

Die DAV-Anwaltausbildung

- 12-monatige Praxisausbildung während des Referendariats
- Theoretischer Kurs zur DAV-Anwaltausbildung in Kooperation mit der FernUniversität Hagen
- Nach erfolgreichem Abschluss: das DAV-Ausbildungszertifikat

Der Einstieg ist für Referendare und Kanzleien laufend möglich.

Bei Fragen zur DAV-Anwaltausbildung wenden Sie sich bitte an den DAV, Herrn Rechtsanwalt Cord Brüggmann (Sekretariat Carmen Baehr), Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 - 188, Fax: 0 30/72 61 52 - 163, E-Mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de.

Aktuelle Informationen sowie Materialien (Curriculum des DAV-Ausbildungshandbuchs, Listen ausbildungsbereiter Kanzleien) finden Sie im Internet unter <http://www.dav-anwaltausbildung.de>.

zu beobachten ist. Dennoch gibt es nach Auffassung des DAV Fertigkeiten, die jede Anwältin und jeder Anwalt beherrschen sollte. Einfach ausgedrückt: Auch ein Familienrechtler soll gegen einen Arbeitslosenhilfe-Bescheid seiner Mandantin vorgehen können, und eine Anwältin, die vorwiegend mittelständische Firmen in gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Fragen berät, muss unserer Meinung nach den Firmenchef in einem einfachen Strafverfahren beraten können. Das erwarten auch die Mandanten von ihrem Rechtsanwalt.

Die DAV-Anwaltausbildung vermittelt dieses Wissen und ist damit ein Modell, das sowohl der angehenden Spezialistin wie auch dem späteren allgemein ausgerichteten Einzelanwalt auf dem Arbeitsmarkt einen Vorsprung vor der Konkurrenz verschafft. Jede Ausbildung zum Spezialisten gewinnt übrigens durch solide allgemeine Grundlagen, wie sie in der DAV-Anwaltausbildung gelehrt werden.

Keine Konkurrenz zur staatlichen Juristenausbildung

Der DAV wendet sich mit seinem Ausbildungsmodell nicht an alle angehenden Volljuristen, sondern nur an diejenigen, die wissen, dass sie den Rechtsanwaltsberuf ergreifen möchten. Die DAV-Anwaltausbildung ist eine echte Anwaltsausbildung. Sie steht daher nicht in Konkurrenz zu den staatlichen Anwalts-AGs, in der alle Referendarinnen und Referendare Informationen über den Rechtsanwaltsberuf erhalten – auch solche, die eine Karriere im Staatsdienst oder in der freien Wirtschaft anstreben.

Teilnehmen können alle junge Juristinnen und Juristen, die das 1. Staatsexamen absolviert haben. Dabei ist es unerheblich, ob für das Referendariat in ihrem Bundesland noch die alte oder schon die neue Rechtslage gilt. Der Einstieg in die DAV-Anwaltausbildung ist bundesweit laufend möglich.

Überraschend viele ausbildungsbereite Kanzleien

Auf Seiten der möglichen Ausbildungskanzleien ist das Interesse schon jetzt

überraschend groß. Zu Zeit (April 2004) stehen bundesweit ca. 800 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die Liste ausbildungsbereiter Kanzleien wächst täglich.

Der DAV rechnet damit, dass langfristig ca. 4.000 Kolleginnen und Kollegen aus der gesamten Bundesrepublik als DAV-Ausbildungskanzlei zur Verfügung stehen. Schon jetzt ist vielen Anwältinnen und Anwälten klar, dass sie mit dem DAV-Anwaltreferendar einen hoch motivierten Mitarbeiter für ihre Kanzlei gewinnen werden, der zudem über einen längeren Zeitraum als bisher selbständig Aufgaben übernehmen kann.

Es ist das vordringlichste Ziel des DAV, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu ermöglichen. Der DAV hat Kriterien aufgestellt, die eine Rechtsanwaltskanzlei als DAV-Ausbildungskanzlei qualifizieren: Der Ausbilder muss mindestens 3 Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, wenn er den DAV-Ausbildervertrag unterschreibt. Und er muss sich mit seiner Unterschrift unter den DAV-Ausbildervertrag verpflichten, seinen DAV-Anwaltreferendar nach dem anspruchsvollen Curriculum des DAV-Ausbildungshandbuchs auszubilden. Darüber hinaus muss er als Ausbilder im staatlichen Referendariat zugelassen sein. Denn der praktische Teil der DAV-Anwaltausbildung findet in der Regel während der Anwalts- und der Wahlstation im Vorbereitungsdienst statt

Auch Spezialisten können nach dem DAV-Ausbildungshandbuch ausbilden

Die DAV-Anwaltausbildung ist etwas für jede Anwaltskanzlei, nicht nur für solche Kolleginnen und Kollegen mit einem breiten Tätigkeitsspektrum. Auch Spezialisten können nach dem DAV-Ausbil-

dungshandbuch ausbilden, denn der größte Teil der Inhalte des Mindestkatalogs und des Abschnitts B des DAV-Ausbildungshandbuchs („Weitere Ausbildungsgegenstände / allgemeine anwaltliche Fertigkeiten“) kann von allen Kanzleien vermittelt werden. Hat ein DAV-Ausbilder Schwierigkeiten mit dem einen oder anderen Ausbildungsgegenstand, etwa weil er kaum forensisch tätig ist oder bestimmte materielle Rechtsgebiete in seiner Anwaltspraxis nicht vorkommen, so muss er den Stoff nicht selbst vermitteln. Er hat lediglich die Stoffvermittlung sicherzustellen. Dies kann einmal dadurch geschehen, dass auf seine Vermittlung sein DAV-Anwaltreferendar in einer anderen Kanzlei vor Ort einige Tage oder Wochen hospitiert und dort die fehlenden Inhalte der DAV-Ausbildung bearbeitet. Wo eine praktische Stoffvermittlung in Einzelfällen nicht möglich ist, unterstützt der DAV-Ausbilder seinen DAV-Anwaltreferendar bei der theoretischen Aneignung des Stoffes.

Dass die DAV-Anwaltausbildung etwas für alle zukünftigen Anwältinnen und Anwälte ist, spiegelt sich auch im Spektrum der beim DAV zur Zeit registrierten ausbildungsbereiten Kanzleien wider. Unsere Listen ausbildungsbereiter Kanzleien (im Internet unter www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/kanzleilisten.html) umfassen mittlerweile Kanzleien von unterschiedlichster Größe und Zuschnitt: Die DAV-Anwaltreferendare können sich nach dem Curriculum des DAV-Ausbildungshandbuchs vom Einzelanwalt, aber auch in international ausgerichteten Großkanzleien ausbilden lassen.

*RA Cord Brüggemann
ist Geschäftsführer des DAV Berlin*

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade!

Dorothee Dralle

Die gerichtlichen Gebühren*)

Bürgerliches Recht

Vorbemerkung:

In Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses sind geregelt die Gebühren in

„Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren“.

Die in diesem Teil des VV genannten Gebühren gelten also auch für familien- und arbeitsrechtliche sowie für verwaltungs- und sozialrechtliche Verfahren. In diesem Beitrag werden zunächst nur die Gebühren für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dargestellt.

A. 1. Rechtszug

1) Die Verfahrensgebühr

a) allgemein

Fall

Die Rechtsanwältin wird beauftragt, für ihren Mandanten € 10.000,00 einzuklagen.

Es entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe des Faktors 1,3 – VV Nr. 3100 – und zwar unabhängig davon, in welchem Stadium des gerichtlichen Verfahrens die Rechtsanwältin mit der Vertretung beauftragt wird.

Lösung:

Die Rechtsanwältin hat mit der Einreichung der Klageschrift verdient:
Wert: € 10.000,00

1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 3100
€ 631,80

b) Anrechnung

Hätte sie bereits vorher schon eine Geschäftsgebühr, z.B. mit dem Faktor 2,0 nach VV Nr. 2400 verdient, wäre diese

zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, jedoch nicht mehr als 0,75 der Geschäftsgebühr (Vorbemerkung 3 (4) VV).

Beispiel:

<u>Wert: € 10.000,00</u>	
2,0 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400	€ 972,00
1,3 Verfahrensgebühr gem. VV 3100	€ 631,80
anzurechnen 1/2 d. Geschäftsgebühr, max. 0,75 € 364,50	
Verfahrensgebühr also	€ 607,50

Die teilweise Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr hat Folgen, für den Mandanten ebenso wie bei der Kostenerstattung. Diese werden in einem der folgenden Beiträge behandelt.

c) vorzeitige Beendigung

Endet der Auftrag vorzeitig, d.h. bevor die Klage eingereicht ist, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 (VV Nr. 3101 Nr. 1; bisher: § 32 Abs. 1 BRAGO). Die Anrechnungsvorschrift bezüglich vorher verdienter Geschäftsgebühren gilt weiter!

Beispiel:

Die RAin hat auftragsgemäß die Klageschrift gefertigt. Bevor sie an das Gericht geschickt wird, teilt der Mandant mit, dass er von der Klage Abstand nimmt.

Lösung:

2,0 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400	€ 972,00
0,8 Verfahrensgebühr gem. VV Nr. 3101 Nr. 1	€ 388,80
abzüglich 0,75 Geschäftsgebühr	€ 364,50
die Verfahrensgebühr beträgt nur noch	€ 24,30

2) Die Terminsgebühr

Fall (Fortsetzung)

Die Rechtsanwältin nimmt den Gerichtstermin wahr. Die Gegenseite, vertreten durch ihre Rechtsanwältin, erscheint, stellt jedoch keine Anträge.

a) allgemein

Die Terminsgebühr - VV Nr. 3104 - beträgt 1,2. Sie entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin. Es gibt also keine Erörterungs- oder Beweisgebühr mehr! Ob vor Gericht tatsächlich verhandelt wird, oder ob die Gegenseite, anwaltlich vertreten, keinen Antrag stellt, spielt keine Rolle mehr. Wenn sie allerdings gar nicht erscheint, entsteht nur eine Terminsgebühr von 0,5 VV Nr. 3105.

Die Terminsgebühr entsteht auch für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne (!) Beteiligung des Gerichts (Vorbemerkung 3, (3) VV).

Lösung:

Die Rechtsanwältin kann für das Verfahren jetzt berechnen:

1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 3100
1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104

b) Verfahren gem. § 278 ZPO

Fall

Vor der Anberaumung eines Termins unterbreitet das Gericht den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag (§ 278 ZPO). Die Parteivertreter besprechen diesen außergerichtlich im Einzelnen und übermitteln dann dem Gericht ihr Einverständnis. Es kommt ein Vergleich nach § 278 (6) ZPO zustande, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Lösung:

1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 3100
1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104
1,0 Einigungsgebühr VV Nr. 1000

* Fortsetzung aus Heft 4/05

Die Terminsgebühr entsteht hier auch schon durch die außergerichtliche Besprechung der Parteivertreter, weil diese auf die Erledigung des Rechtsstreits hinwirken soll (Vorbemerkung 3.3). Die Intention des Gesetzgebers ist klar zu erkennen: Wer als RA das Gericht weniger in Anspruch nimmt (kein Termin), erhält eine Gebühren"belohnung".

3) Die Einigungsgebühr

Die Gebühr bei einer Einigung über rechtshängige Ansprüche beträgt 1,0 (VV Nr. 1003). Auch hier: wer sich vorher einigt, ohne erst das Gericht zu bemühen, erhält eine Einigungsgebühr von 1,5 (VV Nr. 1000). Wer das Gericht in Anspruch nimmt, erhält nur noch eine Einigungsgebühr von 1,0.

4) Mit-Erledigung nicht rechtshängiger Ansprüche

Fall:

Im Termin wird über den eingeklagten Betrag von € 10.000,00 sowie über bisher nicht rechtshängige weitere € 5.000,00 „verhandelt“. Man einigt sich, dass mit der Zahlung von € 11.000,00 alle Ansprüche erledigt sind.

Werden in einem Vergleich auch nicht rechtshängige Ansprüche mit verglichen, entsteht für diesen Teil eine auf 0,8 reduzierte Verfahrensgebühr nach VV Nr. 3101 Nr. 2 (bisher: § 32 Abs. 2 BRAGO).

Weiterhin entsteht die normale Terminsgebühr aus der Summe aller Ansprüche, also der nicht – und der rechtshängigen. Und wie bisher: Gegenstandswert ist, worüber man sich geeinigt hat und nicht worauf!

Im wesentlichen hat das RVG (§ 15 (3) RVG) die gebührenrechtliche Handhabung einer solchen Konstellation ebenso wie die entsprechenden Anrechnungsgrundsätze übernommen (§ 12 (3) BRAGO). Die Abrechnung bleibt kompliziert:

1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 3100
(aus € 10.000,00) € 631,80

0,8 Verfahrensgebühr VV Nr. 3101 (2)
(aus € 5.000,00) € 388,80
€ 1.020,60

aber gem. § 15 (3) RVG nicht mehr
als 1,3 aus € 15.000,00 € **735,80**

1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104 aus
€ 15.000,00 € **670,20**

1,0 Einigungsgebühr VV Nr. 1003 aus
€ 10.000,00 € 486,00

1,5 Einigungsgebühr VV Nr. 1000 aus
€ 5.000,00 € 451,50
€ 937,50

aber gem. § 15 (3) RVG nicht mehr
als 1,5 aus € 15.000,00 € **849,00**

B. 2. und 3. Rechtszug, sonstige Verfahren

Berufung

Fall

Die RAin legt für den Mandanten Berufung ein und nimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung wahr.

Im 2. Abschnitt des Teil 3 VV sind die Gebühren für „Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren“

vor dem Finanzgericht“ geregelt. Die oben dargestellte Systematik bleibt die gleiche, lediglich die Gebührensätze sind anders.

Lösung:

Es entsteht eine

1,6 Verfahrensgebühr VV Nr. 3200
und eine

1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3202

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages, (also bevor der RA das Rechtsmittel einlegt), entstünde nur eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,1 nach VV Nr. 3201.

Revision

Im Revisionsverfahren entsteht ebenfalls eine Verfahrensgebühr von 1,6 (VV Nr. 3206) und eine Terminsgebühr von 1,5 (VV Nr. 3210)

Mahnverfahren

Die Gebühren für das Mahnverfahren finden sich im VV Nr. 3305-3308; auch hier können eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr entstehen.

– Im Teil 3 des VV finden sich noch die Gebühren für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung. Auch hier können wieder eine Verfahrensgebühr (in Höhe

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWI-Verf.**)
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 – freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termine: Fr. 28.05.2004 oder Fr. 11.06.2004 oder 23.07.2004
jeweils: 13:00 Uhr bis 19.30 Uhr

€ 130,- mit Arbeitsmaterialien und kleinem Mittagsimbiss

Referentin: D. Dralle - Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

Anmeldung: Tel. (030) 788 99 343 • Fax (030) 461 21 79
mail: ddralle@freenet.de

von - bedauerlicherweise - nur 0,3 gem. VV Nr. 3309) und eine Termingebühr für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin (oder Abnahme der eidesstattlichen Versicherung) entstehen (VV Nr. 3310).

- Die Gebühren des „Verkehrs-“ oder „Termins“anwalt finden sich unter den Nr. 3400-3406,

- die für die Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung in VV Nr. 3500 bis 3518.

Im nächsten Beitrag lesen Sie: Die Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

*Dorothee Dralle ist gepr.
Rechtswirtschaftin und Lehrbeauftragte
an der TFH Berlin*

Vollstreckung unbestrittener Forderungen in Europa wird erleichtert

Am 21. April 2004 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen endgültig angenommen worden. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries führt dazu aus:

„Mit dem Erlass der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen haben wir einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Europa getan. Dieser Rechtsakt nützt den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen, weil er die Durchsetzung von unbestrittenen Forderungen gemeinschaftsweit erleichtert. Zukünftig kann beispielsweise aus einem deutschen Vollstreckungsbescheid, der hier als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, in den Niederlanden ohne weiteren Zwischenschritt in dortiges

Schuldnervermögen vollstreckt werden. Das dürfte auch die Zahlungsmoral von Schuldnern verbessern und die finanzielle Liquidität gerade von kleinen und mittleren Betrieben mit grenzüberschreitendem Geschäftsradius sichern.“

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel schafft das Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung ab, das der Gläubiger bisher im Vollstreckungsstaat zunächst durchlaufen musste. Die Verordnung erfasst vorerst nur Entscheidungen über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind, vor Gericht geschlossene Vergleiche und öffentliche Urkunden, in denen sich der Schuldner einer Zahlungspflicht unterwirft. Sie werden auf Antrag des Gläubigers im Gerichtsstaat auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Der notwendige Schuldnerschutz wird im Gerichtsstaat und nicht wie bisher im Vollstreckungsstaat geleistet.

Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel wird in vollem Umfang in den Mitgliedstaaten ab dem 21. Oktober 2005 gelten. Das Bundesministerium der Justiz bereitet die Gesetzgebung vor, mit der die unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Verordnung national zur Durchführung gebracht werden sollen.

(Mittteilung des BMJ)

Bundestag verabschiedet modernes Wettbewerbsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen. Das Gesetz liberalisiert das bisherige Wettbewerbsrecht und setzt die mit der Abschaffung des Rabattgesetzes und

der Zugabeverordnung begonnene Modernisierung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen fort. „Den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und Verbraucherrechte sichern ist das Motto dieser Reform. Die Novelle schafft einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen der Verbraucherinnen und Verbraucher“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Das neue UWG fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Liberalisierung unterstützt die verbraucherfreundliche Politik der Bundesregierung, die sich am Leitbild des mündigen Verbrauchers orientiert, der selbst beurteilen kann, welche Geschäfte sich lohnen. Kernbereich der Liberalisierung ist die Aufhebung des Sonderveranstaltungsverbots. Die bisherigen Vorschriften über Schlussverkäufe und Jubiläumsverkäufe (bisher § 7 UWG) und Räumungsverkäufe (bisher § 8 UWG) fallen weg. Rabattaktionen werden in einem weiteren Umfang als bisher zulässig.

Sommer- und Winterschlussverkäufe werden auch nach der Reform des UWG weiterhin möglich sein, sogar in einem größeren Rahmen als bisher. Denn: Der Handel entscheidet selbst, ob und wann solche Sonderverkäufe stattfinden sollen. Er kann sie zeitlich flexibel und regional unterschiedlich gestalten und ist dabei auch nicht mehr auf den Verkauf von Saisonartikeln beschränkt.

Eine erhebliche Verbesserung des Verbraucherschutzes stellt der neu eingeführte Gewinnabschöpfungsanspruch dar. Wer zahlreiche Verbraucher vorsätzlich um kleine Beträge prellt und so zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern wettbewerbswidrige Gewinne erwirtschaftet, wird diese künftig nicht behalten können. Damit wird unseriösen Geschäftemachern das Handwerk gelegt und sichergestellt, dass sich vorsätzliche Unlauterkeit nicht lohnt.

Wenig Verständnis zeigt Bundesjustizministerin Zypries für die Forderung, Telefonwerbung nur dann zu untersagen, wenn die Angerufenen sich ausdrücklich

Aktuell

gegen einen solchen Kontakt ausgesprochen haben. „Der Schutz der Privatsphäre muss hier Vorrang vor den Interessen einzelner Wirtschaftszweige haben. Anrufe zuhause sind nur dann zulässig, wenn der Adressat zuvor eingewilligt hat – etwa im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung.“

(Mitteilung des BMJ)

DAV: Verbraucherschutz bei Rechtsberatung erhalten!

– Anwälte legen einen Entwurf
für ein Rechtsberatungsgesetz vor –

Anlässlich seiner Präsidiumssitzung hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) am 06. April seinen Entwurf für ein neues Rechtsberatungsgesetz vorgelegt. Danach soll die rechtliche Beratung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehalten bleiben, um die Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen. Veränderungen soll es beispielsweise beim unentgeltlichen Rechtsrat geben. Soziale Organisationen sollen ebenso unentgeltlichen Rechtsrat erteilen können, wie nahestehende Personen aus Gefälligkeit. Anlass für den Vorschlag ist die Ankündigung der Bundesregierung das Rechtsberatungsgesetz zu überarbeiten.

„Der Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat muss bei allen Überlegungen im Vordergrund stehen,“ so **Rechtanwalt Hartmut Kilger**, DAV-Präsident, anlässlich der Präsidiumssitzung in Berlin. In einem Rechtsstaat muss der Bürger bei großen wie bei kleinen Angelegenheiten erwarten können, dass er kompetent Rechtsrat erhält und das Recht korrekt angewendet wird. Dies könne nur durch einen Berufsträger, der sachlich kompetent ist, eine umfassende geprüfte Ausbildung hat, in unabhängiger Weise das Recht bewertet, verschwiegen und auf Vertrauen ge-

stützt, geschehen. Dies gewährleisten allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Bei der unentgeltlichen Rechtsbesorgung (§ 3 des Entwurfes) durch Organisationen ist zu beachten, dass diese in Wahrheit oft nicht unentgeltlich ist, weil sie oft auch aus anderen, zum Teil öffentlichen Mitteln gespeist wird. Hier soll die Beratung durch in den Organisationen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Verbraucherschutzgründen vorgeschrieben werden. Nur unter engen Voraussetzungen soll Nichtanwältinnen die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung erteilt werden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes müssen dann Nichtanwältinnen nach Ansicht des DAV eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, um den Bürger gegen unrichtigen Rechtsrat abzusichern.

(Mitteilung des DAV)

Mehr Rechte für Versicherungs- kunden

Die Experten-Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ihren Abschlussbericht übergeben. Damit beendet die Kommission, die vom Bundesjustizministerium eingesetzt worden war, ihre vierjährige Arbeit.

„Mit dem Empfehlungen der VVG-Kommission ist ein erster wichtiger Schritt zu einem neuen deutschen Versicherungsvertragsgesetz getan. Dafür danke ich allen Mitgliedern der Kommission. Durch unsere Reform sollen Versicherungskunden mehr Rechte erhalten – das Versiche-

Im WWW findet Ihr Mandant nur die Konkurrenz?

Versierter Student sorgt für Ihre Präsenz:

- Schriftliches Design nach Ihren Vorgaben
- Ihre eigene .de/.com-Domain u. E-Mail
- Online schon in wenigen Tagen
- Zu günstigen Festpreisen ab 195 Euro
- Auch Überarbeitung bestehender Aufrufe

Sich beraten Sie gern. Rufen Sie einfach an.

Tel. (030) 39 49 40 12 · f-wegener.de

rungsrecht soll verbraucherfreundlicher und moderner werden. Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Expertenkommission prüfen und auch die Kritik, die es sicher geben wird. Spätestens Anfang des nächsten Jahres werden wir einen Entwurf für ein neues VVG vorlegen. Ich bin zuversichtlich, dass viele Empfehlungen der Kommission übernommen werden“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries wies zudem darauf hin, dass sich schon heute alle Versicherungskunden bei Problemen an den Ombudsmann der Versicherungswirtschaft wenden können. Durch seine Vermittlung gelingt es häufig, Streitfälle außergerichtlich zu lösen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 080 632; 10006 Berlin
Tel.: 01804 / 224424 (24 Cent pro Anruf)
Fax: 01804 / 224425
mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

(Mitteilung des BMJ)

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

ReNo Consult

Birgit Scholten

- **Kanzlei- und Personalmanagement**
- **Office-Management**
- **qualifizierte Sachbearbeitungen**
- **Notariat**
- **Schulungen / Coaching / Seminare**
- **Anwaltsagentur (Personalvermittlung)**

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Arndt 60 Jahre alt

Das Redaktionskollegium des Berliner Anwaltsblattes gratuliert Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Arndt recht herzlich zum 60. Geburtstag.



Dr. Arndt, seit mehr als 20 Jahren Mitglied der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes, beging ihren 60. Geburtstag am 23.04.2004 im Kreise vieler Kolleginnen und Kollegen in der Praxis Rechtsanwälte Stiewe & Partner, in der sie Sozia ist.

Dr. Arndt wurde in Berlin geboren, absolvierte beide Examina in unserer Stadt. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Arndt

liegen im Arbeitsrecht sowie Allgemeinen Zivilrecht, wobei gelegentliche Ausflüge in die Strafverteidigung eingeschlossen sind.

Das Redaktionskollegium des Berliner Anwaltsblattes wünscht Frau Dr. Arndt noch viele gesunde und erfolgreiche Jahre und freut sich mit ihr auf weitere erfolgreiche Zusammenarbeit in der Redaktion.

*Für die Mitglieder der Redaktion
des Berliner Anwaltsblattes
RA Mirko Röder*

Referendare aus Düsseldorf beim Berliner Anwaltsverein

**BAV empfängt mit Unterstützung des
DAV eine Referendar-Arbeitsgruppe
des Landgerichts Düsseldorf**

Das Inkrafttreten der Juristenausbildungsreform jährt sich im Juli 2004 zum

ersten Mal, die ersten Jahrgänge an Referendaren sind somit inzwischen mit den neuen Ausbildungsinhalten und -formalien konfrontiert. So auch die 20 Referendare einer Arbeitsgruppe des Landgerichts Düsseldorf, die dem BAV im Rahmen ihrer offiziellen AG-Fahrt am 28. April 2004 einen Informationsbesuch abstatteten. Da lag es nahe, den thematischen Schwerpunkt der Gespräche auf die Juristenausbildung zu legen.

Herr RA Thomas Krümmel, kooptiertes Vorstandsmitglied des BAV, begrüßte die Gruppe im Namen des BAV und gab einen Überblick über die Arbeit des BAV und die organisatorische Einbindung der örtlichen Vereine unter dem Dach des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Über die Juristenausbildung, sowohl die staatliche als auch das Ausbildungsmodell des DAV, ergänzt durch einige statistische Informationen zur bundesweiten Entwicklung der Anwaltschaft, referierte Herr RA Cord Brüggemann, Geschäftsführer des DAV.

Insbesondere das DAV-Ausbildungsmodell stieß bei den angehenden Juristen auf großes Interesse, erklärte doch über

Was spricht eigentlich dagegen ... die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

Zeit: Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr
Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG
Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263 oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de oder über die Geschäftsstelle des BAV**

BAVintern

die Hälfte der Teilnehmer auf Nachfrage, später den Anwaltsberuf ergreifen zu wollen. Aus einer einstündig geplanten Veranstaltung wurde so ein umfassender Gesprächsnachmittag, der Herrn Krümmel u. a. auch Zeit ließ, den Gästen einen kleinen Einblick in den anwaltlichen Alltag zu vermitteln.

RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV

„Referendar-
gruppe im DAV-
Haus;
rechts
Brüggemann,
Krümmel“



Fortbildungsveranstaltungen des BAV

Anerkennung i. S. d. FAO

Die Veranstaltungen zum Strafrecht und zum Insolvenzrecht werden vom BAV als Fortbildungsveranstaltung i. S. d. § 15 FAO angesehen, eine entsprechende Bescheinigung zur Beantragung der Anerkennung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin wird bei den Veranstaltungen ausgeteilt.

Organisatorischer Ablauf

Beachten Sie bitte, dass Zahlungsempfänger des Teilnahmebetrages die BAV Anwaltsservice GmbH ist. Bitte überweisen Sie daher den Teilnahmebetrag erst nach Übersendung der Teilnahmebestätigung unter Angabe der Rechnungsnummer an die

BAV Anwaltsservice GmbH
Berliner Bank Kto-Nr. 3386905700
BLZ 100 200 00

Die Kontoverbindung wird Ihnen auch in der Teilnahmebestätigung nochmals mitgeteilt.

Weitere Einzelheiten zu der BAV Anwaltsservice GmbH und unseren Veranstaltungen sowie alle Einladungen nebst Anmeldungen erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de.

RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV

Vergütungsvereinbarungen (vormals Honorarvereinbarungen)	
■ Referent RA Rolf Schaefer, Hannover	■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
■ Gebühr 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
■ Termin Mittwoch, 26. Mai 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr	■ Anmeldefrist Mittwoch, 19. Mai 2004
Anmeldung	
Hiermit melde ich mich zum Seminar „Vergütungsvereinbarungen“ des BAV am 26. Mai 2004 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift

ausgebucht



Berliner **Anwalts**verein e.V.



Seminareinladung: RVG- Einführungsseminar

■ Das Seminar

Den Teilnehmern werden die Neuerungen und Veränderungen vorgestellt, die das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach sich zieht. Das Seminar erfolgt auf Basis des vom Dozenten im ZAP-Verlag herausgegebenen Arbeitshandbuchs „RVG- Praxis“, das u. a. zahlreiche Rechenbeispiele enthält. **Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebühren mitenthalten.**

Inhaltsübersicht:

- Allgemeiner Überblick (Aufbau und Struktur des RVG)
- Allgemeine Anwendungsbeispiele (Kostenberechnung; Honorarvereinbarung etc.)
- Außergerichtliche Tätigkeit
- Zivilprozeß, Besonderheiten in Familien- und Arbeitssachen
- Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Auslagen,
- Änderungen im Kostenfestsetzungsverfahren, im GKG und im JVEG

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitshandbuch „RVG- Praxis“, Kaffee, Gebäck und Getränke.

■ Dozent

Heinz Hansens,
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbände (Steuerberaterverband)
10179 Berlin-Mitte, Littenstraße 10, EG

■ Gebühr

95,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
75,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV
(inklusive Arbeitshandbuch)

■ Nachweis der Mitgliedschaft im BAV

durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie
wird erbeten (bei ReNo-Terminen durch
Nachweis der Tätigkeit für ein BAV-Mitglied)

■ Teilnehmerzahl

begrenzte Teilnehmerzahl nach Eingang der
Anmeldungen

■ Termine

Rechtsanwälte

- 02. August 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefristen

- 26. Juli 2004

ReNo-Fachangestellte/Juristische Mitarbeiter

- 19. Juli 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

- 12. Juli 2004

Anmeldungsformulare erhalten Sie unter:

Tel 030/240 83 79 – 00, Hans Soldan GmbH, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis

<p>■ Dozenten RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p>■ Veranstaltungsort Haus der Verbände, Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, 11. Juni 2004, 13.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 04. Juni 2004</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Insolvenzrecht für die anwaltliche Praxis“ des BAV am 11. Juni 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift



Verbessern Sie Ihr juristisches Englisch kostenlos!

Der Berliner Anwaltsverein bietet in Zusammenarbeit mit der WordMarket GmbH neben dem Workshop für juristisches Englisch ab März 2004 einen kostenlosen E-Mail Service **für alle seine Mitglieder** zum Thema an.

Teilnehmer des Services erhalten zweimal wöchentlich eine E-Mail mit:

- Englischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- Verwendungsbeispielen
- Deutschen Übersetzungen
- Hinweisen zur Grammatik
-
- Informationen zum BAV-Trainings-Workshop

Nehmen Sie teil und melden Sie sich an unter ra@wordmarket.de oder über www.wordmarket.de

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

BAV-Veranstaltungen

Vergütungsvoraussetzungen (vormals Honorarvereinbarung)

Referent: RA Rolf Schaefer,
Hannover
Datum: 26. Mai 2004, 15–18 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG
Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
50 € (inkl. MwSt.)
Mitglieder des BAV

Insolvenzrecht für die anwaltsliche Praxis

Referenten: RiAG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt
RiAG Hamburg Frank Frind
Datum: 11. Juni 2004, 13–18 Uhr
Ort: Haus der Verbände, EG
Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.)
Mitglieder des BAV

Anmeldung: BAV-Geschäftsstelle

RVG- Einführungsseminare

Referent: Heinz Hansens,
Vors. Richter am LG Berlin
Datum: für Rechtsanwälte
2. August 2004, 14–18 Uhr
Für ReNo-Fachangestellte/
Juristische Mitarbeiter
19. Juli 2004, 14–18 Uhr
Ort: Haus der Verbände,
Littenstr. 10, 10179 Berlin
Gebühr: 95 € zzgl. MwSt. für

Nichtmitglieder BAV
75 € zzgl. MwSt. für
Mitglieder BAV

Anmeldung: Hans Soldan GmbH
Tel. 240 83 79 00
Fax 030/ 251 32 63

Veranstaltungen der Anwaltschaft

ARGE Strafrecht des DAV

27. Fachlehrgang Strafrecht, Baustein 7

Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren, Jugendstrafrecht, Umweltstrafver- fahren, Europäisches Recht und Verfassungsrecht

Datum: 17.–19. Juni 2004
Ort: Berlin
Auskünfte: Tel. 02226/ 91 20 91
Fax 02226/ 91 20 95

DeutscheAnwaltAkademie

Das neue Gebührenrecht

Referent: Udo Henke, Rechtsanwalt,
Berlin
Datum: 4. Juni 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr
Ort: Hollywood Media Hotel,
Kurfürstendamm 202,
10719 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
180,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
198,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Gründung, Gestaltung und Betreuung einer GmbH

Referent: Dr. Burkhard Binnewies,
Fachanwalt für
Steuerrecht, Köln
Dr. Randolph Mohr,
Fachanwalt für
Steuerrecht, Köln
Datum: 4. bis 5. Juni 2004, jeweils
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: DAV Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Gebühr: 240,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
360,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
396,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Taktik im Bauprozess

Referent: Dr. Ulrich Locher,
Rechtsanwalt, Reutlingen
Datum: 12. Juni 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr
Ort: Queens Hotel, Güntzel-
straße 14, 10717 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Workshop zur Vertragsgestaltung – Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referent: Wolfgang Vomberg, Notar,
Fachanwalt für Familien-
recht, Frankfurt a.M.
Datum: 18. Juni 2004, 14.00 Uhr
bis 19. Juni 2004,
17.00 Uhr
Ort: Queens Hotel,
Güntzelstr. 14,
10717 Berlin
Gebühr: 435,00 EUR Mitglieder
Anwaltverein
478,50 EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Das Vertragsrecht in der stationären Pflege

Referent: Ronald Richter,
Fachanwalt für Steuer-
recht, Hamburg
Datum: 18. Juni 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr

Termine

Ort: DAV Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.

Der Sozialgerichtsprozess

Referent: Michael Klatt,
Fachanwalt für Sozial- und
Familienrecht, Oldenburg
Datum: 19. Juni 2004, 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr
Ort: DAV Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.

Einführungskurs Verkehrsrecht

Referent: Alfred Fleischmann,
Rechtsanwalt und Notar,
Hanau
Datum: 19. bis 20. Juni 2004,
jeweils 9.30 Uhr bis
17.00 Uhr
Ort: Novotel Berlin-Mitte,
Fischerinsel 12,
10179 Berlin
Gebühr: 180,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
300,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
330,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.

Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0
Fax: 030 / 726153-111

Deutsches Anwaltsinstitut**Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**

Referent: Jürgen Kutzki, Rechtsan-
walt, Karlsruhe
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Datum: 11.06.2004–12.06.2004
Gebühr: 325 €

**Fehlerquellen im
familiengerichtlichen Verfahren**

Referent: Dr. Wolfram Viefhues,
Richter am Familiengericht,
Oberhausen
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Datum: 26.06.2004
Gebühr: 275 €

**Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
– Die neue BRAGO**

Referenten: Anton Braun,
Rechtsanwalt, Bonn
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Datum: 19.06.2004
Gebühr: 225 €

**Sozialhilfe, Grundsicherung und
Elternunterhalt in der anwaltlichen
Praxis**

Leitung: Bernd Meisterernst,
Rechtsanwalt und Notar,

Fachanwalt für Arbeits-
und Sozialrecht, Münster
Referenten: Prof. Dr. Angela Busse,
Fulda; Dr. Jürgen Soyka,
Richter am Oberlandes-
gericht Düsseldorf
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Datum: 04.06.2004–05.06.2004
Gebühr: 275 €
ermäßigt 235 €
(bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)

**Intensivlehrgang Markenrecht /
Urheberrecht**

Referenten: Claus-Dieter Asendorf,
Richter am Bundes-
gerichtshof, Friedrichsdorf;
Prof. Dr. Willi Erdmann,
Vors. Richter am Bundes-
gerichtshof a.D., Karlsruhe
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Datum: 21.06.2004–25.06.2004
Gebühr: 820 €
ermäßigt 590 €
(Rechtsanwälte mit
Zulassung unter zwei
Jahren)

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0
Fax: 0234 – 70 35 07

Start einer neuen Balint/Supervisionsgruppe

Auch für Berufsanfänger zur Unterstützung
beim Eintritt in die Mandatsbearbeitung geeignet.

Ort: Institut der Deutschen Akademie für Psychoanalyse,
Kantstr. 120/121, 10625 Berlin,
Tel. 030-313 26 98, Fax 313 69 59

Zeit: 18. bis 20.06.2004

Kosten: € 138,00 (ermäßigte Teilnahmegebühr)
bei Anmeldung bis Freitag der Vorwoche € 128,00)

Weitere Termine: 24.–26.09.04 sowie 26.–28.11.04

Beginn: Freitag, 18.06.04, 20.00 Uhr Vortrag

Leitung: RA Albrecht Göring
Dipl.-Psych. Christel Kümmel

Themen: u.a. Schulung des Wahrnehmungsvermögens für unbewusste
Vorgänge in Gerichtssälen und Behörden unter Reflexion und
Herausarbeitung des eigenen Standpunktes; Schulung der
gruppenspezifischen Position und ihr Weg zum Erfolg.

Termine

**Veranstaltungen
für die Anwaltschaft**Institut für Städtebau**Stadtumbau**

Datum: 14.–16. Juni 2004
 Ort: Berlin
 Gebühr: 260,- €
 Auskünfte: Tel. 030/ 23 08 22 0
 Fax 030/ 23 08 22 22

Juristische Gesellschaft zu Berlin**Islam und Zivilrecht**

Referent: Univ.-Prof.
 Dr. Mathias Rohe
 Datum: 9. Juni 2004, 17.30 Uhr
 Ort: Kammergericht, Saal 449,
 Elßholzstraße 30–33,
 10781 Berlin

Justitia e.V. –
Förderverein des OSZ Recht**Mitgliederversammlung**

Datum: 1. Juni 2004, 14 Uhr
 Ort: OSZ Recht,
 Danckelmannstr. 26–28,
 14059 Berlin
 Auskünfte: Tel. 325 89 77

Leipziger Institut für Wirtschaft
und Recht**3. Berliner Betriebskostentag**

Referenten: Dr. Hans Langenberg,
 Vors. Richter am
 LG Hamburg
 RA Rainer Derckx
 Harald Kinne, Vors. Richter
 am LG Berlin
 Carl Peter Blöcker,
 Vorsitzender des Fachausschusses
 „Wohnungswirtschaft“ beim Verband
 norddeutscher Wohnungs-
 unternehmen e.V.
 Datum: 9. Juni 2004, 9–16.30 Uhr
 Ort: Abacus Tierpark Hotel,
 Berlin- Lichtenberg
 Gebühr: 245,- € zzgl. MwSt.
 Auskünfte: Tel. 0341/ 566 27 54
 Fax 0341/ 561 08 02

Technische Fachhochschule Berlin**Fernstudium „Rechtswirtschaft“ und
„Bürovorsteher im Notarfach“**

Beginn: 1. Oktober 2004

**Fernstudium „Patentrecht für
Ingenieure und Naturwissenschaftler“**

Beginn: 1. Oktober 2004



Auskünfte: Tel. 45 04 22 31/ 32
 Fax 45 04 29 74

Verein Humane Trennung und
Scheidung e.V.**Was will ich? Was willst Du?
Was wollen wir beide?**

Referentin: Kurt Moritz,
 Familientherapeut,
 Ev. Pfarrer i.R.
 Datum: 15. Juni 2004,
 19.30–22 Uhr
 Ort: Rathaus Charlottenburg,
 Bürgersaal,
 Otto-Suhr Alle 100,
 10585 Berlin
 Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52
 Fax 030/ 381 50 22

Verein zur Förderung des Bilanz-
und Steuerrechts sowie der
Wirtschaftsprüfung Berlin und
Brandenburg e.V.**Die Reform des Einkommen- und
Körperschaftssteuerrechts,
insbesondere des Bilanzsteuerrechts**

Referent: Univ.-Prof.
 Dr. Paul Kirchhof
 Datum: 15. Juni 2004, 17 Uhr
 Ort: Humboldt-Universität zu
 Berlin, Spandauer Straße 1,
 10178 Berlin, Hörsaal 202
 Auskünfte: Tel. 030/ 896 67 0
 Fax 030/ 896 67 105

**Redaktionsschluss
jeweils am
20. des Vormonats**

Mitgeteilt**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
 Telefax (03381) 25 33-23

**1. Neuzulassungen im
Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**

Boris Karthaus
 Brandenburger Str. 11, 14467 Potsdam
 Stefan Schnärz
 Ebräer Str. 8, 14467 Potsdam
 Dr. Hagen Wegewitz
 Albert-Einstein-Str. 25, 14473 Potsdam
 Tino Tanneberg
 Am Schlangenfenn 12, 14478 Potsdam
 Nico Degler
 Zeppeliner Str. 59, 14471 Potsdam
 Rebekka Kunath
 Hegelallee 53, 14467 Potsdam
 Arne Kiefer
 Goethestraße 9, 15738 Zeuthen
 Dr. Winni Hartisch
 Bassinplatz 7, 14467 Potsdam
 Michael Heilmann
 Thomas-Mann-Str. 34
 14558 Bergholz-Rehbrücke
 Hendrikje Stieber
 Dennis-Gabor-Str. 4, 14469 Potsdam

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Helga Frotschner
 Werlseeestr. 6, 15537 Grünheide
 Katja Herrlich
 Bachgasse 2, 15230 Frankfurt (Oder)

Mitgeteilt

Jürgen Knop
Rüdesheimer Str. 45,
15366 Neuenhagen

Kai Epperlein
Hauptstr. 6, 15366 Neuenhagen

Jenny Kästner
Gartenstr. 1, 16259 Bad Freienwalde

Marco Andrä
Weinbergsgrund 23,
15517 Fürstenwalde

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25

Bestellung des Notars zum Testamentsvollstrecker

Im Berliner Anwaltsblatt 12/2003, S. 595 hatten wir darauf hingewiesen, dass nach § 27 i.V.m. § 7 BeurkG die Bestellung eines Notars zum Testamentsvollstrecker in dem von ihm selbst beurkundeten Testament unwirksam wäre. Gleichzeitig hatten wir erläutert, welche Vorschriften zu beachten sind, wenn der Notar, der das Testament beurkundet hat, in gesonderter schriftlicher Erklärung zum Testamentsvollstrecker ernannt werden soll.

Herr Kollege Jede hat sich im Berliner Anwaltsblatt 1-2/2004, S. 47 sehr kritisch zu dieser Stellungnahme geäußert. Unter Berufung auf ein Gutachten im DNotI-Report 1999, 101f. ist er der Meinung, in diesem Verfahren liege eine Umgehung der Intentionen des Gesetzgebers. Das von Herrn Kollege Jede zitierte DNotI-Gutachten kommt jedoch wie wir zu dem Ergebnis, dass der Erblasser nach ganz herrschender Meinung nicht gehindert ist, den Notar in einer privatschriftlichen oder von einem anderen Notar errichteten Verfügung von Todes wegen zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Demgemäß werde es als zulässig angesehen, dass in dem notariellen Testament zwar alle Anordnungen über die Testamentsvollstreckung enthalten sind, der Testamentsvollstrecker

aber in einer privatschriftlichen oder von einem anderen Notar errichteten letztwilligen Verfügung benannt werde.

Das DNotI rät lediglich davon ab, das privatschriftliche Testament mit in den Testamentsumschlag zu nehmen, gemeinsam zu verschließen und dann in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben. Da der Testamentsumschlag als „Zubehör“ der Testamentsurkunde angesehen werde, bestehe die Gefahr, dass damit, also mit dem gemeinsamen Verschließen des von dem Notar beurkundeten Testaments und des privatschriftlichen Ergänzungstestaments, die Wirksamkeit gefährdet wäre. Es sei deshalb die selbständige Verwahrung des privatschriftlichen Ergänzungstestaments beim Nachlassgericht zu empfehlen.

Auf diese Risiken und die Möglichkeiten, sie zu vermeiden, haben wir in unserem Beitrag im Berliner Anwaltsblatt 2003, S. 595 hingewiesen.

Armbrüster/Leske, ZNotP 2002, 46, 47 und Armbrüster in Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 4. Auflage, § 27 Anm. 7 lit. a) vertreten die Auffassung, der Notar dürfe nach § 16 Abs. 1 BNotO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG diese Aufspaltung in ein von ihm beurkundetes Testament und eine privatschriftlich oder vor einem anderen Notar erklärte Benennung zum Testamentsvollstrecker nicht von sich aus vorschlagen, da ein solcher Vorschlag als Amtshandlung im Sinne des § 16 Abs. 1 BNotO aufzufassen wäre. Erst

recht dürfe er das privatschriftliche Testament nicht entwerfen. In ZNotP 2002, 46, 47 zu Nr. 2 a.E. geben Armbrüster/Leske folgenden Gestaltungshinweis:

„Äußert ein Beteiligter aber von sich aus den Wunsch, den Notar oder seinen Sozios als Testamentsvollstrecker einsetzen zu wollen, so dürfte im schlichten Hinweis auf die Möglichkeit des privatschriftlichen Ergänzungstestamentes gerade keine verbotene Amtshandlung, sondern die Ablehnung einer solchen liegen. Auch Sinn und Zweck des § 3 BeurkG dürften dieser Sichtweise nicht entgegenstehen, denn die Mitwirkungsverbote wollen lediglich ein Tätigwerden des Notars verhindern, nicht aber das ansonsten wirksame Rechtsgeschäft als solches.“

Einschränkend fügen die Autoren hinzu, dass die Zulässigkeit dieser Gestaltung allerdings nicht als gesichert angesehen werden könne.



Das neue Saab **93** Cabriolet 

Viele Menschen fühlen sich in Schubladen wohl. Falls das bei Ihnen anders ist – wir hätten da was:

Frühlingserwachen – jetzt erleben bei BREDLOW!

<p>Serienausstattung (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Faltdach, elektr. trochylhydraulisch, vollautomatisch bis ca. 30 km/h, mit beheizbarer Heckschleife aus Glas • Adaptive Airbags, ESP TCS • DynaCage Überrollschutzsystem • Selbstreinigender Kofferraum • Saab Entertainment 70, Klimaanlage 	<p>Turbo motoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.8t, 110 kW (150 PS) • 2.0t, 129 kW (175 PS) • 2.0t, 154 kW (210 PS)
---	---

BREDLOW Automobile OHG
 Tempelhofer Weg 113 · 12347 Berlin
 Tel 030/60 90 06 -11 · Fax 030/60 90 06 -30
 info@saab-bredlow.de · http://www.saab-bredlow.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Die (S-)Bahn kommt !

Der Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Erneuerung der S-Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Zoologischer Garten und Charlottenburg ist insbesondere nicht wegen des geplanten Schallschutzkonzeptes bzw. wegen fehlender Vorkehrungen zum Schutz vor Erschütterungen rechtswidrig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Auch einige Anwälte dürften auf ihrem Weg ins Büro oder zum Gericht von der nunmehr schon seit über einem Jahr andauernden Streckensperrung der S-Bahn zwischen Bahnhof Zoo und Charlottenburg betroffen sein. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht dafür gesorgt, dass die Bauarbeiten nicht noch mehr verzögert werden. Insgesamt elf Anwohner der S-Bahnstrecke hatten gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt und insbesondere die geplanten Schallschutzmaßnahmen (2 m hohe Lärmschutzwände, Lärmschutzfenster) angegriffen. Nach Auffassung der Anwohner habe die Planfeststellungsbehörde abwägungsfehlerhaft diesen Maßnahmen den Vorzug vor anderen alternativen Maßnahmen gegeben. So komme für diesen Streckenabschnitt als Schallschutzmaßnahme auch das besonders überwachte Gleis (ein Verfahren lärmindernder Gleispflege) in Betracht. Das BVerwG entschied jedoch, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen zum Lärmschutz rechtmäßig sind. In dem betreffenden Streckenabschnitt würden sie ei-

nen dem besonders überwachten Gleis annähernd gleichwertigen Schallschutz bieten. Im Hinblick auf § 41 Abs. 2 BImSchG würden die festgelegten Schallschutzmaßnahmen auch kostengünstiger als andere in Betracht kommenden Maßnahmen sein und somit der genannten Vorschrift Rechnung tragen, wonach die Kosten nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Auch gegen die fehlenden Vorkehrungen zum Schutz vor Erschütterungen hatten die Leipziger Richter nichts einzuwenden, da die prognostizierten Erschütterungen nur unerheblich über das mit dem bisherigen Bahnbetrieb verbundene Maß hinaus gingen.

BVerwG, Urteil vom 03.03.2004 – Az.: 9 A 15.03

(Eike Böttcher)

Eintragungsnachrichten für alle

Eine etwaige Vermutung des § 15 GBO, wonach der beurkundende Notar auch zur Entgegennahme von Eintragungsmitteilungen bevollmächtigt sein soll, kann zumindest durch die ausdrückliche Erklärung der Parteien, dass er dies nicht ist, entkräftet werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Notar hatte zugunsten der Beteiligten eines durch ihn beurkundeten Vertrages den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch gestellt. Gegenüber dem Grundbuchamt (GBA) wies er darauf hin, dass er gemäß dem beurkundeten Kaufvertrag zur Entgegennahme von Eintragungsmitteilungen nicht bevollmächtigt sei. In einer weiteren als Eintragungsgrundlage vorgelegten Urkunde (der Kaufvertrag selbst enthielt keine Grundbucheklärungen) wurde hierzu vermerkt, dass die Parteien gegenüber dem GBA kostenfreie Erteilung von Eintragungsnachrichten gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 a KostO unmittelbar an sich beantragen. In dieser Urkunde wurden die Parteien von Notariatsangestellten vertreten. Das GBA hat

den Notar sodann von der vollzogenen Eintragung benachrichtigt und gleichzeitig mitgeteilt, dass eine gesonderte Eintragungsmitteilung an die Beteiligten nicht erfolge. Der gegen diese Verweigerung der Benachrichtigung gerichtete Rechtsbehelf des Notars hatte Erfolg. Das mit der Beschwerde befasste Berliner Landgericht stützt sich in seiner Entscheidung zuallererst auf die Vorschrift des § 55 Abs. 1 GBO. Danach muss neben dem Notar auch dem Antragsteller jede Eintragung bekannt gemacht werden, wobei die Antragstellereigenschaft nicht dadurch verloren ginge, dass sich der bzw. hier die Antragsteller (Eigentümer und Beteiligte) vertreten lassen. Darüber hinaus ergebe sich auch nicht aus der Anwendung des § 15 GBO, dass Eigentümer und Beteiligte keine gesonderte Eintragungsnachricht erhalten müssen. § 15 GBO enthalte zwar die Vermutung, dass der beurkundende Notar gleichzeitig ermächtigt sei, die Eintragung zu beantragen. Die Frage, ob er dann auch gleichzeitig als ermächtigt anzusehen ist, die Eintragungsnachrichten entgegenzunehmen, ließ das Landgericht offen. Denn bei § 15 GBO handele es sich um eine Vollmachtsvermutung und nicht etwa um eine Vollmachtsfiktion. Die Vermutung des § 15 GBO sei – wie alle Vermutungen, bei denen dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist – widerlegbar und zwar auch in Teilbereichen. Eine Parallele zu §§ 81, 83 Abs. 1 ZPO könne nicht gezogen werden, da es sich bei der Prozessvollmacht um eine Generalvollmacht mit gesetzlich bestimmtem Umfang handele. Selbst wenn sich die Vermutung des § 15 GBO auch auf die Entgegennahme von Eintragungsnachrichten erstrecken würde, so wäre diese Vermutung ausdrücklich durch die Erklärung der Beteiligten im beurkundeten Kaufvertrag, der Notar sei nicht zur Entgegennahme von Eintragungsmitteilungen bevollmächtigt, entkräftet. Auch wenn die Kaufvertragsurkunde nicht als unmittelbare Eintragungsgrundlage diene, so sei diese doch vom GBA als Eintragungsunterlage zu beachten, da sie die maßgeblichen Vollmachten enthalte. Die in der Kaufvertragsurkunde erfolgte Er-

klärung sei auch nicht missverständlich und beziehe sich auf alle Eintragungsvorgänge, da die Kaufvertragsurkunde selbst keine Grundbucheklärungen enthält, auf die die Erklärung beschränkt sein könnte.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 18.03.2003 – Az.: 86 T 381/03

(Eike Böttcher)

Jeder zahlt seins

Rechtsanwälte können Bewirtungskosten nur dann steuerlich geltend machen, wenn sie Teilnehmer und Anlass der jeweiligen Bewirtung gegenüber den Finanzbehörden offen legen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Kaum ist der große Lauschangriff abgewehrt, kommt für die Anwaltschaft schon wieder unerfreuliche Nachricht in Sachen Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Diesmal vom Bundesfinanzhof. Dieser hatte über die Frage der einkommenssteuerlichen Geltendmachung von Bewirtungskosten zugunsten eines Anwalts zu entscheiden. Der Anwalt hatte sage und schreibe 12.000,- DM in der lokalen Gastronomie gelassen und machte diese Summe nun als Betriebsausgabe geltend. Das Finanzamt erkannte den Großteil dieser Summe nicht als Betriebsausgabe an, da die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG erforderlichen Angaben zu Ort, Tag und Teilnehmer der Bewirtung fehlten. Die daraufhin vom Anwalt vorgenommenen Ergänzungen wie „Mandatsbesprechung“ oder „Geschäftsbesprechung“ fanden sowohl das Finanzamt als auch die nachfolgend mit der Sache befassten Gerichte nicht ausreichend. Weitergehende Angaben verweigerte der Anwalt jedoch unter Hinweis auf seine anwaltliche Schweigepflicht. Der BFH ist der Ansicht, dass diese den Anwalt keineswegs an der Preisgabe von Namen von Mandanten im Zusammenhang mit steuerlich geltend zu machenden Bewirtungskosten hindert. Das Gesetz verlange nun mal konkrete Angaben zu An-

lass und Teilnehmer der Bewirtung, damit deren betriebliche Veranlassung überprüft werden kann. Die Richter sahen sehr wohl die Problematik der anwaltlichen Schweigepflicht und auch die strafrechtliche Konsequenz für den Anwalt bei Missachtung derselben. Jedoch würde in das geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant durch das Erfordernis der Angabe von Anlass und Teilnehmer einer Bewirtung gegenüber den Finanzbehörden nicht unverhältnismäßig eingegriffen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sei auch der Anwalt zur umfassenden Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Geltendmachung von Bewirtungskosten verpflichtet. Im übrigen werde ein Mandant bei einer Einladung seitens des Anwalts damit rechnen und damit einverstanden sein, dass dieser die Kosten steuerlich geltend macht und somit auch die Person des Bewirteten nennt. Weitergehende Angaben müsse der Anwalt nicht machen, so dass seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausreichend Rechnung getragen wird. So müsse zum Beispiel der möglicherweise gegen den bewirteten Mandanten erhobene Vorwurf der Steuerhinterziehung nicht den Finanzbehörden im Rahmen der Geltendmachung der Bewirtungskosten mitgeteilt werden.

Na dann Prost !!!

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2004 – Az.: IV R 50/01

(Eike Böttcher)

Rechtliches Gehör in Owi-Sachen

Das Amtsgericht Ludwigslust hat sich mit einer Entscheidung in einem Bußgeldverfahren zur Gewährung rechtlichen Gehörs in Owi-Sachen geäußert. Im konkreten Verfahren ging es um die Nichteinhaltung eines Mindestabstandes im Straßenverkehr. Der Verteidiger des Betroffenen hatte vollumfängliche Akteneinsicht beantragt. Die Bußgeldbehörde sah sich jedoch aus technischen Gründen nicht dazu in der Lage, dem Verteidiger eine Video- bzw. CD-ROM-Überspielung der Messesequenz nebst nachvollziehbarer Berechnung des gemessenen Abstandes zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Das AG sah darin eine Verletzung rechtlichen Gehörs, „die zu heilen einen zur Bedeutung der Ordnungswidrigkeit unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.“

Nach Ansicht des AG schien die weitere Ahndung der Ordnungswidrigkeit deswegen nicht geboten und das Verfahren wurde mit Zustimmung der StA gemäß § 47 Abs. 2 OwiG eingestellt.

Amtsgericht Ludwigslust, Beschluss vom 10.02.2004 – Az.: 1 OWi 549/03

(ingesandt von RA H.-J. Brause, Strausberg)

Globus-Druck

**... wenn es
um neue Briefbogen geht**

• ☎ (030) 614 20 17

Wissen

Die Vergütung des Rechtsanwalts für einstweilige Anordnungen in isolierten Familiensachen nach BRAGO und RVG

Dr. Martin Menne*

1. Einleitung

In isolierten (selbstständigen) Familiensachen, deren Verfahren sich nach dem FGG richtet, bedeuten vorläufige bzw. nunmehr einstweilige Anordnungen für den Rechtsanwalt häufig einen nicht unerheblichen, regelmäßig sehr zeitintensiven¹ Arbeitsmehraufwand. Diese Mehrarbeit wurde, soweit nicht eine Honorarvereinbarung vorlag,² bislang nicht gesondert honoriert. Denn vorläufige Anordnungsverfahren in isolierten Familiensachen galten bis vor kurzem gebührenrechtlich nicht als besondere Angelegenheit. Nach praktisch einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung³ war § 41 BRAGO a.F., demzufolge bestimmte einstweilige Anordnungsverfahren gebührenrechtlich eigenständig sind, auf die vorläufige Anordnung in isolierten Familiensachen nicht entsprechend anzuwenden. Die diesbezügliche Tätigkeit des Rechtsanwalts galt vielmehr als durch die Gebühren des Hauptsacheverfahrens mit abgegolten.⁴ Als einzige Möglichkeit blieb, im Hauptsacheverfahren bei der Bemessung der Rahmengebühren den durch die vorläufige Anordnung verursachten Mehraufwand beim Umfang der anwaltlichen

Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 BRAGO) zu berücksichtigen und innerhalb des Gebührenrahmens von § 118 BRAGO einen höheren Gebührensatz anzusetzen.⁵ Indessen führte dies kaum zu nachhaltigen Erfolgen, weil eine Überschreitung der Mittelgebühr von den Gerichten nur selten toleriert wird.⁶

Seit dem 1. Januar 2002 hat sich in diesem Bereich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung⁷ eine sehr bedeutsame Änderung ergeben: Mit dem Erlass dieses Gesetzes wurden die normativen Grundlagen dafür geschaffen, dass in isolierten Familiensachen außer in Gewaltschutzsachen, bei denen die Beteiligten einen auf Dauer angelegten Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben (§ 64b Abs. 3 FGG), auch in den Kindesverfahren elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe (§§ 621g, 620 Nr. 1, 2, 3 ZPO) sowie im isolierten Ehewohnungs- und Hausratsverfahren (§§ 621g, 620 Nr. 7 ZPO) einstweilige Anordnungen statthaft sind. Über den reformierten § 41 Abs. 1 lit. d), g) BRAGO sind diese Verfahren als gebührenrechtlich eigenständig anerkannt worden und haben einen eigenen Gegenstandswert erhalten (§ 8 Abs. 3 BRAGO). Für andere, in § 41 BRAGO nicht genannte einstweilige Anordnungsverfahren verbleibt es dagegen bei der bisherigen Rechtslage; d.h., Anordnungs- und Hauptsacheverfahren werden gebührenrechtlich weiterhin als eine Einheit angesehen.⁸

2. Die Neuregelung in §§ 621g ZPO, 41 BRAGO im einzelnen

In gebührenrechtlicher Hinsicht besteht die Neuregelung im Kern aus der Einführung des § 621g ZPO und der Novellierung der §§ 41, 8 BRAGO. Die volle Bedeutung erschließt sich erst in der Zusammenschau der Bestimmungen:

Mit § 621g ZPO wurde für bestimmte Verfahrensgegenstände, soweit diese in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen, die gesetzliche Grundlage für den

Erlass einstweiliger Anordnungen geschaffen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht birgt die Neuregelung nichts Überraschendes: Denn in der Sache selbst war auch bislang schon gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nach dem glaubhaft gemachten Vortrag ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten besteht und ein Zuwarten bis zu einer endgültigen Entscheidung nicht möglich ist, vom Gericht eine vorläufige Regelung erlassen werden kann.⁹ Der Gesetzgeber wollte hieran nichts ändern. Vielmehr sollte die richterrechtliche Rechtsfortbildung lediglich eine gesetzliche Grundlage erhalten. Darüberhinaus sollte das Nebeneinander vorläufiger Anordnungen nach den richterrechtlich entwickelten Grundsätzen und den vereinzelt existierenden gesetzlichen Regelungen – beispielsweise in § 13 Abs. 4 HausratsVO oder in §§ 49 Abs. 4, 49a Abs. 3 FGG – beendet werden.¹⁰ Im Ergebnis sind damit in den meisten isolierten FG-Sachen, soweit sie zur Zuständigkeit der Familiengerichte gehören, einstweilige Anordnungen statthaft. Ein Rückgriff auf das bisherige Gewohnheitsrecht dürfte sich daher in der Mehrzahl der auf Antrag zu entscheidenden Fälle erübrigen.¹¹

Gebührenrechtlich „interessant“ wird die Einführung des § 621g ZPO jedoch erst durch die Ergänzung von § 41 BRAGO: Mit der Aufnahme der Verfahren nach § 621g ZPO und § 64b FGG in den „*numerus clausus*“ der Tatbestände des § 41 BRAGO ist klargestellt, dass einstweilige Anordnungen in diesen Sachen als eigene Angelegenheit zu werten und damit gebührenrechtlich gesondert zu honorieren sind.¹² Diese, für den Anfall der Gebühr letztlich wohl ent-

*Richter am Amtsgericht -Familiengericht-Pankow/Weißensee; z. Zt. Bundesministerium der Justiz, Berlin – Aktualisierte und mit einem Ausblick auf das RVG versehene Fassung eines erstmals im RPflegler 2003, S. 641-643 (Heft 12/2003) veröffentlichten Aufsatzes. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld.

scheidende Bestimmung ist erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, auf die Initiative des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hin in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Im Rechtsausschuss wurde darauf hingewiesen, dass die gebührenrechtliche Behandlung der einstweiligen bzw. vorläufigen Anordnung in isolierten Familiensachen in der Praxis durchaus umstritten sei. Der Streit sei durch eine eindeutige gesetzliche Regelung zu beenden. Dafür bestünde eine Notwendigkeit, weil mit dem Erlass des Gewaltenschutzgesetzes Familiengerichte vermehrt die Möglichkeit haben, Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung zu treffen. Eine Ausdehnung der Regelung des § 41 BRAGO auf alle einstweiligen Anordnungen des Familiengerichts in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei deshalb geboten.¹³

Es ist offensichtlich, dass die gebührenrechtlichen Auswirkungen der Neuregelung beträchtlich sind. Sie dürfte nicht nur zu einem nicht unerheblichen Anstieg der Anwaltsvergütung führen,¹⁴ sondern mittelbar, über die insbesondere in Familiensachen sehr bedeutsame Prozesskostenhilfe-Vergütung, auch die Landeskassen belasten.

3. Folgeprobleme der Neuregelung

Die gebührenrechtliche Eigenständigkeit der einstweiligen Anordnungen nach §§ 621g ZPO, 64b FGG lässt neue Fragen aufkommen, von denen einige im folgenden kurz angerissen werden sollen:

a) Übergangsrecht

Nachdem die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gewaltenschutzgesetzes zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind,¹⁵ gilt neues Recht für alle Verfahren, in denen der Rechtsanwalt nach dem Stichtag beauftragt worden ist. Dies ergibt sich aus der „ewigen“ Übergangsvorschrift des § 134 BRAGO.¹⁶ Für Verfahren, in denen das Mandat bereits vor diesem Datum erteilt wurde, verbleibt es folglich beim bisherigen Gebührenrecht; eine gesonderte Abrechnung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist nicht möglich.

b) Geschäfts-/Gegenstandswert

Da einstweilige Anordnungen immer Teil des Hauptsacheverfahrens sind, werden für sie keine gesonderten Gerichtsgebühren erhoben (§ 91 S. 2 KostO). Deshalb existiert für das gerichtliche Verfahren auch keine Wertvorschrift. Bei der Berechnung der Anwaltsvergütung greift die Verweisung auf den gerichtlichen Gebührenwert (§ 8 Abs. 1 BRAGO) nicht, sondern es bedarf einer eigenständigen Regelung des anwaltlichen Gegenstandswertes. Dieser ergibt sich aus dem mit der Neuregelung¹⁷ neu angefügten § 8 Abs. 3 BRAGO. Danach ist für die einstweilige Anordnung von einem Wert von 500,00 € auszugehen. Es handelt sich hierbei um einen Regelwert; der Betrag von 500,00 € tritt an die Stelle des Wertes von 4.000,00 € in § 8 Abs. 2 S. 2 BRAGO. Das bedeutet, dass der Ausgangswert je nach Lage des Einzelfalles auch höher oder niedriger festgesetzt werden kann.¹⁸

Eine Heraufsetzung dieses Wertes ist sicherlich dann geboten, wenn sich der Schwerpunkt des Streits in das Anordnungsverfahren verlagert hat bzw. der Streitstoff dort bereits soweit vorgeklärt werden konnte, dass die Hauptsache rasch und ohne weitere Schwierigkeiten bzw. Aufwand erledigt werden kann.¹⁹ Inwieweit es in der zuletzt genannten Konstellation zu einer Wechselwirkung mit der Wertfestsetzung im Hauptsacheverfahren kommen kann, ist noch ungeklärt; eine Herabsetzung des Wertes der

Hauptsache, wenn der Ausgangswert im Anordnungsverfahren heraufgesetzt worden ist, erscheint im Einzelfall jedoch durchaus möglich. Im übrigen können die bekannten, für das Hauptsacheverfahren entwickelten Kriterien, wann eine vom Ausgangswert abweichende Wertfestsetzung in Betracht kommt, entsprechend herangezogen werden. Maßgeblich sind also beispielsweise der Umfang des Verfahrens,²⁰ die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten und die Einkommensverhältnisse der Beteiligten.²¹

c) Bestimmung des konkreten Gebührensatzes

Im einstweiligen Anordnungsverfahren in Kinder- und Gewaltschutzsachen fallen die Rahmengebühren nach § 118 BRAGO an.²² Ausgangspunkt bei der Bestimmung des Gebührensatzes ist dabei stets die Mittelgebühr von 7,5/10;²³ sie gilt für alle Fälle, in denen

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 • 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
Fax 030 • 894 30 235 | post@zanker.de

Norbert Zanker & Kollegen

beidgltige Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsakten, Zeugnisse. Wir versehen von uns gelieferte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

die zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei durchschnittlich sind.²⁴ Innerhalb des Gebührenrahmens kann ein anderer, höherer Gebührensatz angesetzt werden, wenn die Abweichung aufgrund der vom Anwalt darzulegenden, konkreten Umstände des Einzelfalles und nach Maßgabe der genannten Bemessungskriterien begründet ist.²⁵ Der Umstand, dass der Rechtsanwalt in einem einstweiligen Anordnungsverfahren tätig geworden ist, führt nicht automatisch zu einem höheren Gebührensatz; vielmehr sind auch insoweit die Bemessungskriterien nach § 12 Abs. 1 BRAGO heranzuziehen. Im einstweiligen Anordnungsverfahren kann das, unabhängig von der Gebührenbemessung im Hauptsacheverfahren, sowohl zu einer Heraufsetzung der Gebühr bis zum Höchstsatz,²⁶ aber auch – in einfach gelagerten Fällen – zu einer Herabsetzung auf den Mindestsatz von 5/10 führen.²⁷ Weiter ist zu beachten, dass der Umfang oder die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in der Regel nicht mehr zur Begründung eines höheren Gebührensatzes herangezogen werden können, wenn diese Umstände bereits zu einer Anhebung des Geschäftswertes geführt haben.²⁸

d) Prozesskostenhilfe

Die gebührenrechtliche Eigenständigkeit des einstweiligen Anordnungsverfahrens bringt es mit sich, dass Prozesskostenhilfe für das Verfahren gesondert zu

beantragen und zu bewilligen ist (§ 122 Abs. 3, S. 4 Nr. 2 BRAGO).²⁹ Die in der Hauptsache gewährte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nicht auf das Verfahren der einstweiligen Anordnung.³⁰

4. Die Vergütung einstweiliger Anordnungen im künftigen Recht

a) Allgemeines

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,³¹ welches am 1. Juli 2004 in Kraft treten soll,³² bringt im Bereich der einstweiligen Anordnung in isolierten Familiensachen nur verhältnismäßig wenig unmittelbare Änderungen: Einstweilige Anordnungen in isolierten Familiensachen bleiben gebührenrechtlich eine besondere Angelegenheit (§ 18 Nr. 1, 2 RVG-E); es ist auch künftig von einem Gegenstandswert von 500,00 € auszugehen (§ 24 RVG-E). Eine Ausweitung erfährt jedoch der Anwendungsbereich. Im Gegensatz zum bisherigen „*numerus clausus*“ des § 41 BRAGO soll in Zukunft jede einstweilige Anordnung und jede vorläufige Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebührenrechtlich eine besondere Angelegenheit bilden (§ 17 Nr. 4 RVG-E). Schließlich soll die Anwaltsvergütung nach dem RVG auch in FG-Sachen gegen den Mandanten festsetzbar sein (§ 11 RVG-E).

b) Änderung der Gebührenstruktur

Mittelbar ergeben sich über die Änderung der Gebührenstruktur freilich ganz erhebliche Auswirkungen: Die geplante Einführung des Pauschalgebührensystems in Verfahren der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit, durch das die Gerichte von der umfangreichen, streitträchtigen Vergütungsrechtsprechung entlastet werden sollen,³³ betrifft auch das einstweilige Anordnungsverfahren. Anstelle der bisher verdienten Geschäftsgebühr, bzw. je nach Fallgestaltung auch einer Besprechungs-, Beweis- oder Vergleichsgebühr (§§ 118 Nr. 1-3; 23 BRAGO), wird künftig eine 1,3-fache Verfahrensgebühr und, wenn die Sache mündlich erörtert wurde, zusätzlich auch eine 1,2-fache Terminsgebühr zur Entstehung gelangen (Nr. 3100 VV-E, Nr. 3104 VV-E). Die Beweisgebühr entfällt ersatzlos; an die Stelle der Vergleichsgebühr soll eine Einigungsgebühr treten (Nr. 1000 VV-E).

Die Verfahrensgebühr entspricht dabei der bisherigen Prozessgebühr bzw. der Geschäftsgebühr im FGG-Verfahren. Die Änderung in der Bezeichnung wurde erforderlich, weil die Gebühr auch im FGG-Verfahren Anwendung findet.³⁴

Die Terminsgebühr tritt im FGG-Verfahren an die Stelle der bisherigen Besprechungsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO); für die Entstehung der Gebühr soll es genügen, dass der Rechtsanwalt einen Termin wahrnimmt.³⁵

Durch die Schaffung einer Einigungsgebühr soll den bisherigen Schwierigkeiten, eine Vergleichsgebühr zu verdienen, begegnet werden: Bislang scheiterte die Entstehung einer Vergleichsgebühr in Sorge- und Umgangssachen häufig daran, dass das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens im Sinn von § 779 BGB deshalb nicht richtig erfüllt werden konnte, weil Sorge- und Umgangsrecht nicht uneingeschränkt der Parteidisposition unterliegen.³⁶ Für die Entstehung der Einigungsgebühr wird es künftig nicht mehr darauf ankommen, dass die Beteiligten einen echten Vergleich abgeschlossen haben, sondern

Anzeigenabteilung

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 •
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

für den Anfall der Gebühr soll es genügen, dass der Streit im Konsensweg beigelegt wird.³⁷ Anwaltliche Einigungsbemühungen werden also künftig in weitergehendem Umfang honoriert.

b) Auswirkungen im einzelnen

Wie sich die geplanten Änderungen konkret auswirken werden, lässt sich nur sehr schwer prognostizieren; selbst eine annäherungsweise Bestimmung ist kaum möglich, weil dies sehr stark vom Einzelfall und dem konkreten Zuschritt von Kanzlei bzw. Mandantschaft abhängt.

Wird einmal ein „Standardfall“ betrachtet, so zeigt sich, dass die Neuregelung in diesem Bereich – vorbehaltlich der Anrechnung eventuell bereits entstandener außergerichtlicher Gebühren – zu einem erheblich höheren Gebührenaufkommen führen wird: Bisher konnte der Rechtsanwalt, der im Rahmen eines sorge- oder umgangsrechtlichen Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Anordnung erwirkte, über deren Erlass mündlich verhandelt wurde, bei einem Geschäftswert für die einstweilige Anordnung von 500,00 € (§ 8 Abs. 3 BRAGO), jeweils eine 7,5/10 Geschäfts- und Besprechungsgebühr, also zweimal 33,75 € und damit insgesamt 67,50 € (ohne Umsatzsteuer) abrechnen. Künftig sollen die Bemühungen des Rechtsanwalts mit einer 1,3-fachen Verfahrens- und einer 1,2-fachen Terminsgebühr honoriert werden. Nach einem Wert von 500,00 € ergeben sich damit Einzelgebühren von 58,50 € bzw. von 54,00 € und damit insgesamt 112,50 € (ohne Umsatzsteuer).

Es zeigt sich also, dass sich das Gebührenaufkommen in Bezug auf das einstweilige Anordnungsverfahren deutlich erhöhen wird; in diesem Bereich wird es künftig zu einer Einnahmeverbesserung kommen. Dabei darf freilich nicht verkannt werden, dass es in anderen Bereichen des Familienrechts, beispielsweise im Ehescheidungsprozess durch den Wegfall der Beweisgebühr für die Anhörung der Ehegatten (§ 613 Abs. 1 ZPO, § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO), zu Kürzungen kommen wird.³⁸

Fußnoten

1 Untersuchungen zufolge soll der durchschnittliche Zeitaufwand des Rechtsanwalts für eine einstweilige Anordnung in Sorge- und Umgangssachen fast 3 Stunden betragen; vgl. Referentenentwurf Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 27. 8. 2003, Begründung S. 170.

2 Vgl. Müller-Rabe, in: Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen (2001), Abschn. F, Rn. 42 (S. 133) sowie ausf. Enders, JurBüro 1995, 449 (451).

3 Vgl. OLG Rostock, JurBüro 1998, 538 m. Anm. Enders; OLG Nürnberg, FamRZ 1998, 116 (isoliertes Hausratsverfahren); OLG Frankfurt/M., FamRZ 1997, 950 (isoliertes Umgangsverfahren) OLG Zweibrücken, Rpfleger 1996, 42 (isoliertes Hausratsverfahren); OLG Köln, FamRZ 1995, 562 (isoliertes Wohnungszuweisungsverfahren); OLG München, AnwBl. 1995, 197; OLG Bamberg, JurBüro 1990, 1627 (isoliertes Wohnungszuweisungsverfahren); OLG Karlsruhe, Rpfleger 1980, 77 (Verfahren nach § 1383 BGB). A.A., also für eine gesonderte Vergütung auch der vorläufigen Anordnung, soweit ersichtlich, lediglich OLG Stuttgart, JurBüro 1983, 1676 (aufgegeben in JurBüro 1989, 79 [vorläufige Herausgabeanordnung]); OLG Karlsruhe, JurBüro 1979, 1842 m. abl. Anm. Mümmler (aufgegeben in JurBüro 1980, 545); AG Groß-Gerau, Rpfleger 1987, 337 = JurBüro 1987, 1191.

4 Vgl. Gerold/Schmidt (von Eicken), BRAGO (15. Aufl. 2002), § 41 Rn. 23; AnwKom-BRAGO/Gebauer, (2002), § 41 Rn. 36; Riedel/Sußbauer (Keller), BRAGO (8. Aufl. 2000), § 41 Rn. 1 (am Ende); Hansens, BRAGO (8. Aufl. 1995), § 41 Rn. 2; Müller-Rabe, in: Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen (2001), Abschn. F, Rn. 42f. (S. 133); Mümmler, JurBüro 1979, 1843, Madert, AGS 2000, 102; Enders, JurBüro 1995, 449 (451). A.A. Lappe, Kosten in Familiensachen (5. Aufl. 1994), Rn. 295; ders., in: Rahm/Künkel, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens (Bearb. Okt. 1994), IX Rn. 295; von Swieykowski-Trzaska, in: Verfahrenshandbuch Familiensachen (2001), § 2 Rn. 270 (S. 446).

5 Vgl. OLG Rostock, AGS 2001, 8 m. Anm. Madert; OLG Bamberg, JurBüro 1988, 1008; AG Pankow/Weißensee, FamRZ 2004, 213 (214) (Festsetzung einer 10/10-Geschäftsgebühr, weil Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gestellt war). S. weiter Hansens, BRAGO (8. Aufl. 1995), § 41 Rn. 2; Müller-Rabe, in: Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen (2001), Abschn. F, Rn. 42 (S. 133); N. Schneider, AGS 2003, 50 (50); Mock, Gebührenrecht (2. Aufl. 2002), Rn. 1466.

6 Nach der Rechtsprechung ist Vorausset-

zung für eine Überschreitung der Mittelgebühr, dass das Verfahren durch die vorläufige Anordnung erschwert wurde und sich der Arbeitsaufwand für den Rechtsanwalt dadurch nicht unerheblich erhöht hat. Soweit das Verfahren indessen trotz vorläufiger Anordnung insgesamt von durchschnittlichem Zuschritt ist, verbleibt es gleichwohl bei einer 7,5/10-Gebühr (s. auch Müller-Rabe, in: Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen (2001), Abschn. F, Rn. 42 [S. 133]).

7 V. 11. 12.2001, BGBl. 2001.I.3513 (im folgenden auch: G. v. 11. 12. 2001). Das eigentliche, aus vier Paragraphen bestehende Gewaltschutzgesetz ist in Art. 1 des Gesetzes enthalten. Die weiteren 12 Artikel betreffen Änderungen anderer Gesetze sowie das Inkrafttreten. Ausführlich zum Gesetz Schumacher, FamRZ 2002, 645ff.; s. auch Jungbauer, JurBüro 2003, 172ff.

8 Vgl. Finke/Garbe-N. Schneider, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis (5. Aufl. 2003), § 13 Rn. 196.

9 Vgl. Keidel/Kuntze/Winkler (Kahl), FG (15. Aufl. 2002), § 19 Rn. 30ff.; Oelkers, in: Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch Fachanwalt Familienrecht (4. Aufl. 2002), 4. Kap., Rn. 395ff., 403ff. (S. 375ff.); von Swieykowski-Trzaska, in: Verfahrenshandbuch Familiensachen (2001), § 2 Rn. 188 (S. 411f.); Niepmann/Stollenwerk, in: Rahm/Künkel, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens (Bearb. Okt. 2002), VI Rn. 81.

10 Vgl. BT-Drs. 14/5429, S. 23, 34. S. auch Zöller/Philippi, ZPO (24. Aufl. 2004), § 621g Rn. 1; Klein, FuR 2002, 1 (5).

11 Vgl. zum fortbestehenden Anwendungsbereich der vorläufigen Anordnung insbesondere in den von Amts wegen eingeleiteten Verfahren ausf. Ebert, Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen (2002), § 3 Rn. 133f., 193ff. (S. 339f., 360ff.); Baumbach/Lauterbach (Albers), ZPO (62. Aufl. 2004), § 621g Rn. 2; van Els, FamRZ 2003, 965.

12 Vgl. Schumacher, FamRZ 2002, 646 (660); N. Schneider, in: E. Schneider, Praxis der neuen ZPO (2003), Rn. 1222.

13 Vgl. BT-Drs. 14/7279, S. 17.

14 Vgl. N. Schneider, Anm. zu OLG Naumburg, Beschl. v. 22. 5. 2002, AGS 2003, 24; ders., AGS 2003, 50 (50); Dorndörfer, JurBüro 2002, 456 (456).

15 Vgl. Art. 13 Abs. 2 G. 11.12.2001.

16 Vgl. OLG München, AnwBl. 2002, 434 (betr. Änderung der BRAGO durch die Umstellung auf den Euro); s. auch Jungbauer, JurBüro 2003, 172ff.; sowie ausf., mit Beispielen, N. Schneider, AGS 2003, 50 (52).

17 Vgl. Art. 9 Nr. 1 G. 11.12.2001.

18 Vgl. OLG Koblenz, FamRZ 1999, 386; OLG Karlsruhe, FamRZ 1999, 797. S. auch AnwKom-BRAGO/E. Schneider, (2002), § 8 Rn. 92; Gerold/Schmidt (Madert), BRAGO (15. Aufl. 2002), § 8 Rn. 24; Hartmann, Kostengesetze (33. Aufl. 2004), BRAGO § 8 Rn. 21; Johannsen/Henrich-Thalman, Eherecht (4. Aufl. 2003), § 620 ZPO Rn. 49 (idR soll eine Obergrenze jedoch bei einer Wertverdoppelung auf 1.000,00 € erreicht sein); Finke/Garbe-N. Schneider, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis (5. Aufl. 2003), § 13 Rn. 215 (500,00 € sollen lediglich der "Mindestwert" sein, der Regelwert betrage 750,00 €); Dorndörfer, JurBüro 2002, 456 (457); Jungbauer, FuR 2002, 112.

19 Vgl. van Els, FF 2001, 86 (87).

20 Vgl. OLG Koblenz, FamRZ 1999, 386: Verdoppelung des Ausgangswertes aufgrund des überdurchschnittlichen Umfangs, weil im Verfahren über die einstweilige Anordnung zur elterlichen Sorge hinaus auch über einen Abänderungsantrag nach § 620b ZPO zu befinden war.

21 Vgl. Madert, in: Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen (2001), Abschn. B, Rn. 29ff. (S. 17ff.); Gutjahr, in: Verfahrenshandbuch Familiensachen (2001), § 2 Rn. 263f. (S. 445), § 3 Rn. 135 (S. 491), § 4 Rn. 161 (S. 551f.); Niepmann/Stollenwerk, in: Rahm/Künkel, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens (Bearb. Okt. 2002), VI Rn. 28.1 sowie ausf. van Els, FF 2001, 86ff.

22 Vgl. BGH, Rpfleger 1981, 396. S. auch Müller-Rabe, in: Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch Fachanwalt Familienrecht (4. Aufl. 2002), 17. Kap., Rn. 141a (S. 1730), Rn. 164 (S. 1739); N. Schneider, AGS 2003, 50 (50).

23 Vgl. AnwKom-BRAGO/N. Schneider, (2002), § 12 Rn. 47; Riedel/Sußbauer (Fraunholz), BRAGO (8. Aufl. 2000), § 12 Rn. 13f.; Hansens, BRAGO (8. Aufl. 1995), § 12 Rn. 3; Finke/Garbe-N. Schneider, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis (5. Aufl. 2003), § 13 Rn. 211; Hartmann, Kostengesetze (33. Aufl. 2004), BRAGO § 12 Rn. 13; Mock, Gebührenrecht (2. Aufl. 2002), Rn. 410; N. Schneider, AGS 2003, 50 (54); s. auch Sarres, FuR 2000, 153. A. A. Lappe, Kosten in Familiensachen (5. Aufl. 1994), Rn. 267; Madert, Anwalt. Das Magazin (Beil. zur NJW), H. 4/2001, 3 ("8/10 als neue Mittelgebühr"); Madert, AGS 2003, 5 (11); Madert, FamRB 2003, 226 (227); Madert, OLG-Report/Kommentar H. 10/2003, S. K17 sowie OLG Schleswig, OLG-Report Schleswig 2002, 482.

24 Vgl. AnwKom-BRAGO/N. Schneider, (2002), § 12 Rn. 51.

25 Vgl. OLG Düsseldorf, AGS 2002, 99 m.

Anm. Madert = Rpfleger 2002, 271 (Regelung des Umgangs); OLG München, JurBüro 2003, 534 (Regelung der elterlichen Sorge); AG Bochum, FF 1999, 62; OLG Düsseldorf, JurBüro 2000, 359 (Strafsache); OLG Düsseldorf, AnwBl. 1998, 538 (Strafsache); AG Betzdorf, JurBüro 2003, 135 m. Anm. Enders (Festsetzung einer 8/10-Geschäftsgebühr in einer Verkehrsunfallsache). S. weiter Hartmann, Kostengesetze (33. Aufl. 2004), BRAGO § 12 Rn. 20; AnwKom-BRAGO/N. Schneider, (2002), § 12 Rn. 59; Gerold/Schmidt (Madert), BRAGO (15. Aufl. 2002), § 12 Rn. 9; Müller-Rabe, in: Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch Fachanwalt Familienrecht (4. Aufl. 2002), 17. Kap., Rn. 180 (S. 1745); Mock, Gebührenrecht (2. Aufl. 2002), Rn. 414, 440; Madert, AGS 2003, 5 (11, 13) sowie die Empfehlung des "Runden Tisches" der ArGe Familien- und Erbrecht mit den Rechtspflegern des AG Tempelhof-Kreuzberg, Rahmgebühren kurz zu begründen (abgedr. BerlAnwBl 2003, 384).

26 Vgl. OLG Schleswig, JurBüro 1989, 489f. (Regelung von elterlicher Sorge und Umgang: trotz einfacher wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern kann aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit sowie der konkret gegebenen besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles eine 10/10-Gebühr angemessen sein – allerdings wurde der Geschäftswert beider isolierter Familiensachen auf insgesamt lediglich 6.000,00 DM festgesetzt).

27 Vgl. Finke/Garbe-N. Schneider, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis (5. Aufl. 2003), § 13 Rn. 211; N. Schneider, AGS 2003, 50 (54); von Eicken, AGS 1997, 61 (63). S. auch OLG Naumburg, BRAGOReport 2003, 30 m. Anm. Hansens (5/10-Geschäftsgebühr, weil zwischen den Beteiligten Einigkeit über die Regelung der elterlichen Sorge bestand); OLG Köln, JurBüro 1998, 539f. (Regelung der elterlichen Sorge: Bei Einigkeit aller Beteiligten und einfach gelagertem Sachverhalt ist nur eine 5/10-Gebühr angemessen); KG, JurBüro 1984, 1847 (5/10-Besprechungsgebühr für die Teilnahme am mündlichen Termin im Beschwerdeverfahren, weil sich die anwaltliche Tätigkeit im wesentlichen auf die Anwesenheit im Termin beschränkte); AG Pankow/Weißensee, Beschl. v. 22.10.2003, Az. 11 AR 41/03 (11 F 6587/01) (unveröffentl.; Festsetzung lediglich einer 5/10 Besprechungsgebühr [neben 7,5-Geschäfts- und 10/10-Vergleichsgebühr], weil der Termin im wesentlichen nur der Protokollierung einer von den Rechtsanwältinnen/dem Jugendamt vorbereiteten Umgangsvereinbarung diene).

28 Vgl. AG Pankow/Weißensee, FamRZ 2004, 213. Strenger Lappe, Kosten in Familiensachen (5. Aufl. 1994), Rn. 266; ders., in:

Rahm/Künkel, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens (Bearb. Okt. 1994), IV Rn. 266: Eine Erhöhung auch des Gebührensatzes soll, wenn bereits der Streitwert heraufgesetzt wurde, ausgeschlossen sein.

29 Vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1986, 701; OLG Karlsruhe, FamRZ 1985, 1274. S. weiter Hartmann, Kostengesetze (33. Aufl. 2004), BRAGO § 122 Rn. 74; Ebert, Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen (2002), § 3 Rn. 192 (S. 360), § 2 Rn. 253ff. (S. 153f.); Zöller/Philippi, ZPO (24. Aufl. 2004), § 114 Rn. 48; Wax, FamRZ 1985, 10 (11).

30 Vgl. OLG Naumburg, AGS 2003, 23 m. Anm. N. Schneider = FamRB 2003, 11 m. Anm. N. Schneider; N. Schneider, in: E. Schneider, Praxis der neuen ZPO (2003), Rn. 1225

31 Vgl. dazu N. Schneider, AGS 2003, 521ff.; Kindermann, RVGReport 2004, 20f.; Braun, RVGReport 2004, 6ff.; von Seltmann, BRAGOReport 2003, 230f.; Krause, FamRZ 2004, 148ff.; Braun, BRAGOReport 2003, 102f.; Henke, AGS 2003, 285; Pohl, BerlAnwBl 2003, 481ff.; Henke, AGS 2003, 1ff.; Braun, BRAGOReport 2003, 186f..

32 Vgl. zu den Übergangsbestimmungen ausf. Hansens, RVGReport 2004, 10ff.

33 Vgl. Referentenentwurf Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 27. 8. 2003, Begründung S. 158, 256. Ob diese Erwartung tatsächlich eintreten wird, erscheint indessen fraglich; zu befürchten ist eher, dass sich der Streit künftig von der Bestimmung des Gebührensatzes lediglich zu der Festsetzung des Geschäftswertes (§ 8 Abs. 3 BRAGO) verlagern wird (so auch bereits N. Schneider, FamRB 2003, 392).

34 Vgl. Referentenentwurf Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 27. 8. 2003, Begründung S. 256.

35 Vgl. Referentenentwurf Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 27. 8. 2003, Begründung S. 256.

36 Vgl. zuletzt etwa AG Pankow/Weißensee, Rpfleger 2004, 64.

37 Vgl. Referentenentwurf Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 27. 8. 2003, Begründung S. 249.

38 S. auch die Berechnungsbeispiele bei Krause, FamRZ 2004, 148 (149ff.): seinen Beispielen zufolge soll das RVG im Familienrecht nicht unbedingt zu einem höheren Gebührenaufkommen führen. Ähnlich skeptisch auch Pohl, BerlAnwBl 2003, 481: für Familienrechtler soll das RVG nicht zu Mehreinnahmen führen.

Grundbesitzwert kontra Verkehrswert?

Manfred Pösel

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundbesitz sind Steuerpflichtige auf Beratung angewiesen. Rechtsanwälte oder Steuerberater sollten im Rahmen ihrer Beratung eng mit dem Sachverständigen zusammenarbeiten. Das ist das Anliegen dieses Artikels.

Es wäre nicht sachverständig, wenn ein Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken in rechtlichen oder steuerlichen Fragen beraten wollte. Hier geht es um Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen dem Fachgebiet des Sachverständigen einerseits und dem des Rechtsanwaltes, bzw. des Steuerberaters andererseits. Eulen nach Athen zu tragen, lässt sich im Folgenden daher nicht ganz vermeiden.

Der nach Bewertungsgesetz (BewG) ermittelte Grundbesitzwert bildet die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Übertragung von Grundbesitz. Die Obergrenze für die Besteuerung bildet im Sinne des BewG der gemeine Wert. Grundbesitzwerte sind im Bedarfsfall festzustellen, z.B. wenn steuerliche Freibeträge bei Schenkung oder Erbschaft überschritten werden. Durch die pauschale Ermittlung im Rahmen der „Mas-

senbewertung“ können erhebliche Abweichungen zwischen gemeinen Wert und Grundbesitzwert entstehen. Mitunter werden Grundbesitzwerte festgestellt, die losgelöst vom tatsächlichen Grundstückmarkt und unangemessen hoch sind.

Die Ursachen für die Feststellung zu hoher Grundbesitzwerte liegen u.a. darin, dass im Rahmen der Mindestbewertung Bodenrichtwerte übernommen werden, die weder das Bauplanungsrecht, noch die Bodenwertentwicklung des Bewertungsgrundstückes berücksichtigen.

Berlin gehört wie z.B. München zu den Ballungsgebieten mit dem höchsten Bodenwertniveau. Wegen des hohen Bodenpreisniveaus zum 1.1.1996 einerseits und den seither fallenden Bodenpreisen andererseits, hat gerade in Berlin die Öffnungsklausel (R163. Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts) seine besondere Berechtigung. Danach ist es dem Steuerpflichtigen unbenommen nachzuweisen, dass der gemeine Wert (= Verkehrswert) niedriger ist als der nach den Regeln des BewG ermittelte Grundbesitzwert.

Als Nachweis ist regelmäßig ein durch Gutachten entsprechend §194 Bauge-

setzungsbuch (BauGB) ermittelter Verkehrswert (gemeiner Wert) erforderlich. Ein Gutachten ist durch das Finanzamt anzuerkennen, wenn es der WertV und der WertR entspricht (s. auch Schreiben der Senatsverwaltung Finanzen Berlin vom 7.7.2000). Eine rechtlich relevante Frage ist in diesem Zusammenhang: Wo ist die Grenze im Rahmen der Würdigung eines Gutachtens, bei der die Ablehnung eines Gutachtens durch das Finanzamt zur willkürlichen, nicht durch Sachverstand getragenen Entscheidung wird.

Verkehrs- und Grundbesitzwert unterscheiden sich hinsichtlich des Wertermittlungsstichtages, sowie der -methodik.

Der Verkehrswert wird nach den rechtlichen Vorgaben der Wertermittlungsverordnung (WertV) bzw. der Richtlinie (WertR 2002) ermittelt. Die WertR ist für freie Sachverständige zwar nicht bindend, aber im Rahmen der steuerlichen Bewertung nach BewG anzuwenden.

In der Verkehrswertermittlung gilt als Stichtag der Besteuerungszeitpunkt für die allgemeinen Wertverhältnisse und der Qualität des Grundstücks. D.h., die fallende Bodenpreisentwicklung wird im Verkehrswert berücksichtigt. Für die steuerliche Bewertung gilt abweichend davon, dass Bodenrichtwerte zum Stichtag 1.1.1996 verwendet werden.

Dieser Hauptfeststellungszeitpunkt wurde bis zum 31.12.2006 verlängert. Die

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

.....

Datum / Unterschrift

Öffnungsklausel behält somit vorerst ihre besondere Bedeutung.

Für ein Grundstück, welches z.B. mit einem Einfamilienhaus (EFH) bebaut ist, erfolgt die Bewertung entsprechend BewG zunächst nach § 146 (bebautes Grundstück). Dabei wird der Bodenwert nicht gesondert ausgewiesen, da er über den „Vervielfältiger“ Berücksichtigung findet. Der Wert des bebauten Grundstückes darf aber nicht geringer sein, als der Wert des unbebauten Grundstückes.

Zu besteuern wäre ansonsten der Wert des unbebauten Grundstückes (der um 20% verminderte Bodenrichtwert; Mindestbewertung nach § 145 BewG), soweit nicht mit Gutachten ein geringerer Verkehrswert nachgewiesen wird (§ 146 (7) BewG).

Ein Grundstück ist entsprechend BewG dann unbebaut, wenn sich keine benutzbaren Gebäude auf dem Grundstück befinden, oder wenn diese nur einer unbedeutenden Nutzung zugeführt werden können. Unbedeutend ist eine Nutzung, wenn die „Jahresmiete“ weniger als 1% des um 20% geminderten unbebauten Bodenrichtwertes beträgt.

Selbst wenn im Sinne des Bewertungsgesetzes das EFH- Grundstück ein bebautes Grundstück und die „Jahresmiete“ höher als 1% des Wertes für ein unbebautes Grundstück ist, wird der Mindestwert eines unbebauten Grundstückes durch die Verwaltung als Grundbesitzwert angesetzt, wenn der Wert des bebauten Grundstückes geringer ist, als der des unbebauten Grundstückes.

Das wird immer dann der Fall sein, wenn der Bodenwert direkt ohne Wertkorrekturen aus dem Bodenrichtwert zum 1.1.96 abgeleitet wird, obwohl die Merkmale des Richtwertes (z.B. GFZ) vom Bewertungsgrundstück abweichen. Dann wird der Steuerpflichtige in besonderer Weise benachteiligt.

In der Verkehrswertermittlung werden erforderliche Wertkorrekturen infolge Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück (z.B.

Maß der baulichen Nutzung) entsprechend berücksichtigt. Das Maß der baulichen Nutzung hängt von der Zulässigkeit eines Bauvorhabens ab, welches durch das Bauplanungsrecht bestimmt wird. Dieses Recht bestimmt sich insbesondere nach Bebauungsplan (§ 30 BauGB), der rechtsverbindliche Festsetzungen über die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken enthält.

Der Bodenwert kann nach WertV (§ 13 Abs.2) aus geeigneten Bodenrichtwerten abgeleitet werden. Die vom Gutachterausschuss für unbebaute Grundstücke veröffentlichten Bodenrichtwerte werden in Berlin in Abhängigkeit der Geschossfläche (GFZ pro m² Grundstücksfläche) nach gebietstypischer und nicht nach zulässiger GFZ ermittelt. Aus dem Bodenrichtwert kann kein Bauplanungsrecht abgeleitet werden, d.h. bei einer abweichenden zulässigen GFZ für das gegenständliche Grundstück ist der Bodenrichtwert anzupassen.

Grundstücke in einem Bewertungsgebiet, für welches ein Bodenrichtwert ermittelt wurde, können in der baulichen Ausnutzung sehr unterschiedlich sein. Die tatsächlich realisierte GFZ ist in Berlin die zuverlässigste Grundlage für die Bodenwertermittlung bebauter Grundstücke. In der steuerlichen Bewertung ist dagegen entsprechend R161. nur die zulässige bauliche Nutzung unbebauter Grundstücke zu berücksichtigen.

Wenn wie im Beispiel das Hinterland des EFH- Grundstückes z.B. wegen einer mit Bebauungsplan begrenzten Grundstückstiefe nicht bebaut werden kann, wirkt sich das wertmindernd auf den Bodenwert aus.

In der pauschalen steuerlichen Bewertung bleibt dieser Umstand unberücksichtigt.

Eine höhere bauliche Ausnutzung als die vorhandene kann über die Restnutzungsdauer des vorhandenen EFH nicht angenommen werden. Zudem würde eine Freilegung des Grundstückes (Abriss des EFH = Voraussetzung für die Mindestbewertung) nicht den Gepflogenheiten auf dem Grundstücksmarkt

entsprechen, wenn von einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung des vorhandenen Gebäudes ausgegangen werden kann.

Der bei der Grundbesitzbewertung unbebauter Grundstücke pauschal vorzunehmende Abschlag von 20% soll im Sinne des BewG alle Wertkorrekturen am BRW berücksichtigen. Dabei geht die nach BewG durchzuführende Bewertung von einer steigenden Bodenpreisentwicklung aus, was in Berlin jedoch in den letzten Jahren nicht der Fall war. Der Preisrückgang z.B. für Gebiete der offenen Bauweise im Westteil der Stadt beträgt 34% (1996 zu 2003) und ist weiter rückläufig.

In einem Verkehrswertgutachten werden vorgenannte Einflussgrößen, wie Bauplanungsrecht und Bodenpreisentwicklung im Unterschied zur pauschalen Bewertung nach BewG entsprechend gewürdigt.

Zur Ableitung des Verkehrswertes hat der Sachverständige entsprechend § 7 WertV das geeignetste Verfahren anzuwenden.

Je nach Art des Grundstückes ist das Sach- oder Ertragswertverfahren anzuwenden. Die Ableitung des Verkehrswertes für ein bebautes Grundstück aus dem Vergleichswertverfahren erfolgt unabhängig vom Bodenwert. Wenn es das geeignetste Verfahren ist, bietet es weniger Angriffsfläche für die Verwaltung. Die Einsicht in die Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses ist allerdings mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Beispiel wurde für das EFH- Grundstück vom Finanzamt ein Bodenrichtwert angesetzt, der an eine GFZ von 0,6 gebunden ist. Die tatsächliche GFZ beträgt nur 0,2 und ist unter Berücksichtigung des Bauplanungsrechtes einzuhalten. Im Ergebnis liegt der Verkehrswert bei etwa 60% des Grundbesitzwertes.

Quellen:

Möckel/Bischoff:

Praxis der Grundstücksbewertung

Sprengnetter: Grundstücksbewertung

Der Unterschied ist mit etwa 300.000,-€ erheblich.

Die zu viel gezahlte Grunderwerbssteuer beträgt in diesem Fall 10.500,-€, d.h. die Kosten des Gutachtens entsprechend HOAI (Honorartafel für Sachverständige) betragen nur ein Bruchteil dessen, was der Steuerpflichtige an Steuern spart.

Ein weiteres Beispiel: Ein Mietwohnhaus in guter Wohnlage in Steglitz. Der Bodenrichtwert in diesem Gebiet wird üblicherweise von Eigennutzern für Einfamilienhäuser gezahlt. Nach BewG führt der hohe Bodenrichtwert zur Mindestbewertung. Der Verkehrswert für ein Renditeobjekt (Mietwohnhaus) liegt jedoch unter dem Grundbesitzwert, da der diskontierte Bodenwertanteil am Ertragswert i.d.R. eine unwesentliche Rolle bei einem Renditeobjekt spielt. Der Unterschied beträgt hier beispielsweise etwa 100.000,- €. Bei z.B. 15% Schenkungssteuer auf diesen Unterschied lohnt auch hier ein Gutachten. Mitunter sind die Wertdifferenzen jedoch größer.

In Gebieten mit hohem Bodenwertniveau (ab etwa 200,-€/m²) führt die Mindestbewertung regelmäßig zu Werten, die über dem gemeinen Wert liegen (z.B. Preis eines EFH, der auf dem Markt üblicherweise gezahlt wird).

„Lohnt“ sich ein Gutachten? Die beiden o.g. Beispiele geben eine positive Antwort. Jedoch kann das von Objekt zu Objekt unterschiedlich sein, da die Beantwortung der Frage von vielen Faktoren abhängig ist, deren Erläuterung hier den Rahmen sprengen würde. Am ehesten kann ein Sachverständiger einschätzen, ob ein Gutachten zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes

führt. Er sollte frühzeitig einbezogen werden.

Die Frage ob ein Gutachten lohnt, kann vor Auftragserteilung durch eine Expertise (Kurzgutachten mit geringeren Kosten) beantwortet werden. Die Kosten der Expertise werden dann mit den Kosten des ggf. in Auftrag gegebenen Gutachtens verrechnet.

Wenn bereits eine Feststellung des Finanzamtes vorliegt, ist zu entscheiden, ob sich ein Einspruch auf der Grundlage eines Gutachtens „lohnt“. Als Faustregel kann gelten: Je größer der nach BewG festgestellte Wertunterschied zwischen dem bebauten und dem unbebauten Grundstück, desto eher besteht die Möglichkeit mit Gutachten einen geringeren Verkehrswert nachzuweisen.

Einwendungen gegen die steuerliche Bewertung können noch im Feststellungsverfahren geltend gemacht werden. Erst mit der Steuerfestsetzung sind die festgestellten Grundstückswerte bindend.

Ein vor dem Feststellungsverfahren erstelltes Gutachten erspart Aufwand, der im Widerspruchsverfahren bei dieser Materie zu erwarten ist.

Auch hier sollte der Experte (Sachverständige) einbezogen werden, um die Objekte zu selektieren, bei denen aus Erfahrung größere Unterschiede zwischen Grundbesitz- und Verkehrswert zu erwarten sind.

*Manfred Pösel ist Sachverständiger
www.sv-poesel.de
info@poesel.com
Tel. 030- 241 11 88*

Forum

Der Berliner Robenstreit

Die „Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane“ kann Kollege RA Andreas Jede nur mit Kopfschütteln zur Kenntnis nehmen. Unter dem Zeichen „Kuriositätenkabinett“ streitet er mit der Senatsverwaltung (Widerspruch):

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich Ihre Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 03.02.2004, mit Wirkung vom 15.02.2004 in Kraft getreten, aber erst im Amtsblatt vom 20.02.2004 veröffentlicht, zur Kenntnis genommen.

Mit Sicherheit ist der von Ihnen geregelte Problembereich vordringlich und bedurfte der Regelung.

Allein, der Sinn verschließt sich mir zur Gänze. Muss ich als Rechtspflegeorgan während meiner Dienstgeschäfte permanent die Robe tragen, in Mandantengesprächen den von Friedrich verordneten Kittel tragen? Oder gar außerhalb des Dienstes am Bierresen mich mit dem Schmucke verkleiden? Wären die Amtsgerichtssäle nicht so maßlos überheizt, könnte ich mich mit dem Gedanken an das Tragen der Amtstracht vor dem Amtsrichter im Gebäude des Amtsgerichtes anfreunden.

Bekanntlich ist das Los des selbständigen Rechtsanwaltes schwer mit der Arbeitszeitordnung in Einklang zu bringen. Soll ich meine Kinder mit dem Kittel erschrecken?

Der Text der genialen Allgemeinen Ver-

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

fügung lässt nicht erkennen, dass sich die Verpflichtung auf die in § 20 AGGVG aufgeführten Anlässe beschränkt. Nach dieser Norm ist die Senatsverwaltung für Justiz ermächtigt, die Amtstracht zu bestimmen. Nun würde ich es zwar begrüßen, wenn die Damen zur Amtstracht hochhackige Schuhe trügen und die Herren in langen Hosen erschienen, allein, die Ermächtigungsnorm gibt Ihnen lediglich das Recht, die Amtstracht zu regeln, nicht jedoch – wie von Ihnen unter II. Nr. 6. geschehen – das Drumherum zu bestimmen.

Ich bin auch künftig nicht bereit, Krawatten zu tragen. Auch weiterhin werde ich bei entsprechenden Anlässen vor den Straf- oder Kollegialgerichten den Kurzbinder, auch Fliege oder Schleife genannt, tragen. Auch wenn es mir letztlich egal ist, möchte ich nicht in den Ruch kommen, durch dieses Verhalten gegen Ihre denkwürdige Allgemeinverfügung zu verstoßen.

Nun habe ich bereits 1995 gegen die nicht minder geistvolle Verfügung vom 07.02.1994 Widerspruch erhoben, der nie beschieden wurde. Dieses Mal bitte ich darum, diesen Widerspruch, der aufschiebende Wirkung hat, zeitnah zu entscheiden; offensichtlich ist bei Ihnen im Hause ausreichend Zeit vorhanden.

Bei der Bescheidung des Widerspruchs bitte ich mir auch mitzuteilen, woher die legislative Kompetenz (nicht die offensichtliche fachliche Kompetenz) zum Erlass einer derartigen Vorschrift stammen soll. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, und die so wichtige

Regelung findet sich in § 20 der Berufsordnung, der durch § 59 b II Nr. 6 lit. c) BRAO legitimiert ist. Diese Regelung ist abschließend; dem Landesgesetzgeber und erst recht einer Justizverwaltung ist nicht das Recht gegeben, darüber hinausgehende Regelungen zu setzen.

Das gleiche hat Ihnen mit viel schöneren Worten und juristisch sorgfältig formuliert der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin mitgeteilt und auch noch ein paar Fundstellen zum Nachlesen genannt. Die Anhörung der Rechtsanwaltskammer scheint eine Farce zu sein, denn nach meiner – zugegebenermaßen schwachen Erinnerung – entspricht die veröffentlichte Verfügung dem von Ihnen zur Stellungnahme übersandten Entwurf.

Namens der im Briefkopf aufgeführten Kollegen sowie der Kollegen Alexander Jeroch und Ralf Krägeloh erhebe ich

Widerspruch

gegen die Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 03.02.2004. Zur Begründung der Widersprüche der Kollegen beziehe ich mich ausschließlich auf die nicht vorhandene Normsetzungskompetenz.

Mit freundlichen Grüßen...



Antwort (Widerspruchsbescheid) der Senatsverwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruch vom 2. März 2004 – Kuriositätenkabinett – gegen die oben genannte Allgemeine Verfügung weise ich zurück.

Wie Ihnen durch einen Vergleich der Allgemeinen Verfügungen über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 3. Februar 2004 und 14. Februar 1994 sicherlich be-

kannt sein dürfte, haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben. Der Arbeitsaufwand für den Neuerlass, der durch das Außerkrafttreten der früheren Allgemeinen Verfügung vorgegeben war, dürfte denjenigen Arbeitsaufwand, den Sie mit Ihrem Telefax und Ihrer E-Mail hatten, nicht überschreiten.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass Sie auch künftig nicht bereit seien, Krawatten zu tragen, sondern von Ihnen so genannte Kurzbinder verwenden werden, möchte ich Sie auf die Definition des Begriffs Krawatte in Wahrigs Deutschem Wörterbuch hinweisen, wonach die Fliege eine zur Querschleife gebundene Krawatte ist. Die von Ihnen gewählte Amtstracht entspricht danach voll und ganz der Allgemeinen Verfügung.

Wegen der von Ihnen gerügten nicht vorhandenen Normsetzungskompetenz, ist § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) zu beachten. Danach bestimmt die Senatsverwaltung für Justiz die Amtstracht auch für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Diese Regelungen sind durch die Gesetzgebung zum anwaltlichen Standesrecht nicht aufgehoben worden (vgl. OLG Braunschweig NJW 1995, 2113, 2114). Der Bundesgesetzgeber ging bei Verabschiedung des § 59b Abs. 2 Nr. 6c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ersichtlich vom Fortbestand der gewohnheitsrechtlich begründeten Berufspflicht zum Tragen einer Amtstracht der Rechtsanwälte aus. Dementsprechend hat er der Satzungsversammlung „nur“ die Kompetenz, „das Nähere“ zu dieser besonderen beruflichen Pflicht zu bestimmen, übertragen. Dem hat die Satzungsversammlung dadurch Rechnung getragen, dass sie im Grundsatz an dieser Berufspflicht festhielt (vgl. § 20 Satz 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte). Die Ermächtigungsnorm des § 59b BRAO regelt lediglich die standesrechtliche Frage des Robentragens. Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich nicht entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber die gerichtsverfassungsrechtliche Verpflichtung zum Tra-

KLARA.

SCHULE FÜR JOURNALISMUS UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GMBH BERLIN

Das Seminar für Büroleiter/innen und ReNos

Mandanten-Rundschreiben

effektiv, werbewirksam und preiswert erstellen

Nächster Seminartermin: 25. bis 26. Juni 2004 in Berlin • Preis: 310 Euro
Dozentin: Anja König, RA-Fachangestellte und Fachwirtin Direktmarketing

Telefon (030) 797427-0 • Fax (030) 797427-22
E-Mail: info@KlaraBerlin.de • Seminarübersicht: www.KlaraBerlin.de

gen der Amtstracht, die durch § 20 AGGVG begründet wird, einschränken wollte. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen werden durch die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht berührt. Im Übrigen wäre es dem (Landes-)Gesetzgeber zudem gestattet klarzustellen, was im Sinne des § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte üblich ist (vgl. Weber NJW 1998, 2673, 2674).

Mit freundlichen Grüßen ...

■
Die Glossenfolge im Forum des Berliner Anwaltsblattes Heft 3, S. 113 ff hat Rechtsbeistand Horst Weigert sehr amüsiert. Er verweist dabei auf Isele, Kommentar zur BRAO, herausgegeben 1976:

Anhang zu § 43 / Amtstracht

III. Der Inhalt der Verpflichtung

A. Die Amtstracht besteht nicht nur aus der Anwaltsrobe, sondern auch aus dem weißen Hemd und der weißen Krawatte, soweit nicht gewohnheitsrechtlich in einzelnen Bezirken etwas anderes gilt.

....

Der Rechtsanwalt trägt zwar die Anwaltsrobe, erscheint jedoch im übrigen unter Nichtbeachtung der Verpflichtung. Hierher gehören farbenfreudige (Sport-) Hemden, ebensolche Krawatten, die gelegentlich auch noch fehlen. Häufig beruhen solche Verstöße auf reiner Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit. Ebenso häufig sind sie aber auch die „kleine Demonstration“ der Mißachtung der Verpflichtung.

■
Kollege RA Konrad Rauter beehrte in Sachen Amtstracht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Auskunft von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen:

Die „Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Organe der arbeitsgerichtlichen Rechtspflege“, die am 19.03.2004 im Amtsblatt für Berlin ver-

öffentlicht worden ist, macht mir leider einige Sorgen, die ich bitte, möglicherweise durch eine neue „Allgemeine Verfügung“ oder eine „Allgemeine Auslegungsregel zur Allgemeinen Verfügung“ zu zerstreuen. Sollte allerdings ich nur ganz allein Probleme sehen, so genügt mir eine knappe Erläuterung durch Ihre Verwaltung.

Schon die Ermächtigungen des § 15 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, auf die Sie die „Allgemeine Anordnung“ stützen, bereiten mir eine Mischung aus Unbehagen und Freude.

Ich spüre Unbehagen darüber, dass ich im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, falls ich dort tätig werde, Ihrer Dienstaufsicht unterstehen sollte. Ich kann mir selbst bei extremer Anspannung meiner Fantasie nicht vorstellen, dass Sie die Dienstaufsicht über mich führen dürfen.

Es freut mich, dass Sie den Begriff Verwaltung weit auslegen. sonst würde ich es gar nicht wagen, mich in Fragen der Amtstracht der Anwälte an Sie zu wenden. Ich war bisher der Auffassung, dass das Tragen der Amtstracht schon längst geregelt sei, und zwar im Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 20 BORA).

Nach der Lektüre der Ziffer 2. der „Allgemeinen Anordnung“ habe ich meine Robe betrachtet. Ich habe entsetzt festgestellt, dass sie den Anforderungen der „Allgemeinen Anordnung“ nicht entspricht; die Robe hat zwar an den Ärmeln einen Besatz aus Seide, ebenso an beiden Vorderseiten rings um die Halsöffnung bis zum Saum. Allerdings ist der Rand der Robe nach unten zwischen Knie und Fuß nur an der Vorderseite handbreit mit Seide besetzt; auf der Seite und rückwärts am Rand der Robe befindet sich kein Besatz.

Ich bitte also um eine Auskunft, ob ich am seitlichen und hinteren Rand der Rube für künftige Auftritte vor den Arbeitsgerichten einen Seidenbesatz anbringen soll.

Gleichzeitig bitte ich um eine verbindliche Auskunft, ob auch ich gegebenenfalls eine weiße Schleife zur Amtstracht

tragen darf, obwohl ich keine Frau bin – oder wenigstens eine Schleife in einer anderen unauffälligen Farbe. Nach dem Wortlaut der „Allgemeinen Verfügung“ dürfte ich nur eine weiße oder eine andere in unauffälliger Farbe getönte Krawatte tragen.

Im übrigen freut es mich, dass in diesen schwierigen Zeiten noch genügend Ressourcen in der Arbeitsverwaltung zur Verfügung stehen, um drängend erscheinende Probleme unseres Rechtsstaats mutig aufzugreifen und allgemeinverbindlich zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen...

Zur Arbeit der PIN-AG

Kollege RA Uwe Hiller schreibt an die Rechtsanwaltskammer Berlin:

Die PIN AG bringt meine Bürostruktur völlig durcheinander!

Offensichtlich ist die PIN-AG außerstande, an ein Postfach, über das die Mehrheit der Rechtsanwälte verfügt, zu liefern. Konsequenz hieraus ist, dass die Lieferzeit mehrere Tage beträgt.

Außerdem kommen Lieferungen der PIN-AG zumeist erst am späten Nachmittag, also zu einem solchen Zeitpunkt an, wenn bei Rechtsanwälten üblicherweise die Sprechstunde gehalten wird. Durch besonders späte Lieferzeit wird der Geschäftsbetrieb eines normalen Rechtsanwaltsbüros, welches im Allgemeinen vormittags mit der Wiedervorlagen-Bearbeitung und Postsuche, mittags mit der Postbearbeitung und nachmittags mit den Mandantengesprächen beschäftigt ist, völlig durcheinandergebracht.

Außerdem sind mir über die PIN-AG Briefe zugestellt worden, die nicht für mich bestimmt waren, und ich habe mitbekommen, dass Briefzustellungen durch die PIN-AG in das Umland Berlins mehrere Tage, wenn nicht sogar Wochen dauern.

Auch ist die PIN-AG oftmals nicht in der Lage, Schriftstücke mit PZU zuzustellen.

Es haben sich schon mehrere Kollegen über das Verhalten der PIN-AG aufgeregt. Können Sie bitte dafür sorgen, dass die Gerichte nicht mehr die PIN-AG beauftragen? Hilfsweise wäre eine Intervention dahingehend wünschenswert, dass Sie im Sinne der Rechtsanwaltschaft dafür sorgen könnten, dass die PIN AG auch Postfächer beliefert.

Mit freundlichen Grüßen ...

*

Zwischenzeitlich hat sich etwas getan:

....

Ich habe mich bei den Behörden und Gerichten, mit denen ich besonders häufig zu tun habe, über die PIN-AG beschwert. Die Beschwerden wurden dort zur Kenntnis genommen, ohne das sich etwas geändert hat. Die PIN-AG arbeite preiswerter als die Post und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wolle man mit der PIN-AG weiterhin zusammenarbeiten. Die Beschwerden haben also nichts gebracht.

Ich habe mich darüber hinaus direkt bei der Zentrale der PIN-AG beschwert, und man hat mir zu meiner Freude daraufhin zugesagt, dass die Zustellung nunmehr vormittags erfolgen werden. Hierfür gäbe es besondere Zusteller. Meckern lohnt sich also.

Aus diesem Grunde empfehle ich den Kollegen und Kolleginnen, die ebenfalls unter der Nachmittagszustellung der PIN-AG leiden, sich direkt mit der PIN-AG zu beschweren. Die PIN-AG wird zwar keine Postfächer beliefern, jedoch kann man durch Beschwerden dort etwas erreichen. Die Beschwerdestelle der PIN-AG lautet wie folgt:

*PIN-AG
Wolfener Straße 36
12681 Berlin*

Stadtforum: Les Misérables – Verlängerung Angebot für Mitar- beiter und An- gehörige unserer Partnerfirmen

Die immer noch unerwartet hohe Resonanz für die Produktion Les Misérables zeigt uns, dass unser Angebot weiterhin



attraktiv ist. Nachdem unsere Aktion **Firmenrevolution** Ende März auslaufen sollte, haben wir uns entschlossen die Aktion nochmals zu verlängern.

Daher gilt: Weiterhin buchbar für alle Vorstellungen bis zum 30.6.2004

25 % Ermäßigung incl. Begrüßungssekt.

Anwalts Bedürfnisse

Als ich vor nunmehr 13 Jahren in den Westen – oder eher: der Westen zu mir kam, lernte ich zuallererst zwei Dinge: Erstens: Um uns selber müssen wir uns selber kümmern und Zweitens: Öffentliche Gebäude haben öffentliche Toiletten.

Zu letzteren gehören zweifellos die Justizpaläste dieser Republik, zu diesen

wiederum ebenso zweifellos das Landgericht Berlin, Tegeler Weg.

Nach einer Stunde im Stau auf der Stadtautobahn und der – oft vergeblichen – Suche nach einem kostenfreien Parkplatz, führt der erste Weg vor dem eigentlichen Termin häufig und notwendigerweise auf's „Örtchen“.

Das nächstliegende dieser Etablissements befindet sich, vom Haupteingang betrachtet, gleich links, halbe Treppe. Dummerweise wird dieser Nähevorteil durch die unangenehme Tatsache kompensiert, dass sich hinter dieser Tür auf gerade mal 1m Breite und 2,5 m Länge nur ein Urinal, ein kleines Waschbecken, ein Drahtbehältnis für benutzte Papiertücher und –hinter einer weiteren Tür– ein WC befinden. Dies nun führt regelmäßig zu zwei Problemen: Einerseits zu dem traditionellen aller Berliner Gerichte, nämlich der mangelnden Gelegenheit, Akte, Tasche und Robe auch nur irgendwo abzulegen und andererseits zu dem speziellen der schnellen Überfüllung dieser Bedürfniskammer.

So blieb mir, als ich vor kurzem, erneut der Not gehorchend, diese Räumlichkeit betrat und einen älteren Herrn vor dem Urinal erblickte, der augenscheinlich kein Anwalt war, nichts weiter übrig, als meine Tasche auf jenen Papiertuchmülleimer gleich rechts neben der Tür zu stellen, die Robe darüber zu legen und mich an Waschbecken und Urinal nebst Mann – ohne diesen in Porzellankontakt zu bringen – vorbei zum WC zu be- und meinem Bedürfnis nachzugeben.

Noch während es sprudelte, sprudelten auch meine Gedanken: Was, wenn der Mann da draußen, jetzt, wo ich hilflos am Ende dieses Schlundes, zudem durch eine Tür getrennt, meiner Biologie gehorchte, ganz einfach im Hinausgehen meine Tasche samt Akte, Handy und Brieftasche an sich nähme? Und so lauschte ich angestrengt auch jedem Geräusch hinter der Tür, um feststellen zu können, wann der Mann da draußen denn nun zu Ende kommen und fertig sein würde.

Irgendwann war er es- und ich war es

noch nicht! Ich erhöhte den Druck und lauschte noch immer angestrengt nach draußen. Zu meiner Beruhigung hörte ich nun das Fließen des Wassers aus dem Hahn am Waschbecken.

Dann war Stille. Ich sprudelte nun noch schneller. Endlich geschafft; Reißverschluß zu und – Angstschweiß auf der Stirn – aus der Tür gestürzt.

Vor mir ein Bild der Hilflosigkeit: Der etwas verklemmt wirkende ältere Herr hielt eine nun benutzte Papierserviette in den Händen und fragte mich höflich und in feinsten sächsischer Mundart: „Könnten Sie bitte Ihre Tasche da wegnehmen, isch kann doch da sonst nüscht reinwerfen; und isch wollt doch Ihre Sachen nich anfassen...“

RA Dan Mechtel, Berlin

Brandenburg ist groß und Europa weit!

Kollegin RA Gabriele Dann, Wildau, schreibt an das Berliner Anwaltsblatt:

Auf Hinweis aus dem Anwaltsblatt bewarb ich mich bei meiner zuständigen Kammer um den Europa- und bundeseinheitlichen Ausweis, denn meine alte Ausweiskarte ziert ein Foto aus längst vergangenen Jahren.

„Persönlich – vertraulich“ teilte mir die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg daraufhin mit, dass sie sich derzeit nicht am Programm zur Einführung des neuen Ausweises beteiligt.

Man will nicht annehmen, dass Brandenburg inzwischen dort angekommen ist, wo sich Meck-Pomm zu Zeiten Bismarcks befand, der meinte, wenn die Welt unterginge, ginge sie in Meck-Pomm 100 Jahre später unter.

Das wird doch die Brandenburgische Rechtsanwaltskammer nicht annehmen, oder?

Personalia

Vorsitzender Richter LG Berlin Lothar Jünemann in das Präsidium des DRB gewählt

Im April 2004 wurde Lothar Jünemann, Vorsitzender Richter einer Kammer für Handelssachen am Landgericht Berlin, zum Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes gewählt.

Jünemann wurde 1958 in Recklinghausen geboren und wuchs in Äthiopien, Bolivien sowie Deutschland auf. Nach dem Abitur 1977 (Aloisiuskolleg Bad Godesberg) wurde er von 1977 bis 1979 Zeitsoldat. Von 1979 bis 1984 studierte Jünemann in Freiburg i. Br. und Regensburg; 1984 folgte das 1. Staatsexamen in Bayern. 1987 das 2. Staatsexamen in Berlin.

Vom Sommer 1987 bis März 1988 war Jünemann als Rechtsanwalt in Berlin tätig, im April 1988 folgte die Ernennung zum Proberichter. Im Frühjahr 1991 wurde Jünemann zum Richter am Landgericht ernannt, von 1997 bis 1998 erfolgte die obergerichtliche Erprobung am Kammergericht. Seit 1999 ist Jünemann Vorsitzender Richter einer Kam-

mer für Handelssachen am Landgericht Berlin.

Jünemann, der Mitglied des Deutschen Richterbundes seit 1988 ist, bekleidete von 1991 bis 1993 das Amt eines Vorstandsmitgliedes (Kassenführer) des Berliner Landesverbandes des Deutschen Richterbundes; von 1993 bis 1995 war Jünemann stellv. Vorsitzender des Berliner Landesverbandes des DRB. In



den Jahren 1995 bis 2003 war Jünemann Vorsitzender des Berliner Landesverbandes und zugleich Mitglied des Bundesvorstandes des DRB.

Herr Vorsitzender Richter Lothar Jünemann ist verheiratet und Vater zweier Kinder (11 und 14 Jahre).

Der Berliner Anwaltsverein wünscht Herrn Jünemann auch in seiner neuen verantwortungsvollen Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

*RA Mirko Röder
– BAV-Vorstand –*

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Cottbuser Anwaltverein e.V.

Bei der letzten Mitgliederversammlung des Cottbuser Anwaltverein e.V. wurde satzungsgemäß der Vereinsvorstand neu gewählt.

Alle 7 Vorstandsmitglieder haben wieder kandidiert und sind von der Mitgliederversammlung auch wiedergewählt worden. Beim Vorstandsvorsitz hat es jedoch einen Wechsel gegeben. Der langjährig als Vorsitzender tätige Rechtsanwalt Ulrich Böhme hat auf eigenen Wunsch nicht mehr für den Vorsitz kandidiert. Gemäß seiner Empfehlung ist Rechtsanwalt Bengt Kanzler zum Vorstandsvorsitzenden gewählt worden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Bengt Kanzler (Vetschau) – Vorsitzender
- Rechtsanwalt Gunnar Maywald (Cottbus) – Stellvertreter
- Rechtsanwalt Detlef Harbs (Doberlug Kirchhain) – Schatzmeister
- Rechtsanwalt Ulrich Böhme (Cottbus) – Vorstandsbeisitzer
- Rechtsanwalt Jürgen Grumbt (Forst) – Vorstandsbeisitzer
- Rechtsanwältin Diana Timpe (Cottbus) – Vorstandsbeisitzer
- Rechtsanwalt Christian Dreher (Lübben) – Vorstandsbeisitzer

Der Vorstand ist für eine 2jährige Wahlperiode gewählt worden.

Kanzler
– Vorsitzender –

Kopierpapier
liefert Ihnen
Globus-Druck
Fax (030) 614 70 39

Büro & Wirtschaft

Struppe & Winckler: Neuer Standort am Gendarmenmarkt

**Traditionsbuchhandlung zieht nach
Berlin-Mitte – Alternative zum Kiepert-Haus**

Die Fachbuchhandlung Struppe & Winckler verlegt nach mehr als 100 Jahren ihren Standort innerhalb Berlins von der Potsdamer Straße 103 zum Gendarmenmarkt in das „Emporium“ Mohrenstraße 34. Mit der Mietvertragsunterzeichnung im April ist die Entscheidung für die Innenstadt Berlins und den Umzug endgültig gefallen. „Wir haben damit eine hervorragende Alternative zu den vorübergehend angestellten Überlegungen gefunden, das Kiepert-Haupthaus in der Hardenbergstraße zu beziehen“, so Stefan Mentzel (42), Geschäftsführer der Fachbuchhandlung.

„Der neue Standort ist maßgeschneidert“, so Mentzel weiter, „die Buchhandlung ist zentral gelegen, einige Ministerien insbesondere das Justizministerium, Behörden, Botschaften, Medien und Unternehmen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft.“ Auch die Friedrichsstraße sowie die Humboldt-Universität liegen zukünftig im Einzugsbereich von Struppe & Winckler. Die neue Buchhandlung wird auch mehr Platz bieten: Das Dienstleistungszentrum vergrößert sich auf über 1.000 qm. Ein großzügiges Atrium bietet Raum für Vortragsreihen, Veranstaltungen und Empfänge. Die ersten Tiefgaragenplätze sind bereits für Kunden reserviert.

Doch mit dem neuen Standort sollten

sich nicht nur die Lage und die Räumlichkeiten der Buchhandlung verbessern. Struppe & Winckler hat in den letzten Jahren den inneren Wandel vollzogen von der traditionellen Fachbuchhandlung zum Infobroker mit umfassender Versorgung für anspruchsvolle Kunden aus Anwaltschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Der Umzug in das neue Gebäude mit seiner modernen, transparenten Architektur kommuniziert diesen inneren Wandel nun auch nach außen.

Ein genauer Termin für den Umzug steht noch nicht fest, voraussichtlich Mitte September 2004. „Wir werden unsere Kunden rechtzeitig informieren“, so Stefan Mentzel, „und sie können sich darauf verlassen, dass unsere Buchhandlung auch nach der Modernisierung weiterhin für höchste Kompetenz, schnellen Service und Tradition steht“.

Kontakt Struppe und Winckler GmbH und Co. KG:

Stefan Mentzel

Geschäftsführer Struppe und Winckler
Tel.: (030) 21 50 91-30

Fax: (030) 26 29 611

E-Mail: smentzel@struppe-online.de

RAin Sabine Jürgens,

Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Transpondertechnik im Büro?

Akten lokalisieren, digital diktieren und Dokumente managen mit Findentity!

Man muss es sehen, um es zu glauben: Noch nie gab es eine so effiziente Verbindung zwischen Papier und EDV. Transpondertechnik und optische Bildanalyse mit Findentity 3.0 machen es möglich.

Wo ist die Akte? Mit Findentity kein Problem: ein Klick und das System zeigt den Standort! Ein Dokument wieder auf den Bildschirm bringen, um Fehler zu korrigieren? Nicht mehr durch Menüs

klicken, sondern einfach unter eine Kamera halten, und das Dokument ist aufgerufen! Auch ganze Akteninhalte können automatisch aufgerufen, Texte, E-Mails, eingescannte Dokumente und digitale Diktate werden ohne Klicken automatisch zur richtigen Akte abgespeichert.

Das mehrfach prämierte und inzwischen vielfach eingesetzte Lokalisations- und Aktenmanagementsystem Findentity der Firma **Thax Software** hat sich zu einem vollständig integrierten Komplettsystem entwickelt. Findentity wurde ursprünglich als Suchsystem – insbesondere für Akten und Bücher – entwickelt. Damit erspart es seit 1999 Mitarbeitern in Kanzleien viel Arbeit – so auch in der Berliner Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei Bartsch & Bongard.

Wer eine Akte sucht, findet sie in Sekunden mittels einer im Bürobereich neuen Technik, der „Radiofrequenzidentifikation“ (RFID). Dazu wird die Akte mit einem „Transponder“ versehen, einem selbstklebenden, papierflachen, batterielosen Sender, mittels dem die Akte von einem etwa DIN A4 großen und flachen Lesegerät identifiziert wird. Werden Akten – bis zu 30 gleichzeitig – über das Lesegerät geführt, erkennt das System diese und speichert den Lageort ab. Wird eine Akte später gesucht, zeigt die Findentity-Software den Standort anschaulich auf einem Raumplan an.

Doch Findentity nutzt die Technik nicht nur zur Suche der Akten. Zu jeder Papierakte wird ein Pendant im Computer angelegt. In dieser elektronischen Akte werden alle Dateien, wie Schriftsätze, E-Mails, Unfallfotos usw., gespeichert – und zwar ohne, wie sonst üblich, erst nach dem richtigen Ordner zu suchen. Man hält einfach die Akte am Arbeitsplatz an das Lesegerät und Findentity weiß, an welchem Fall man arbeitet. Ebenso einfach können Fremddokumente eingescannt und sofort richtig abgespeichert werden. Dadurch wird eine einzigartige Verbindung zwischen Papier und elektronischen Dokumenten geschaffen.

Mit dem in Findentity 3.0 integrierten di-

gitalen Diktiersystem nebst Spracherkennung ist Findentity zu einem Komplettsystem geworden: Durch die Verbindung von elektronischer Identifikation und digitaler Diktiertechnik wird eine bisher unerreichte Bearbeitungsschnelligkeit und -sicherheit erreicht. Der Anwalt benötigt keine Diktatbänder mehr, sondern diktiert direkt in den Computer. Dabei muss er nicht – wie bei herkömmlichen digitalen Systemen üblich – zu jedem Diktat einen elektronischen Begleitzettel ausfüllen. Jede Akte wird nämlich durch das Lesegerät erkannt und das Diktat automatisch zugeordnet. Die endlose Suche in Diktatbändern oder Verzeichnissen auf dem PC ist damit Vergangenheit. Jede Sekretärin hat über das Netzwerk auf jedes Diktat Zugriff. Diktate können auch per E-Mail an externe Schreibbüros versandt werden. Verwendet wird die Technik der führenden Hersteller, wie Grundig, Olympus u.a..

Doch damit nicht genug. Es gibt noch viele weitere Details, die Freude machen. Findentity ist in der Praxis von Anwaltskanzleien entwickelt worden, und daraus resultiert auch die besonders einfache und intuitive Bedienbarkeit ohne überflüssigen Schnick-Schnack. Weitere Funktionen sind u.a. die Integration in Microsoft Word, wodurch Textbausteine automatisch mit Akten- und Aufgabenlisten mit automatischer Erinnerung bei dem Mitarbeiter, bei dem die Akte liegt, Versand von Nachrichten zu Akten, Erfassung von Aktenbearbeitungszeiten oder die Identifikation von Anrufern bei Einbindung der Telefonanlage.

Mit dem System **QuickOpen** werden einzelne Dokumente automatisch mit einem OpticMarker, eine ca. 5x5 mm große gedruckte Markierung, gekennzeichnet. Beim Speichern merkt sich die Software den Speicherort. Hält man später das ausgedruckte Dokument mit der Markierung unter eine WebCam, wird sein Speicherort festgestellt und es wieder aufgerufen. QuickOpen ist einzeln oder integriert in Findentity erhältlich.

Als eine der ersten Kanzleien hat das Büro Bartsch & Bongard Findentity vor fünf Jahren an zehn Arbeitsplätzen installiert und seitdem ständig erweitert. Die Einführung ist bei allen Mitarbeitern auf große Zustimmung gestoßen. Ausschlaggebend war v.a. der sofort erkennbare praktische Nutzen: Nicht nur, dass die lästige Aktensuche wegfällt, durch die vollständige Integration aller im Büroalltag erforderlichen Elemente wird eine einzigartige Harmonisierung der Abläufe erreicht. Zudem ist das System voll an den Bedürfnissen des Anwenders orientiert, der keine komplizierten "Spielregeln" beachten muss, sondern nach einer Einführung von ca. 20 bis 30 Minuten problemlos arbeiten kann.

Aber nicht nur kleinere Anwaltskanzleien gehören zu den Kunden. Auch Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmen und Banken sowie internationale Kanzleien setzen Findentity inzwischen ein. Dabei erhält jeder ein System genau nach seinen Anforderungen. Wer z.B. nur Akten suchen möchte, bekommt eine Light-Version von Findentity. Das System amortisiert sich innerhalb weniger Monate – bei Leasing vom ersten Tag an –, von der Stressminimierung und Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mandanten ganz zu schweigen.

Mehr Informationen im Internet: www.thax.de. Die Produktbroschüre kann bei Thax Software unter 030-89064140 angefordert werden.

*Autor: Rechtsanwalt Axel Bartsch
(Kanzlei Bartsch & Bongard, Berlin)*

Der Kontakt zwischen BERLINER ANWALTSBLATT und Autor wurde freundlichst hergestellt von Herrn Jürgen Tech, Direktor und Beauftragter der Geschäftsleitung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Region Berlin

Präsentation von Findentity und QuickOpen:

Mittwoch, 2. Juni 2004 – 18.30 Uhr

Thax Software GmbH, Halberstädter Str. 6, 10711 Berlin, 1. OG links

Berufsbild Anwalt ändert sich

Wandlung im Berufsbild der Juristen durch Technikeinsatz in der Kanzlei

Sie sind redegewandt, diskussionsfreudig und nie um eine Antwort verlegen. Jedoch gehören viele Anwälte zweifelsohne nicht zu denen, die sich als erste mit neuer Technik auseinandersetzen. Eher trifft man sie in der Gruppe der Nachzügler an. Doch nach und nach finden neue Technologien Einzug in die Anwaltskanzleien. Zu diesem Ergebnis kommt eine von der International Bar Association und LexisNexis gemeinsam durchgeführte internationale Vergleichsstudie. Gegenüber ihren ausländischen Kollegen zeigten sich dabei die deutschen Juristen besonders aufgeschlossen, wenn es um den Einsatz von Technik bei ihrer täglichen Arbeit geht. Moderne Technologien wie Internet und Onlinerecherchedatenbanken verändern in raschem Tempo die traditionelle Arbeitsweise der Juristen und damit auch das Berufsbild.

Deutsche stehen Technikeinsatz besonders aufgeschlossen gegenüber

Dabei kommt dem Wissen über den Umgang mit modernen Technologien in Kanzleien eine immer größere Bedeutung zu. „Die Realität in vielen deutschen Kanzleien zeigt: Ohne ein gewisses Minimum an technischem Wissen kommt kein Jurist mehr aus,“ stellt Maximilian Schiessl, Partner bei Hengeler Mueller und Deutschland-Sprecher der International Bar Association, fest. Vor die Wahl gestellt, räumen die deutschen Juristen vor allem der Recherchesoftware, dem Personal Computer und der Netzwerkausstattung die höchste Priorität bei Investitionen in Technik ein. Dass dies nicht überall so sein muss, hat die Studie verdeutlicht. Besonders in Großbritannien, Frankreich und Kanada wird der Nutzen solcher IT-Instrumente für die tägliche Arbeit noch nicht gesehen. Gerade mal 16 bis 22 Prozent betrachten es dort als zweckmäßig, ihre Kanzleien mit Technik auszustatten. Allerdings sollte nicht unerwähnt bleiben, dass es auch in Deutschland noch diverse Barrieren gegen den Einsatz neuer

Technologien gibt. Während aber in den anderen Ländern die Kosten als Hauptgrund dominieren, ist in Deutschland fast jeder dritte Jurist nicht bereit, seine gewohnten traditionellen Arbeitsweisen aufzugeben. Zugleich, jedoch von untergeordneter Bedeutung, werden hierzulande die damit verbundenen Kosten und ein fehlendes technisches Verständnis als Gründe genannt.

Internet ist Anwalts Liebling

Hemmschwellen bei der Nutzung des Mediums Internet scheinen dagegen fast vollständig verschwunden. Immerhin ist ein Internetzugang in fast jeder Kanzlei zu finden. Deutschland spielt auch hier eine Vorreiterrolle mit 98 Prozent, und weltweit unterscheiden sich die Zahlen nur marginal. Zahlreiche Gründe sprechen für eine starke Nutzung des Internets bei der Arbeit der Juristen: So geben 89 Prozent der Befragten an, dass die Kommunikation mit Klienten über Internet und E-Mail an erster Stelle steht. Immerhin 80 Prozent nutzen das Internet für juristische Recherchen. Bedingt durch ein eingeschränktes Werbeverbot für Juristen, bedienen sich lediglich 51 Prozent der deutschen Juristen des Internets, um auf der eigenen Website ihre Dienste anzubieten. Diese Werte liegen wegen nicht so strenger Bestimmungen in Amerika, Kanada und Großbritannien mit rund 70 Prozent bedeutend höher. Neben der Internetnutzung spielen bei 96 Prozent der Befragten kommerzielle Online-Rechtsinformationsquellen eine große Rolle in deutschen Kanzleien.

Juristische Recherchen

Längst haben 58 Prozent der deutschen Juristen erkannt, dass die juristische Recherche bei ihrer täglichen Arbeit von großer Bedeutung ist, um im immer härteren Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Daher verwundert es nicht, dass jeder dritte Jurist in Deutschland den Einsatz von Recherchesoftware gegenüber anderen technischen Instru-

menten priorisiert. Dieser Entwicklung noch hinterher sind allerdings die Kollegen in Frankreich und in den USA. Dort dominiert augenblicklich noch die Ausstattung der Kanzlei mit PCs. Befragt nach dem Zweck juristischer Recherche steht in Deutschland die Vertiefung der fachlichen Expertise bei 61 Prozent der Befragten an erster Stelle. Fast jeder zweite Jurist in Deutschland, Frankreich und den USA führt täglich juristische Nachforschungen durch. Betrachtet man die fortschreitende Globalisierung und Öffnung der Märkte, so verwundert es nicht, dass im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr die Nachfrage nach internationalen Rechtsinformationen um 73 Prozent gestiegen ist. Denkt man nun, die deutschen Juristen überließen es anderen, die Recherchen durchzuführen, so irrt man. Immerhin erledigen 71 Prozent der Anwälte mit Partnerstatus diese Aufgaben selber. In anderen Ländern werden diese Aufgaben wesentlich stärker delegiert.

Genereller Trend

Doch nicht nur juristische Themen spielen bei der Recherche eine große Rolle. Weitgehend Einigkeit herrscht bei den Befragten darüber, dass sich Juristen ebenfalls mit politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlich relevanten Themen auseinandersetzen sollen. Immerhin 84 Prozent stimmten zu, dass sich Juristen in der heutigen Zeit mehr denn je über diese allgemeinen Themen informieren sollten. Dazu gesellt sich der Wunsch nach strukturierten Informationen. Denn jeder Zweite fühlt sich mit der Menge der bei der Recherche erhaltenen Daten überfordert. Zusätzlich betonten 39 Prozent, dass die Rechercheinstrumente ihrer Kanzlei dringend auf den neuesten Stand gebracht werden müssen. Abhilfe schaffen hier Online-Rechtsdatenbanken, die strukturierte Suchfunktionen sowie fachbezogene und wirtschaftliche Informationen verknüpfen. Bedenkt man, dass diese Datenbanken täglich aktualisiert und ergänzt werden, dann erkennt man die Bedeutung, die sie und das Internet mittelfristig für alle Juristen haben werden. Schon bald wird der Jurist auf diese

Standards bei seiner täglichen Arbeit nicht mehr verzichten können. Die Studie hat gezeigt, dass die Akzeptanz und das Vertrauen in solche IT-basierten Instrumente in der Kanzlei bereits bei drei von vier Befragten vorhanden ist. So ist mehr als jeder dritte Befragte der Meinung, dass sich durch kostenbasierte Onlinerecherchedienste die Qualität der juristischen Arbeit verbessert hat.

Dr. Matthias Kraft, Verlagsleiter Recht, LexisNexis Deutschland

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Bruno Bergerfurth/Jörg Rogner

Der Ehescheidungsprozess und die anderen Eheverfahren

Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 14. Auflage
2003, 1061 Seiten, € 88,00;
ISBN 3-8240-0591-3

Hinter dem Titel des vorliegenden Praktikerwerks verbirgt sich die Darstellung des Ehescheidungsverfahrens einschließlich der Folgesachen zum Eltern-Kind-Verhältnis, Unterhalt, Güterrecht und Versorgungsausgleich. Neben diesem Schwerpunkt werden die sonstigen Eheverfahren wie Aufhebungsantrag, Feststellungs- und Herstellungsklagen behandelt. In einem ausführlichen Anhang sind u. a. sämtliche aktuelle Unterhaltstabellen, Berechnungshilfen zum Versorgungsausgleich, eine Auswahl von Quellen für internationale Rechtsbezüge und statistische Angaben zusammengestellt. Ein besonderes Kapitel ist der Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewidmet.

Die jetzige Neuauflage berücksichtigt insbesondere die vielfältigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

und des Bundesgerichtshofs der letzten Zeit. Zu nennen sind hier die Stichworte zu Änderungen bei der Ehegattenunterhalts- und Mangelfallberechnung sowie zum Versorgungsausgleich. Neu ist die Mitautorenschaft des Vorsitzenden Richters am OLG Hamm, Jörg Rogner, der fast alle Kapitel zu den Folgesachen bearbeitet hat.

Die Fragen zum Scheidungsprozess werden für den Praktiker umfassend, und zwar prozessual und materiellrechtlich, abgehandelt. Dabei werden auch Aspekte und Fallkonstellationen erläutert, über die sich vermutlich erst der Spezialist Gedanken macht. Gewöhnungsbedürftig ist die Abhandlung der Stichworte in alphabetischer Reihenfolge. Dies führt z. B. dazu, dass die „Abtrennung von Folgesachen“ vor der „Einleitung des Scheidungsverfahrens“ dargestellt wird und Wiederholungen auftreten. Die häufige Verweisung auf andere Randnummern ist Geschmackssache. Im Vordergrund steht jedoch die detaillierte Darstellung – auch von Fragen, die in der Eile des Tagesgeschäfts nicht immer gesehen werden. So gibt es beispielsweise eine gründliche Darstellung der Zustellungserfordernisse und ein umfangreiches Kapitel zum Internationalen Privat- und Prozessrecht. Für den Praktiker werden sich darüber hinaus sicherlich auch die umfassenden Rechtsprechungs- und Literaturhinweise als nützlich erweisen.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Fritz Finke/Roland Garbe (Hrsg.)

Familienrecht in der anwaltlichen Praxis

Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 5. Auflage
2003, 1181 Seiten, € 89,00;
ISBN 3-8240-0590-5

Das bereits in der 5. Auflage erscheinende Handbuch bietet einen vollständigen Überblick über das Familienrecht, sowohl in materiell- als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Wesentlich für den Praktiker ist dabei, dass auch an-

grenzende Gebiete wie das Erbrecht, steuerliche Aspekte und das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften besondere Berücksichtigung finden. Die Darstellung wechselt zwischen verständlichem Fließtext, Übersichten bzw. Aufzählungen und Beispielfällen. Dadurch wird es ermöglicht, sich einen Überblick über das Familienrecht zu verschaffen, aber auch gezielt Spezialfragen nachzugehen.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen des Familienverfahrensrechts durch ZPO-Reform und Gewaltschutzgesetz, die aktuelle unterhaltsrechtliche Rechtsprechung zur Anrechnungsmethode und zum Mangelfall sowie die Rechtslage beim Versorgungsausgleich. Vollständig überarbeitet wurde das Kapitel zum Internationalen Familienrecht. Dem Gebühren- und Kostenrecht in Familiensachen wurde ein eigenes Kapitel gewidmet, so dass die entsprechenden Erläuterungen nun (anders als in den Voraufgaben) übersichtlich an einem Ort zusammengefasst sind. Es handelt sich dabei um eine erfreulich detaillierte und verständliche Darstellung, die die spezifischen Konstellationen der Kosten im Familienrecht berücksichtigt. Auch werden Praktikertipps für die Handakte und Berechnungsbeispiele geliefert.

Das Werk wird seinem Anspruch gerecht, einerseits als Lehrbuch aufgebaut zu sein (orientiert an den Lehrgängen zum Fachanwalt für Familienrecht), andererseits als Nachschlagewerk zu dienen. Durch die Fülle der abgearbeiteten Themen, die sich Dank ausführlicher Kapitelübersichten und eines weit aufgefüllten Stichwortverzeichnisses auch finden lassen, ist es ein verlässlicher Begleiter für Familienrechtler. Die Vermittlung des Wissens wird durch praktische und taktische Hinweise unterfüttert.

Kurzum: Wieder ein gelungenes Praktikerhandbuch von erfahrenen Autoren/Dozenten aus der Anwalt- und Richterschaft, das auf den Schreibtisch gehört.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Dr. Klaus Lützenkirchen (Hrsg.)

Anwalts-Handbuch Mietrecht

Verlag Dr. Otto Schmidt, 2. Auflage, 2003,
2199 Seiten, Gebunden, Lexikonformat,
129,00 €;
ISBN 3-504-18029-3

Wer für die Bearbeitung seiner mietrechtlichen Mandate nach einem Buch sucht, das ihn sowohl durch sämtliche mietrechtliche Problemfelder führt, als auch die prozessuale und gebührenrechtliche Seite beleuchtet, hat es mit dem Anwalts-Handbuch Mietrecht gefunden. Zwar ersetzt das Werk nicht ganz eine mietrechtliche Handbücherei, erspart aber auf jeden Fall die Anschaffung eines Großteils weiterer Bücher. Umfassend kommentierte Checklisten, Musterformulierungen und alphabetisch geordnete Tabellen erleichtern dem Anwalt die tägliche Arbeit.

Das Praktikerteam um Rechtsanwalt Dr. Klaus Lützenkirchen hat in der Zweitaufgabe des Anwalts-Handbuches die Änderungen des Mietrechtsreformgesetzes vom 1. September 2001 sowie die Reform der Zivilprozessordnung und die Schuldrechtsmodernisierung berücksichtigt. Bereits veröffentlichte Entscheidungen zum neuen Mietrecht wurden ebenfalls mit eingearbeitet.

Das Konzept des Handbuches, das in 14 Kapitel unterteilt ist, basiert auf dem Verlauf konkreter mietrechtlicher Mandate. Jedes einzelne Problem wird sowohl aus der Beratungsperspektive eines Vermieters- als auch eines Mieteranwalts betrachtet. Begonnen wird in Kapitel A mit Gestaltungshinweisen sowohl für Wohnraum- als auch Gewerbemietverträge. Hierbei werden die seit dem 1. September 2001 bestehenden Beschränkungen bei der Vertragsgestaltung den weggefallenen Beschränkungen gegenübergestellt. Ausführlich werden Regelungsmöglichkeiten von A wie Abfindung bis Z wie Zutrittsrecht dargestellt. Als weitere Arbeitshilfe fungiert eine detaillierte Checkliste zur Ausarbeitung eines Mietvertrages.

Das anschließende Kapitel ist allgemeinen Fragen bei der Abwicklung mietrechtlicher Mandate vorbehalten. Dabei

geht es zum einen um die Persönlichkeit des Mandanten und wie man mit diesem umgeht. Zum anderen aber auch um Fragen zur Abwicklung mit der Rechtsschutzversicherung und zur Form des Mietvertrages. Kapitel C beschäftigt sich mit Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages, wie Wechsel in der Person des Vermieters oder Mieters.

In den Kapiteln D und E werden alle Fragen rund um die Miete, wie Fälligkeit, Nichterfüllung, Zahlungsverzug, Mietermäßigung oder Mieterhöhung, abgearbeitet. In einem extra Abschnitt wird schon vorab auf Besonderheiten im Zusammenhang mit einem Mietprozess eingegangen. Diesem schwierigen Thema ist unter M noch ein Kapitel zu den besonderen Problemen des Mietprozesses gewidmet. Dort wird dann auch auf das in einigen Bundesländern bereits praktizierte obligatorische Streit-schlichtungsverfahren und Themen wie einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung eingegangen.

Wer in Sachen Mietmangel konsultiert wird, sollte sich im Kapitel F darüber informieren, wie der Mangel zunächst zu ermitteln und dann rechtlich zu würdigen ist. Das darauf folgende Kapitel klärt über die Umsetzung einzelner mietrechtlicher Ansprüche, nämlich Erlaubniserteilung, Anspruch auf Leistung der vereinbarten Barkautions, Besichtigungs- und Zutrittsrecht sowie Ausübung des Vermieterpfandrechts auf. Im Kapitel H steht die Erhaltung der Mietsache im Mittelpunkt. Hier geht es um die ständigen Streitpunkte bei Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung durch Mieter oder Vermieter sowie Schönheitsreparaturen. Gerade auf diesem Gebiet erweisen sich die zahlreichen Mustertexten für Klagen und Korrespondenz als äußerst hilfreich. Kleiner Wermutstropfen: dem Buch ist leider keine CD-ROM zur unmittelbaren Übernahme der Mustertexte beigelegt.

Das Kapitel I beleuchtet die Abwehr von Vertragsverletzungen vor und während der Mietzeit. Die Kapitel J und M beschäftigen sich mit der Beendigung des Mietvertrages und der damit verbunde-

nen Abwicklung. Sämtliche Beendigungstatbestände, einschließlich der Räumungsklage und des gerichtlichen Räumungsvergleichs, werden ausführlich dargestellt.

Nicht ganz konsequent in der Konzeption fügt sich diesen beiden Abschnitten das Kapitel L, Probleme mit Betriebs- und Heizkosten, an. Dafür werden alle erdenklichen problematischen Positionen von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen nicht nur durchdekliniert, sondern dem vergesslichen Berufskollegen werden auch noch diverse Checklisten, wie die zur Schlüssigkeitprüfung einer Betriebskosten-Nachforderung geliefert.

Das komplett neu eingefügte Kapitel N, Rechtsanwaltsvergütung, Gerichtskosten und Streitwert, ist besonders hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Gebührenabrechnung interessant. Neben zahlreichen Abrechnungstipps gibt es ein Streitwert-ABC, das einen anhand von Urteilen belegten Überblick über die mögliche Berechnung von Streitwerten im Mietrecht liefert. Dabei werden nicht nur häufige Streitpunkte wie Betriebskostenabrechnung oder Mängelbeseitigung/Instandhaltung berücksichtigt, sondern auch Streitwerte für die Aufnahme eines Lebensgefährten, die Hausordnung oder etwa den Winterdienst bestimmt.

Rechtsanwältin Anne-Kathrin Pauly

Jauernig

BGB-Kommentar

1965 Seiten, 10. Auflage, 2003, C. H. Beck Verlag, 55,- €

Den Jauernig habe ich im Studium kennen gelernt, als er frisch heraus kam. Seitdem ist er nur in der Farbe gleich geblieben, nämlich gelb. Alles andere hat sich verändert, er ist größer geworden und dicker, er ist noch etwas inhaltsreicher geworden und die Erläuterungen sind etwas ausführlicher geworden. Es ist aber letztlich geblieben, dass er von Hochschullehrern geschrieben wird. Es ist ihm geblieben, dass er letzt-

lich aus Erläuterungen und prägnanten Anmerkungen besteht.

Das Werk wird nunmehr in seiner 10. Auflage mit Stand 2003 herausgebracht. In gewisser Weise kommt beim „Wiedersehen“ Freude auf, weil die Hochschullehrer sich erfreulich kurz gehalten haben. Sie haben dabei aber die Inhalte im Wesentlichen erhalten, die vor allen Dingen aus Sicht des Praktikers wesentlich sind. Der Jauernig erfüllt den Anspruch, den er sich selber gibt, nämlich für den Praktiker ab er auch für den Studenten eine Erstorientierung darzustellen, in vollem Umfang.

Das Buch berücksichtigt den Gesetzesstand bis zum 01.09.2002. Insbesondere das neue Schuldrecht ist in diesem Kommentar natürlich eingearbeitet. Von einem Abdruck der alten Vorschriften wurde (selbstverständlich) abgesehen. Hierfür gibt es ja noch die Altaufgaben.

Die Kommentierung gerade der neu in das BGB aufgenommenen Vorschriften liest sich hier wie aus einem Guss, sie ist klar und einfach gehalten und frei von Widersprüchen. Abgesehen von den neuen Vorschriften gibt der Jauernig die herrschende Meinung wieder. Er ist experimentenfrei, die jeweiligen Verfasser äußern allerdings ihre Meinung immer dort, wo es darauf ankommt. Insbesondere bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe wie Sittenwidrigkeit, Treu und Glauben, etc. werden Meinungen selbstverständlich geäußert. Was allerdings aufgeführt wird, hat Hand und Fuß und entspricht im Wesentlichen dem Stand von Literatur und Rechtsprechung. Im Fließtext werden dann die weiterführenden Zitate aufgeführt.

Anhand des Kommentares kann man sich schnell orientieren und zügig eine Lösung erarbeiten. Für größere, dogmatische Auseinandersetzungen ist er aber nur bedingt geeignet, was er aber auch gar nicht will. Die klare Systematik, die praxisgerechte Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung und seine sprachliche Präzision machen im Wesentlichen die Eigenschaften dieses Werkes aus; Man kann es kurz sagen: In der Kürze liegt die Würze.

Dieser „kleine Kommentar“ sollte in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen. Er ist uneingeschränkt für denjenigen zu empfehlen, der sich einen raschen Überblick verschaffen will, er dient aber auch dem erfahrenen Praktiker zum schnellen Nachschlagen.

Was im Jauernig nicht steht, steht dann nämlich erst im großen, mehrbändigen Gesamtkommentar.

RA Stephan Schultze

Andreas Vath

Der genetische Fingerabdruck zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003. 141 S., 41,00 Euro.

Mit der am Ende des ausgehenden 20. Jahrhunderts neu entwickelten Methode der DNA-Analyse ist der naturwissenschaftlichen Kriminalistik ein Durchbruch bei der Täteridentifizierung anhand von biologischen Spuren gelungen. Bis heute konnten aufgrund vergleichender molekulargenetischer Untersuchungen in etlichen zuvor ungeklärten Kriminalfällen Täter ermittelt werden. Gleichwohl bergen unreflektierte Datenerhebungen erhebliche Risiken. Von Beginn an wurde daher die Ausweitung der DNA-Analyse von kritischen Stimmen begleitet, die auf mögliche Grundrechtsverletzungen hinwiesen.

Die in der Reihe Universitätschriften veröffentlichte, von Klaus Geppert betreute Dissertation von Andreas Vath beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen der DNA-Analyse. Zu Recht trägt die Arbeit den Untertitel „Balanceakt zwischen staatlichen und individuellen Interessen“, denn bei der Schaffung und Auslegung der die DNA-Analyse betreffenden Regelungen sind beide Seiten, d.h. die Privatsphäre des einzelnen, aber auch das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung, nicht aus den Augen zu verlieren. Der Autor setzt sich in seinem Werk an vielen Stellen intensiv mit diesen gegenläufigen Positionen auseinander.

Im ersten Teil seiner Arbeit geht der Verfasser nach einem kurzen Abriss über die Entstehungsgeschichte der DNA-Analyse auf Normzweck und Normstruktur der § 81g StPO und § 2 DNA-IFG ein. Beide Vorschriften ermöglichen die Erfassung der DNA-Struktur zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. § 81g StPO bezieht sich dabei auf anhängige Ermittlungsverfahren, während § 2 DNA-IFG sogenannte „Altfälle“, d.h. Verfahren mit rechtskräftigen Verurteilungen, betrifft. Die kontrovers diskutierte Frage, ob beide Vorschriften dem materiellen Polizeirecht oder dem Strafprozessrecht zuzuordnen sind, beantwortet der Autor dahingehend, es sei bereits aus der rechtlichen Einordnung der zentralen Vorschrift in die StPO zu erkennen, dass es sich um Strafverfahrensrecht handelt, wenngleich auch mit starker Ausrichtung auf die Gefahrenabwehr. Dies entspricht auch der heute vorherrschenden Auffassung.

Im Folgenden beschäftigt sich Vath mit verfassungsrechtlichen Aspekten. Beide in seiner Dissertation näher besprochenen Bestimmungen greifen in Grundrechte ein. Der Autor erläutert an dieser Stelle ausführlich, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eingriffsermächtigungen des § 81g StPO und des § 2 DNA-IFG zu stellen sind. Insbesondere das seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbietet es, ein allumfassendes DNA-Profil zu erstellen. Allgemein anerkannt ist, dass sich die forensische Analyse lediglich auf für das Strafverfahren relevante Erkenntnisse beziehen darf. Die Aufdeckung persönlichkeits-, insbesondere krankheitsrelevanter Merkmale würde einen eklatanten Grundrechtsverstoß darstellen. Die im April 2004 in Kraft tretenden Änderungen der § 81g StPO bzw. § 2 DNA-IFG (Art. 3, 4 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27. Dezember 2003, BGBl. 2003.I.3007) werden es allerdings ermöglichen, neben dem DNA-Identifizierungsmusters auch das Geschlecht

festzustellen. Bereits jetzt ist abzusehen, dass weitere Änderungen folgen werden. Das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung wird die Rechte des einzelnen in diesem Bereich immer weiter zurückdrängen.

Im zweiten Teil der Dissertation stellt der Autor die Anordnungsbestimmungen dar. Voraussetzung für die Anordnung einer DNA-Analyse nach § 81g StPO bzw. § 2 DNA-IFG ist das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Das DNA-IFG enthält seit dem 2. Juni 1999 einen Katalog von Straftaten, bei denen es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ handeln soll. Dieser Katalog soll allerdings keinen bindenden Charakter haben. Besondere Konstellationen, wie etwa Versuch, Teilnahme, Vollrausch oder Fahrlässigkeit werden von dem Katalog ohnehin nicht erfasst. Der Verfasser setzt sich ausführlich in seiner Arbeit mit diesen Besonderheiten auseinander. Im weiteren schildert er die Probleme im Zusammenhang mit der sogenannten „Negativprognose“, einer weiteren Voraussetzung für die Anordnung. Der § 81g StPO (auf den sich § 2 DNA-IFG in diesem Punkt bezieht) setzt voraus, dass auch in Zukunft die Führung von Strafverfahren gegen den Betroffenen zu besorgen ist. An die Begründung von Anlasstat und Negativprognose sind dabei grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass floskelhafte Formulierungen nicht ausreichen. Der von April 2004 an geltende § 81g StPO wird deshalb eine entsprechende Klarstellung enthalten. Das Gericht hat danach außer in Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einzelfallbezogen die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen darzulegen. Daneben sind in allen Fällen die Erkenntnisse, aufgrund derer von einer Negativprognose ausgegangen wird, mitzuteilen und muss der Beschluss erkennen lassen, dass eine Abwägung der jeweils maßgeblichen Umstände erfolgt ist.

Der dritte Teil der Dissertation bezieht die formellen Anordnungsvoraussetzungen für die Entnahme von Körperzellen mit ein. An dieser Stelle setzt sich der Autor mit Problemen, z.B. inwieweit die gerichtliche Bestellung eines Verteidigers erforderlich ist oder ob die Einwilligung des Betroffenen die richterlichen Anordnung ersetzt, auseinander.

Die Arbeit schließt mit Überlegungen zu Änderungen de lege ferenda. Der Autor plädiert in diesem Zusammenhang unter anderem dafür, den § 2 DNA-IFG in die StPO einzugliedern. Tatsächlich ist auch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb die Vorschrift, die im wesentlichen ohnehin auf § 81g StPO verweist, in einem Spezialgesetz verankert ist. Darüber hinaus spricht sich der Verfasser für einen neuzuschaffenden Straftatbestand „Genetischer Missbrauch“ aus. Schließlich entwirft Vath einen modifizierten § 81g StPO, wonach ein einmaliger Datenabgleich im Falle einer erheblichen Anlasstat auch ohne Negativprognose ermöglicht werden soll (um damit in geeigneten Fällen überhaupt eine Grundlage für eine entsprechende Prognose zu schaffen). Den bisherigen § 2 DNA-IFG will er als § 81h StPO fassen und auch Personen, die wegen eines Verbrechens angeklagt waren, dann aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden, in den Kreis der Betroffenen einbeziehen. Eine solche Erweiterung der Vorschrift dürfte allerdings auf breite Kritik stoßen. Denn "Freisprüche zweiter Klasse" existieren in der Praxis der Strafgerichte bereits seit einiger Zeit nicht mehr und würden auf diesem Wege quasi durch die Hintertür wieder eingeführt.

Die Arbeit von Vath betrifft einen hoch aktuellen, aber auch sehr brisanten und von politischen und öffentlichen Meinungen nicht unbeeinflussten Bereich der Strafverfolgung. Fast unentwegt wird mit dem Ziel der bestmöglichen Aufklärung von Straftaten über Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben der DNA-Analyse nachgedacht, wie die bereits kurz nach dem Erscheinen der Dissertation beschlossenen Änderungen der Kernvorschriften belegen. Der Autor

konnte die neuen Aspekte leider nicht mehr berücksichtigen. Dennoch bietet das Buch einen komprimierten Abriss über die wesentlichen Grundstrukturen des Rechts der DNA-Analyse. Es kann allen Strafrechtspraktikern, insbesondere auch Rechtsanwälten, zur Einarbeitung in die Problematik empfohlen werden.

*Dr. Andrea Reitmaier,
Staatsanwältin, Berlin*

Dirk Looschelders **Internationales Privatrecht – Art. 3–46 EGBGB**

Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2004,
XXII, 691 Seiten, 59,95 €
ISBN 3-540-40712-X

In einer neuen Reihe von Praktikerkommentaren, die in Form und Volumen etwa den orangenen Beck-Kommentaren entsprechen, bringt der Springer-Verlag den ersten einbändigen reinen IPR-Kommentar auf den deutschen Buchmarkt. Alleiniger Bearbeiter des Werks ist Looschelders, ein jüngerer Professor der Universität Düsseldorf. Die Kommentierung folgt für jeden Artikel einem einheitlichen Aufbauschema: Nach dem Gesetzestext gibt der Autor Schrifttumshinweise, wobei er sich in der Regel auf Zeitschriftenaufsätze der letzten 10-15 Jahre beschränkt, ab und an aber auch Monographien aufführt. Unter der Überschrift „Rechtsprechung“ finden sich die grundlegenden Urteile zu der betreffenden Vorschrift; in Klammern wird dabei hinter der Fundstelle immer ein Stichwort zum Inhalt der Entscheidung angegeben. Vor der eigentlichen Kommentierung steht eine Gliederung, die eine schnelle Orientierung ermöglicht. Die Kommentierung ist ausgewogen und wertet vor allem die Kommentarliteratur sorgfältig aus. Der Verlag verzichtet auf Abkürzungen, was neben der übersichtlichen Gestaltung des Textes dazu führt, dass das Buch gut lesbar ist. Ein 15 Seiten langes Stichwortverzeichnis beschließt das Werk.

Fazit: Dieser Kommentar kann uneinge-

schränkt empfohlen werden. Mit ihm kann man sich schnell und zuverlässig über den aktuellen Rechtsstand informieren.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Schneider / Mock

Das neue Gebührenrecht für Anwälte

1. Aufl. 2004, 400 S., broschiert, 38,00 €, DeutscherAnwaltVerlag
ISBN 3-9240-0678-2

Nunmehr dürfte es auch dem Letzten bekannt sein, dass der Bundesrat am 12.03.2004 dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zugestimmt hat. Bestandteil dieser umfassenden Novelle des Kostenrechts ist auch die Vergütung der Rechtsanwälte, die sich – wie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch – zum 01.07.2004 von der BRAGO verabschieden und mit dem neuen RVG bekannt machen dürfen. Aufgrund der umfassenden Änderungen und der Neustrukturierung der Vergütungsregelungen ist ein völliges Umdenken erforderlich, wenn man auch bei Anwendung des neuen Gesetzes keine Gebühren verschenken will.

Es ist daher erforderlich, sich schnell in die neuen Vorschriften einzuarbeiten, um diese sicher anwenden zu können. Dabei hilft „Das neue Gebührenrecht für Anwälte“ des auf dem Gebiet des Gebührenrechts erfahrenen Autorenteam.

Das Praxisbuch, das als Einstieg in die neue Materie besonders gut geeignet ist, ermöglicht durch den eingangs gewährten Überblick über die wichtigsten Änderungen des KostRMOG eine schrittweise Annäherung an das neue System. Dabei wird aufgezeigt, wo die Chancen und Risiken des neuen Rechts liegen. Besonders hilfreich ist dabei die im Buch enthaltene Synopse BRAGO/RVG, mit deren Hilfe der Anwalt den Überblick darüber behält, welche Regelungen fortgelten und wo diese fortan im RVG geregelt sind.

Durch die gut strukturierte Untergliederung der einzelnen Kapitel, z.B. in allgemeine Vorschriften, Gegenstandswert, Auslagen, Beratung, außergerichtliche Tätigkeit in Zivilsachen, Strafsachen u.a., gelangt man schnell zu einzelnen Themenbereichen innerhalb des Vergütungsrechts. Anhand der vielen Beispiele werden die neuen Berechnungsmethoden und die sich hieraus ergebenden prozessualen Konsequenzen erläutert.

„Das neue Gebührenrecht für Anwälte“ versteht es, so kurz wie möglich, jedoch auch sehr präzise in die grundlegend geänderte Systematik und die neuen Vergütungsvorschriften des neuen Vergütungsrechts einzuführen. Insofern scheint es nicht nur zur Einarbeitung in die Materie geeignet, sondern wird wohl in naher Zukunft auch helfen, das eine oder andere Problem zu lösen. Denn mit Vergütungsstreitfragen ist natürlich auch bei Anwendung des RVG zu rechnen.

Anke Blümmler, Dipl.-Rechtswirtin (FH)

1/2 S. hoch C.H.Beck Verlag

Maunz-Dürig u. a. (Hrsg.) Grundgesetz (Kommentar)

Verlag C. H. Beck München, Loseblattwerk in 5 Ordnern (ca. 10.060 S.); 42. Auflage 2003, Preis: € 165,- ISBN 3-406-45862-9

Der „Maunz-Dürig“ als der Großkommentar des Verfassungsrechts mit nun über 30 Jahren Praxiserfahrung wurde auch im Jahr 2003 umfassend aktualisiert. Neben den eigentlichen GG-Änderungen ist es aber wieder die unmittelbare und mittelbare grundrechtsrelevante Rechtsprechung, die in vielen Facetten des Verfassungsrechts zu Aktualisierungsbedarf geführt hat. Als Beispiele seien hier nur die Auswirkungen des menschlichen Klonens, der Stammzellenforschung oder der Sterbehilfe auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1) und das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2), aber auch die Einflüsse der aktuellen Terrorbekämpfung auf die Einschränkung von Grundrechten und die Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG) genannt. Daneben wurde der gesamte Komplex des Staatskirchenrechts umfassend neu bearbeitet.

Grundwerk und Neukommentierung setzen dabei die Charakteristika der Voraufgaben unverändert fort. Gliederungsübersichten, Einführungen, Entstehungsgeschichte, Rechtsvergleiche sowie Literatur- und Rechtsprechungsübersichten unterfüttern weiterhin jede Kommentierung. Fettgedruckte Schlagwörter, Querverweise und ein gegliedertes Sachverzeichnis ermöglichen die

schnelle Einarbeitung. Der Gesamtumfang macht zudem eine breit angelegte Wiedergabe der Meinungsstände und die wissenschaftliche Vertiefung im Rahmen von Begutachtungen möglich.

Auch der neue Maunz-Dürig bleibt ein GG-Kommentar von imposanter Komplexität, der gerade für Spezialisten kein Problem offen lässt und alle Handkommentare ideal ergänzt. Daneben ist er ein ambitioniertes Kompendium neuer deutscher Verfassungsgeschichte.

RA Dr. Bernhard Dietrich

Christian von Bar Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache

Systematische Nachweise aus Schrifttum, Rechtsprechung und Gutachten 1990-2003

Carl Heymanns Verlag, 5. Aufl., Köln 2004, XXXVII, 391 Seiten, 98,- € ISBN 3-452-25598-0

Wer mit Fragen des ausländischen Rechts konfrontiert wird, ist immer dankbar für einschlägige Literatur in deutscher Sprache oder entsprechende Urteile deutscher Gerichte, da man dadurch leicht den Einstieg in die Materie findet und zudem die entsprechenden Publikationen im Falle eines Rechtsstreits ohne Übersetzung dem Gericht vorlegen kann. Bei der Suche nach solchen Veröffentlichungen ist die Nachweissammlung von v. Bar ungemein nützlich. Er hat eine Unmenge von

Fundstellen auslandsrechtlicher Publikationen zusammengetragen, wobei allerdings auffällt, dass über die Rechtsordnung vieler afrikanischer und mittelamerikanischer Staaten bislang sehr wenig publiziert wurde und diese daher nur mit einem einzigen Aufsatz vertreten sind. Ziemlich

gut erforscht ist dagegen das Recht der europäischen Staaten. Die Nachweise zum französischen Recht umfassen z.B. 31 eng bedruckte Seiten, sind aber dennoch nicht vollständig, da einige Zusammenfassungen französischer Urteile in deutscher Sprache nicht berücksichtigt wurden (vgl. z.B. KTS 1992, 191; VersRAI 2002, 45) und z.B. auch ein Aufsatz über die Ausbildung der französischen Anwälte (AnwBI 1991, 81) nicht genannt wird. Besonders benutzerfreundlich ist der Umstand, dass Gerichtsentscheidungen mit Leitsätzen wiedergegeben werden, sodass der Leser bereits dem Quellenverzeichnis den wesentlichen Urteilsinhalt entnehmen kann. Positiv fällt ferner auf, dass auch rechtsvergleichende Monographien ausgewertet wurden, bei denen man aufgrund des Titels nicht auf die Darstellung fremder Rechte schließen kann.

Diese Nachweissammlung leistet jedem international tätigen Juristen wichtige Dienste und erleichtert ihm die Arbeit enorm.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Begründet von Adolf Baumbach, fortgeführt von Wolfgang Lauterbach. Bearbeitet von Jan Albers und Peter Hartmann

Zivilprozessordnung

62. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2004. 3090 S., geb., 125,00 Euro.

Alle Jahre wieder: Regelmäßig zum Jahresende erscheint die Neuauflage des bewährten, in der forensischen und beratenden Praxis weit verbreiteten Kommentars zur Zivilprozessordnung. Die beiden Verfasser, der frühere Präsident des OVG Hamburg, **Dr. Jan Albers**, und der mittlerweile ebenfalls pensionierte Richter am Amtsgericht Lübeck, **Dr. Dr. Peter Hartmann**, unterziehen sich jedes Jahr der Mammutaufgabe, zahllose neue gesetzliche Bestimmungen, Änderungen und Neuregelungen, eine Unmenge von gerichtlichen Entscheidungen sowie die ständig wachsende Flut neuer Literatur zum Verfahrensrecht zu erfassen, zu sichten und auszuwerten, um sodann die Kommentierung der ZPO zu ergänzen, zu überarbeiten, zu ändern

NOTARIAT

Urlaubsvertretung – und Urlaubsbetreuung im Notariat durch



Notarhilfin
Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: **030/ 852 74 74**
Telefon: **0177/ 852 74 74**
Telefax: **030/ 851 29 53**

Kurzfristige Hilfe im Notariat

Unterstützung bei Engpässen, Notariatsbeginn und EDV-Einführung sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

oder zu vertiefen, damit das Werk stets auf aktuellem Stand bleibt und das geltende Recht zuverlässig wiedergibt. Eine schier unvorstellbare Sisyphusarbeit, die von den beiden Autoren auch jetzt wieder, in der gerade erschienenen 62. Auflage, pünktlich, präzise und in der bekannten, allgemein hoch geschätzten Qualität bravourös gemeistert wurde.

In der Neuauflage werden wiederum nicht nur die zahlreichen, seit Erscheinen der Voraufgabe in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen und Änderungsgesetze berücksichtigt, sondern darüber hinaus sind auch eine ganze Reihe von erst geplanten bzw. noch diskutierten Gesetzgebungsvorhaben erfasst. Hierzu zählen u.a. die EG-Richtlinie zur Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen, die bis Ende 2004 in nationales Recht umzusetzen ist, sowie der Entwurf eines 1. Justizbeschleunigungsgesetzes, mit dem u.a. die Bindung der Zivilgerichte an die Ergebnisse einer im Strafverfahren durchgeführten Beweisaufnahme (künftig § 286 Abs. 3 ZPO) sowie sogenannte Spruchgruppen bei den Kammern und Senaten von Land- und Oberlandesgerichten eingeführt werden sollen. Die Kommentierung der zahllosen, durch die Reform des Zivilprozesses neu eingeführten bzw. geänderten Vorschriften wurde teilweise ergänzt; die reformierten Bestimmungen werden, wie bei-

spielsweise die neu eingeführte Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO, vor dem Hintergrund der langjährigen richterlichen Erfahrung der Verfasser durchaus kritisch kommentiert. Den diesbezüglichen Anmerkungen von Peter Hartmann, dass eine „Einigung mit sanfter Gewalt... nicht selten eine fragwürdige Methode“ sei, der sich „so mancher Richter bedient, um die störrischen Parteien zusammenzureden“ (§ 278 Rn. 7), kann nur beigepflichtet werden; ein Vergleich um jeden Preis kann nicht das Ziel einer gerichtlichen Auseinandersetzung sein. Völlig zu Recht weist Hartmann denn auch daraufhin, das „der Richter... nicht Schlichter“ heiße (§ 278 Rn. 7; am Ende). Die „Europäisierung“ des Zivilverfahrensrechts schreitet weiter voran: In der Neuauflage wird nunmehr die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO; VO [EG] Nr. 44/2001) erstmals kommentiert; die europäische Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnungen (VO [EG] Nr. 1348/2000 und Nr. 1206/2000) haben Eingang in ein neugeschaffenes, 11. Buch der ZPO zur justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union gefunden. Auch die Kommentierung der in der familiengerichtlichen Praxis sehr bedeutsamen Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung in Ehesachen (EheGVVO; VO [EG] Nr. 1347/2000) wurde ergänzt und

vertieft. Ebenfalls ausgebaut wurden die sehr sinnvollen, der Kommentierung einzelner Vorschriften beigefügten alphabetischen Stichwortreihen, die dem Praktiker helfen, rasch die gesuchte Lösung zu finden. Die vielen Verbesserungen haben natürlich ihren Preis; das Werk ist nämlich erneut umfangreicher geworden. Die annähernd 100 Seiten, die gegenüber der Voraufgabe neu hinzugekommen sind, tragen denn auch mit dazu bei, dass der Preis des Bandes geringfügig gestiegen ist. Es wäre sicher wünschenswert, wenn einem weiteren Anwachsen des Umfangs durch eine vorsichtige Straffung der einen oder anderen Anmerkung begegnet werden könnte, um sicherzustellen, dass der Kommentar auch künftig kompakt und handlich bleibt.

Insgesamt betrachtet, bleibt der „**Baumbach/Lauterbach**“ das, was er immer schon war, nämlich das aktuelle, bewährte Erläuterungsbuch zum gesamten Zivilverfahrensrecht einschließlich der in der Praxis bedeutsamen prozessualen Nebengesetze. Auch in der Neuauflage ist das Werk in klarer, prägnanter Sprache flüssig geschrieben; die Erläuterungen sind übersichtlich gefasst und gut lesbar. Das Buch ist und bleibt unverzichtbar; es wird sicher auch weiterhin gern und oft zur Hand genommen werden.

Dr. Martin Menne, Berlin

Bitte beachten Sie:

Die Doppel-Ausgabe **Juli/August (7-8/2004)**

des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte August 2004.

Anzeigenschluss ist am 30. Juli 2004.

In der Zeit vom 5. bis 23. Juli 2004 bleibt unser Büro wegen Betriebsferien geschlossen.

*Nutzen Sie bei Bedarf noch die Möglichkeit einer Anzeigenschaltung in der Juni-Ausgabe
Anzeigenschluss für Heft 6/2004: 30. Mai 2004*

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de